

Richtplan des Kantons Schwyz

Richtplantext

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 209 vom 8. März 2016 erlassen.

Vom Kantonsrat am 13. April 2016 zur Kenntnis genommen.

Vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt.

Stand: 24. Mai 2017

Verfasser: Amt für Raumentwicklung Büro Metron Raumentwicklung AG

Inhaltsverzeichnis

Α	Allgemeines	5
	A-1 Aufgabe der Richtplanung	6
	A-2 Aufbau und Ablauf der Richtplanung	8
	A-3 Monitoring und Controlling	11
	A-4 Nachhaltigkeit	12
RES	Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)	13
	RES-1 Leitsätze	14
	RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur	19
В	Besiedlung	29
	B-1 Zentren	30
	B-2 Siedlungsgebiet	32
	B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	36
	B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	39
	B-5 Arbeitszonen	42
	B-6 Weitere Bauzonen	45
	B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen	48
	B-8 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	51
	B-9 Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"	59
	B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	68
	B-11 Tourismusschwerpunkte	69
	B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	71
	B-13 Ortsplanung / überkommunale Kooperation	74
V	Verkehr	75
	V-1 Gesamtverkehr	76
	V-2 Strassen	78
	V-2.1 Autobahnanschlüsse	78
	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	80
	V-2.3 Überörtliches Strassennetz	82
	V-3 Öffentlicher Verkehr	85
	V-3.1 Angebot	85
	V-3.2 Bahn	88
	V-3.3 Bus	92
	V-4 Rad- und Fussverkehr	95
	V-5 Kombinierte Mobilität	97
	V-6 Luftverkehr	98

	V-7 Schiffsverkehr	99			
L	Natur und Landschaft	101			
	L-1 Grundsätze	102			
	L-2 Siedlungstrenngürtel	104			
	L-3 Entwicklung ausserhalb Bauzonen	105			
	L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen	106			
	L-5 Wald	108			
	L-6 BLN-Gebiete	110			
	L-7 Moorlandschaften	112			
	L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	114			
	L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	115			
	L-10 Wildtierkorridore	117			
	L-11 Weitere Naturinventare	120			
	L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer	122			
	L-13 Naturgefahren	124			
W	Weitere Raumnutzungen	127			
	W-1 Fahrende	128			
	W-2 Energie	130			
	W-2.1 Energieplanung	130			
	W-2.2 Wasserkraftwerke	132			
	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen	136			
	W-2.4 Erneuerbare Energien	138			
	W-3 Mobilfunkanlagen	140			
	W-4 Materialabbau	141			
	W-5 Deponien	143			
	W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	146			
	W-6.1 Wasserversorgung	146			
	W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	147			
	W-7 Störfallvorsorge	149			
Anhang		153			
	Anhang 1 Karte "Raumtypen"	155			
	Anhang 2 Dokumentation zur Übernahme bisheriger Richtplaninhalte in die neue Richtplanstruktur 157				
	Anhang 3 Kassationsliste	163			
	Anhang 4 Begriffe und Abkürzungen	164			

A Allgemeines

A-1 AUFGABE DER RICHTPLANUNG

Richtplangeschäft alt: A-1.1, A-1.2, A-1.3

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz hat bezüglich des Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren eine überdurchschnittliche Entwicklung erlebt. Nach wie vor bestehen regionale Ungleichgewichte innerhalb des Kantons, die sich aufgrund der strukturellen und geografischen Situation der verschiedenen Teilräume ergeben. Insgesamt ist die Ausgangslage für den Kanton Schwyz günstig: Der Kanton Schwyz ist Teil des Metropolitanraums Zürich und profitiert damit von seiner Standortgunst. Die Leitvorstellungen des Bundes sehen mit dem Raumkonzept Schweiz eine Stärkung des polyzentrischen Städteund Gemeindenetzes und eine Aufwertung von Siedlungen und Landschaften vor.

Die Konkurrenzfähigkeit des Voralpenraumes soll durch eine optimiertere Nutzung der bestehenden Infrastrukturen sowie der Weiterentwicklung der regionalen Potenziale gestärkt werden. Die Nähe zu den umliegenden Agglomerationen ermöglicht eine gute Anbindung an verschiedene nationale und internationale Zentren. Der vorgesehene Ausbau nationaler Verkehrsvorhaben auf der Nord-Süd-Achse (NEAT, Strassen- und Bahntunnels) bietet die Möglichkeit zusätzlicher Verbesserungen der Erschliessungsqualität.

Für die räumliche Entwicklung ist der kantonale Richtplan das notwendige Steuerungsinstrument. Er legt für die verschiedenen Gebiete und Sachthemen die behördenverbindlichen Ziele, Massnahmen und Vorgehen fest, und er klärt die Zuständigkeiten und sichert eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen. Die Sicherstellung der Finanzierung hingegen ist nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans, sondern der finanzkompetenten Organe von Kanton und Gemeinden.

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz erarbeitet der Regierungsrat die Grundlagen für die Erstellung des kantonalen Richtplans, bestimmt dessen Inhalt und passt ihn nötigenfalls geänderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben an. Er berücksichtigt dabei die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, Planungen der Gemeinden sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne. Er arbeitet mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie der Bezirke und Gemeinden zusammen, soweit sich ihre Aufgaben berühren. Er kann sich an interkantonalen und regionalen Planungen beteiligen und mit anderen Planungsträgern Vereinbarungen abschliessen.

Der Richtplan bildet den übergeordneten Orientierungsrahmen für raumrelevante Vorhaben und gewährt die notwendigen Spielräume für die nachfolgenden Schritte in der Umsetzung der Vorhaben. Er dient im Speziellen dazu:

- die zu Erreichung der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons notwendige, zielgerichtete Koordination der künftigen Vorhaben aufzuzeigen;
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind, sowie auch unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren;
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen;
- die Planung auf die Entwicklung der betroffenen funktionalen Räume auszurichten.

Beschlüsse

A-1.1 Planungsgrundsatz

- a) Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung. Er steuert die angestrebte Entwicklung für die verschiedenen Räume und Sachbereiche unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte. Er beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung.
- b) Zuständig für die Erarbeitung des kantonalen Richtplans ist der Regierungsrat. Für die einzelnen Sachbereiche werden die zuständigen kantonalen Stellen miteinbezogen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Betroffene kantonale Stellen

A-2 AUFBAU UND ABLAUF DER RICHTPLANUNG

Richtplangeschäft alt: A-2.1, A-2.2, A-2.3

Ausgangslage und Erläuterungen

Die bisherige kantonale Richtplanung baute auf mehreren Richtplandokumenten auf. Zuerst wurden die allgemeinen Planungsgrundsätze festgehalten, anschliessend wurden für die verschiedenen Regionen Richtplanergänzungen (Richtplanexte sowie jeweilige Richtplankarten) erarbeitet:

- Grundsätze und Beschlüsse, genehmigt vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 und 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Regionen Höfe, March, Rigi-Mythen (Teil 1), genehmigt vom Bundesrat am 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Region Rigi-Mythen (Teil 2), genehmigt vom Bundesrat am 23. Februar 2010
- Teilergänzung Region Mitte, genehmigt vom Bundesrat am 4. Juni 2012
- Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe, genehmigt vom Bundesrat am 2. Juli 2014

Im Rahmen der Richtplananpassung an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG-1) vom 1. Mai 2014 werden die verschiedenen Richtplandokumente zu einem einzigen Richtplan zusammengeführt. Da es sich nicht um eine Gesamtüberarbeitung handelt und zur Wahrung der Wiedererkennung mit dem bisherigen Richtplan, wird die thematische Gliederung beibehalten.

Der überarbeitete kantonale Richtplan setzt sich aus dem Richtplan-Text und der Richtplan-Karte zusammen. Der Richtplan-Text enthält folgende Elemente:

- Die Ausgangslage und Erläuterungen verweisen auf die aktuelle Situation, die Probleme, die wichtigsten Zusammenhänge sowie auf den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren.
- Die **grau hinterlegten Beschlüsse** enthalten die für die zuständigen Behörden verbindlichen Elemente.
- **Massnahmen** sind dort aufgeführt, wo bereits Vorstellungen für eine mögliche Umsetzung vorhanden sind. Sie sind nicht bindend.
- Der Koordinationsstand gibt Anweisungen für die weitere Abstimmung des Vorhabens. Die Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf, daher unterscheidet der Richtplan:
 - **Festsetzung, FS:** Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
 - **Zwischenergebnis, ZE**: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.
 - Vororientierung, VO: Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die **Richtplankarte** enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand auf, und bezeichnet die räumlich lokalisierbaren, behördenverbindliche Elemente.

Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung die grau hinterlegten Teile des Richtplantextes (Beschlüsse) sowie die Richtplaninhalte der Richtplankarte.

Der Richtplan muss sowohl beständig sein und auch dynamisch auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren können. Diese Flexibilität soll durch Gewährung von genügendem Spielraum für die nachfolgenden Umsetzungsschritte gesichert werden.

Gemäss Bundesvorgaben sind drei Formen der Richtplanänderung vorgesehen:

- Gesamthafte Überarbeitung des Richtplans: Sie erfolgt in der Regel alle zehn Jahre. Dabei werden sämtliche Inhalte sowie auch die grundlegenden Entwicklungsstrategien überprüft.
- Anpassung des Richtplans: Eine thematische oder räumliche Anpassung kann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens

Für alle Verfahren ist gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (§ 9) der Regierungsrat die zuständige Behörde. Änderungen des Richtplans müssen grundsätzlich vom Bundesrat genehmigt werden. Kleinere Anpassungen und Fortschreibungen können durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt werden.

Beschlüsse

A-2.1 Aufbau und Verbindlichkeit des Richtplans

- a) Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte.
- b) Behördenverbindlich sind die Karte der Raumentwicklungsstrategie, die Beschlüsse aus den Richtplantexten sowie die Richtplaninhalte aus der Richtplankarte.

A-2.2 Zuständigkeiten für die Richtplanung

- a) Das zuständige Departement prüft zusammen mit den sachzuständigen Behörden die Abstimmungsbedürftigkeit neuer raumwirksamer Tätigkeiten vor Inangriffnahme der Arbeiten.
- b) Ist Koordinationsbedarf gegeben, unterbreitet das zuständige Departement in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Stellen die dazu notwendigen Anpassungen oder Nachführungen des Richtplans zum Entscheid an den Regierungsrat.
- c) Sämtliche Richtplangeschäfte sind dem Regierungsrat zu unterbreiten. Das zuständige Departement informiert die kantonsrätliche Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) periodisch über den Stand der Richtplanung.

A-2.3 Änderungen des Richtplans

- a) Der kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- b) Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei bedeutenden neuen raumwirksamen Aufgaben mit einem erhöhten Abstimmungsbedarf angezeigt, insbesondere wenn:
 - Vorhaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden,
 - richtungsweisende Festlegungen oder Grundlagen geändert oder ergänzt werden (insb. Entwicklungsszenarien in Bezug auf Bevölkerung, Verkehr oder Wirtschaft).
- c) Der Richtplan wird fortgeschrieben indem der Vollzug von Richtplaninhalten eine Nachführung des Richtplans nach sich ziehen, insbesondere wenn:
 - Vorhaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden,
 - Vorhaben umgesetzt, aufgegeben oder gestrichen werden,
 - Änderungen sich aus dem Richtplanvollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben,
 - Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger Bedeutung vorliegen.
- d) Eine Änderung des Richtplans kann von den im Kanton zuständigen Planungsbehörden (Kanton, Gemeinden) sowie vom Bund verlangt werden. Weitere Behörden (z.B. ausserkantonale) sowie beschwerdeberechtigte Organisationen, private und juristische Personen können um eine Richtplanänderung ersuchen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• .

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: -

A-3 MONITORING UND CONTROLLING

Richtplangeschäft alt: A-3.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bundesrecht verlangt eine periodische Berichterstattung (mindestens alle vier Jahre) zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen (Art. 9 Abs. 1 RPV). Mit der Berichterstattung ist insbesondere die Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der effektiven Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig eine Anpassung der Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets vorzunehmen. Dazu führt der Kanton ein permanentes Monitoring ein und bestimmt mittels des Controllings die zu ergreifenden Massnahmen:

- Das Monitoring umfasst die periodische Nachführung der Raumplus-Datenbank. Speziell die Informationen zum Stand der Bebauung und Erschliessung der Bauzonen müssen vorliegen. Das Monitoring kann darüber hinaus noch andere Indikatoren zur räumlichen Entwicklung enthalten.
- Das Controlling dient als Steuerungsinstrument und ermöglicht es aufgrund der tatsächlichen räumlichen Entwicklung Handlungsbedarf für Richtplanänderungen festzustellen.

Beschlüsse

A-3.1 Monitoring und Controlling

- a) Das zuständige Departement erstellt ein Monitoring-Programm, welches periodisch mindestens die Überbauung der Bauzonen, den Stand ihrer Erschliessung, die Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze in den Raumtypen und Gemeinden, die Bauzonendichte sowie die kantonale Bauzonenauslastung aufzeigt. Das Monitoring kann mit weiteren Indikatoren ergänzt werden.
- b) Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Controllingbericht zum Stand der Richtplanung vor, welcher den Stand der Umsetzung, den Vergleich zwischen tatsächlicher und gemäss Richtplan vorgesehener räumlichen Entwicklung sowie vorzusehende Richtplanänderungen aufzeigt.

Massnahmen

• Für das Monitoring zusätzliche Indikatoren stützen sich vorrangig auf jene aus dem Cercle Indicateurs, welche bereits heute vom Kanton erhoben werden.

Hinweise / Grundlagen

- Raumplus-Datenbank
- Demografische Geodaten (STATPOP, STATENT u.a.)
- Cercle Indicateurs, BfS
- Diverse fachbezogene Grundlagen

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Betroffene kantonale Stellen

A-4 NACHHALTIGKEIT

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Entwicklung welche die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen seines Handelns respektiert. Dabei sind die Bedürfnisse der heutigen und künftigen Generationen gleichermassen zu wahren. Besonders die Bewältigung des zu erwartenden hohen Bevölkerungswachstums muss den Ansprüchen der Nachhaltigkeit genügen.

Über den Richtplan steuert der Kanton seine raumwirksamen Tätigkeiten. Damit grössere Vorhaben nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit beurteilt werden können, sind Zielvorgaben und Beurteilungsmethoden festzulegen. Künftige Vorhaben sind auf ihre Wirkungen hin zu prüfen und nötigenfalls zu optimieren.

Beschlüsse

A-4.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

- a) Das zuständige Departement führt eine Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von richtplanrelevanten Vorhaben ein.
- b) Vorhaben die grössere und direkte räumliche Auswirkungen nach sich ziehen, sind bezüglich ihrer Wirkung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu beurteilen und nötigenfalls zu optimieren.

Massnahmen

Für den Aufbau der Methode zur Nachhaltigkeitsbeurteilung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Herleitung eines Zielsystems. Als wesentliche Grundlage dienen dabei die kantonale Raumentwicklungsstrategie sowie die quantitativen Entwicklungsvorgaben aus dem Richtplan. Weitere themenbezogene kantonale Strategien werden ebenfalls berücksichtigt
- Bezeichnung des Indikatorensets zur Beurteilung der Zielerreichung.

Hinweise / Grundlagen

Cercle Indicateurs, BfS

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: AFU; weitere betroffene kantonale Stellen

RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)

RES-1 LEITSÄTZE

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kantone und Gemeinden sind mit dem revidierten Raumplanungsgesetz verpflichtet, die Siedlungsentwicklung stärker auf die Innenentwicklung und Verdichtung auszurichten. Grundlage für die künftige Siedlungsplanung und die Überarbeitung der kantonalen Richtpläne bildet die kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES).

Die RES des Kantons Schwyz zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Sie ist eingebettet in die bestehenden oder laufenden Entwicklungsplanungen (Raumkonzept Schweiz, Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone sowie des Metropolitanraumes Zürich, Agglomerationsprogramme Obersee, Luzern und Talkessel Schwyz).

Die RES baut auf dem bestehenden Siedlungsleitbild von 1992 auf und bettet sich in den darin gesteckten Rahmen zur Siedlungsentwicklung ein. Sie bildet die Grundlage für die künftige Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche und institutionelle Grenzen hinweg.

Herausforderungen

Der Kanton Schwyz sieht sich künftig mit verschiedenen räumlichen Herausforderungen konfrontiert. Sie sind im Hinblick auf eine weitere Wachstumsphase zu betrachten. Die dadurch steigenden Ansprüche an den Raum stehen der zunehmenden Verknappung der Ressourcen gegenüber.

Siedlung

- Die jüngere Entwicklung in den wachstumsstarken Schwyzer Regionen führte verstärkt zu einem Verlust von Vertrautheit und Identität mit dem ursprünglichen Lebensumfeld. Die künftige quantitative und qualitative Entwicklung muss von den Planungsbehörden stärker gesteuert werden.
- Die periurbanen und ländlichen Gemeinden sehen sich mit einem zunehmenden Druck aus den Ballungsräumen konfrontiert. Die Entwicklung in diesen Räumen muss daher unter Wahrung der ländlichen Charakteristika gesteuert werden.
- Das knapper werdende Wohnraumangebot hat auch im Kanton Schwyz preistreibende Wirkungen. Der Kanton Schwyz wird sich künftig als Wohnstandort stärker profilieren müssen. In Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum sind Modelle zur Erweiterung des Angebotes von Wohnungen mit moderaten Mietpreisen zu prüfen.
- Um nicht noch stärker zu einer Wegpendlerregion zu werden, sollen **neue Arbeitsplätze** im Kanton geschaffen werden.
- Das rasche Wachstum hat mancherorts Mängel in der baulichen Ästhetik hervorgebracht. Insbesondere die Ortskerne leiden unter dieser Qualitätsabnahme. Hier sind Aufwertungsmassnahmen qualitätssichernde Verfahren bei der baulichen Entwicklung notwendig.
- Die Umsetzung wachstumsorientierter Planungen auf Stufe Gemeinde wird zunehmend schwieriger. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung werden entscheidende Faktoren in der Umsetzung der geplanten Vorhaben.
- Der Kanton besitzt insgesamt noch genügend **Bauzonenreserven**. Diese müssen allerdings verstärkt verfügbar und baureif gemacht werden.

Mobilität

- In den Wachstumsregionen werden sich die Probleme im **Strassenverkehr** weiter verschärfen. Die Bewältigung des Mehrverkehrs wird eine der zentralen Herausforderungen sein, zumal die finanziellen Möglichkeiten des Kantons begrenzt sind und mancherorts die Umsetzung von Vorhaben blockiert wird. Hier gilt es die knappen Mittel nur für wirkungsvollste Massnahmen ein- und umzusetzen.
- Im **Bahnverkehr** sind dem Angebotsausbau ebenfalls finanzielle Grenzen gesetzt. Es besteht auch die Gefahr, dass durch ausserkantonale Vorhaben (z.B. Durchmesserlinie Zürich, S-Bahn St. Gallen, Stadtbahn Zug, NEAT, Tiefbahnhof Luzern) dem Kanton Bahnkapazitäten für seine regionalen Erschliessungsbedürfnisse entzogen werden. Der Kanton muss auf nationaler Ebene seine Interessen verteidigen, um mindestens die heutige Erschliessungsqualität zu sichern.
- Das Bahnangebot muss mit abgestimmten, stabilen Bussystemen ergänzt werden. Besonders in den urbanen Räumen muss dem öffentlichen Verkehr mehr Priorität eingeräumt werden. Angesichts des beschränkten Spielraums darf keine Konkurrenzierung zwischen Bahn und Bus entstehen.
- Die Möglichkeiten zum Ausbau der Infrastruktur sind stark begrenzt. Das künftige Siedlungswachstum muss sich auf die heute bereits **erschlossenen Räume** konzentrieren.
- Die auch künftig stark ausgelasteten Kapazitäten im Strassen- und öffentlichen Verkehr drängen den Kanton dazu, seine teils unternutzten Potenziale des Fuss- und Radverkehrs stärker zu entwickeln.

Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus

- Ein Siedlungswachstum steht im Konflikt mit dem Erhalt der Landwirtschaftsflächen. Punktuelle Inanspruchnahmen von Kulturland sind unausweichlich und müssen abgewogen werden
- Für die Landwirtschaft sind die Produktionsflächen langfristig zu sichern.
- Die intakten **Landschaften** sind die wichtigste Ressource des Tourismus. Diese gilt es zu schonen und die Konflikte zwischen Mensch und Natur zu reduzieren. Damit der Kanton auch künftig eine attraktive Tourismusdestination für Tages- und Freizeittourismus bleibt, muss er seine bestehenden Angebote weiterentwickeln.

Umwelt und Energie

- Der Kanton will eine unabhängigere **Energieversorgung** anstreben. Das angestrebte Wachstum muss daher energiesparender und –effizienter stattfinden als bisher.
- Die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung werden bedarfsgerecht und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Schlüsse für die Siedlungsentwicklung

- Sie soll den unterschiedlichen Siedlungsräumen im Kanton Rechnung tragen und eine räumlich differenzierte Entwicklung ermöglichen für einen effizienteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen.
- Die **überörtliche Zusammenarbeit und Abstimmung** wird weiter gestärkt und soll insbesondere in den Agglomerationsräumen eine koordinierte Gesamtentwicklung sicherstellen.
- Sie muss besser auf den **Verkehr** abgestimmt werden. Hier übernehmen die bereits heute durch den öffentlichen Verkehr bedienten Gebiete eine wichtige Rolle.
- Der **Siedlungsgestaltung** muss insbesondere in Innenentwicklungs- und Verdichtungsräumen eine hohe Beachtung geschenkt werden. Neben den ästhetischen Aspekten sind auch jene des notwendigen Siedlungsfreiraums mit zu berücksichtigen.
- Die künftige Siedlungsentwicklung stellen Kanton und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die Umsetzung muss von der **Bevölkerung** getragen werden. Ihr Einbezug und ihre Sensibilisierung sind daher in den künftigen Projekten vorzusehen.

Entwicklungsszenario

Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Schwyz lag in der Vergangenheit jeweils über den Prognosen des hohen Szenarios des Bundes. Es wird auch künftig ein prägnantes Wachstum erwartet. Für die Festlegung des Siedlungsgebietes im Richtplan wird auf das Szenario Hoch des Bundes abgestellt.

Der kantonale Richtplan legt das für das zu erwartende Wachstum nötige Siedlungsgebiet und seine Verteilung auf die verschiedenen Regionen fest. Für die Siedlungsentwicklung sind zwei Planungshorizonte massgebend:

- 2030: Die nächsten 15 Jahre sind massgebend für die Dimensionierung der Bauzonen.
- 2040: Dieser Horizont gilt für die langfristige Ausdehnung der Siedlungen.

Auf Basis der Ausgangslage und der Herausforderungen werden für die räumliche Entwicklung des Kantons nachstehende Leitsätze formuliert. Sie dienen als Grundlage für die Raumentwicklungsstrategie und die Richtplanbeschlüsse.

Beschlüsse zu den Leitsätzen

RES-1.1 Gesamtentwicklung

- a) Der Kanton Schwyz gehört auch in Zukunft zu den attraktivsten Wohn- und Wirtschaftsstandorten in der Schweiz.
- b) Er verfolgt eine eigenständige Entwicklung mit einem nachhaltigen, geordneten Wachstum, welches die Entwicklungsmöglichkeiten der nachfolgenden Generationen sichert.
- c) Dabei berücksichtigt er die funktionalen Beziehungen zu den angrenzenden Regionen und Kantonen. Zusammen mit den Gemeinden sorgt er für eine überkommunale Zusammenarbeit innerhalb der funktionalen Räume (z.B. Agglomerationsprogramme, überörtliche Konzepte u.ä.).
- d) Um sich auf ein auch künftig starkes Siedlungswachstum planerisch vorzubereiten, orientiert sich die Siedlungsplanung am Szenario Hoch (2010 2035) des Bundes.

RES-1.2 Siedlungsentwicklung

- a) Der Kanton Schwyz schafft die Voraussetzungen für das erwartete Wachstum indem er prioritär die Innenentwicklungs- und Verdichtungspotenziale nutzt und diese für eine hochwertige Siedlungsentwicklung vorbereitet.
- b) Er lenkt das Wachstum hauptsächlich auf die bereits gut erschlossenen Räume und achtet auf eine attraktive Siedlungsqualität. Dabei berücksichtigt er die Anliegen und möglichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Naturschutz, den Naturgefahren sowie dem Erhalt von Ortsbildern und Kulturdenkmälern und wägt diese vor dem Hintergrund der erwünschten Innenentwicklung sorgfältig ab.
- c) Die langfristige Siedlungsentwicklung in die Fläche wird begrenzt und die weitere Zersiedlung vermieden.
- d) Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Sicherung der Verfügbarkeit der notwendigen Siedlungsreserven.

RES-1.3 Wohnen

- a) Der Kanton Schwyz bleibt auch künftig ein attraktiver Wohnstandort.
- b) Es wird Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und –generationen angeboten. Insbesondere in den wachstumsstarken Räumen soll darauf geachtet werden, dass ein breites und den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen entsprechendes Wohnraumangebot offeriert werden kann.

RES-1.4 Arbeiten

- a) Der Kanton Schwyz stärkt seine Funktion als attraktiver Unternehmensstandort.
- b) Er sichert die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe.
- c) Er schafft die planerischen Voraussetzungen insbesondere für die Ansiedlung von wertschöpfenden, innovationsstarken und umweltfreundlichen Branchen.

RES-1.5 Ausstattung mit öffentlichen Infrastrukturen

a) Die für die Bewältigung des erwarteten Wachstums notwendigen öffentlichen Infrastrukturen (Schulen, Soziales, Gesundheit, Verwaltung) werden bedarfsgerecht weiterentwickelt und hierfür zweckmässige, der Nutzung entsprechende Standorte bestimmt.

RES-1.6 Tourismus

- a) Der Kanton Schwyz setzt in seiner touristischen Entwicklung auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und ihre jeweiligen Synergien. Hierbei sind gezielte, wertschöpfungssteigernde Massnahmen im Tages- und Freizeit-, Übernachtungs- und Seminartourismus zu treffen.
- b) Die kantonalen Fördermassnahmen berücksichtigen insbesondere die kantonalen Tourismusschwerpunkte.

RES-1.7 Strassenverkehr

- a) Der Kanton Schwyz strebt eine Strasseninfrastruktur an, die für die erwartete Entwicklung erforderlich ist. Als Grundlage sind zusammen mit den Gemeinden Gesamtkonzepte zu erarbeiten.
- b) Mit punktuellen Massnahmen sollen die Engstellen im Strassennetz behoben werden. Konfliktstellen in den Agglomerationsräumen haben eine hohe Priorität.

RES-1.8 Öffentlicher Verkehr

- a) Der Kanton Schwyz stellt die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sicher und fördert eine gute Vernetzung der einzelnen Transportketten. Er strebt eine Verbesserung des Modal Splits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs an.
- b) Die aktuelle Erschliessungsqualität muss in allen Gemeinden mindestens erhalten bleiben. Angebotsverbesserungen sind dort vorzunehmen, wo ein Nachfragepotenzial vorhanden oder zu erwarten ist.

RES-1.9 Fuss- und Radverkehr

- a) Der Kanton Schwyz erhöht die Sicherheit, die Attraktivität sowie den Anteil des Fuss- und Radverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen.
- b) Er sieht dafür den Ausbau des Fuss- und Radverkehrsnetzes, die Förderung der kombinierten Mobilität (Bike und Ride, Park und Ride) sowie den Aufbau von Leit- und Informationssystemen (Geoinformation, einheitliche Signalisation) vor.

RES-1.10 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald

- a) Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften. Diese übernehmen eine wichtige Funktion im Schutz vor Naturgefahren sowie als Lebens- oder Erholungsraum.
- b) Für eine nachhaltige, der Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion dienende Forst- und Landwirtschaft sind die notwendigen Nutzflächen langfristig zu erhalten. Die Bestrebungen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen der Landwirtschaft sind zu unterstützen.
- c) Die Landschaftsqualität ist zu erhalten, der Biodiversität ist Beachtung zu schenken und die Aufwertung von Vernetzungskorridoren ist anzustreben.

RES-1.11 Energie

a) Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängigere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer erneuerbarer Energie und trifft Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung
- Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz: Strategische Grundsätze und Richtlinien (2004)
- Tourismusstrategie (2010)
- Strategie Wirtschaft und Wohnen (2011)
- Energiestrategie 2013 2030 (2014)

Koordination (nur für Inhalte aus Koordinationsblättern)

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

RES-2 RAUMTYPEN UND ZENTRENSTRUKTUR

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die künftige Siedlungsentwicklung soll die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen im Kanton stärker berücksichtigen. Heute lassen sich drei verschiedene Siedlungstypen erkennen:

- Der heute kompakt bebaute Raum in und um die bestehenden grösseren Zentren im Kanton kann als urbaner Raum bezeichnet werden.
- Der periurbane Raum ist weniger kompakt bebaut und grenzt an den urbanen Raum oder bildet den Übergangsbereich zwischen urbanen Räumen.
- Der ländliche Raum umfasst die Siedlungsgebiete im übrigen, ländlichen Raum des Kantons.

Innerhalb dieser Siedlungstypen werden bestimmten Räumen spezielle Funktionen zugeteilt (z.B. Zentren, Entwicklungsschwerpunkte, Tourismusschwerpunkte). Der umgebende Landschaftsraum besitzt stark unterschiedliche Charakteristika und Entwicklungspotenziale und wird ebenfalls in verschiedene Landschaftstypen unterteilt.

SIEDLUNGSRAUM

Urbaner Raum

- · Wachstum primär auf diese Räume lenken
- Festlegung von Zentren und Entwicklungsschwerpunkten
- erhöhte Innenentwicklungs- und Verdichtungsvorgaben

Periurbaner Raum

- Wachstum ergänzend auf diese Räume lenken
- Festlegung von Zentren und Entwicklungsschwerpunkten
- erhöhte Innenentwicklungs- und Verdichtungsvorgaben

Ländlicher Raum

- Moderates Bevölkerungswachstum sicherstellen
- Festlegung von lokalen Zentren
- Entwicklungsmöglichkeiten für bestehendes Gewerbe sichern
- Neuansiedlungen von Betrieben an geeignete Lagen lenken

LANDSCHAFTSRAUM

- · Landschaften erhalten
- Landwirtschaftsflächen sichern
- Multifunktionalität gewährleisten (Lebensraum, Erholungsraum, Schutzfunktion)
- Tourismusschwerpunkte bezeichnen (teils auch innerhalb des Siedlungsraums)

Die Raumentwicklungsstrategie beinhaltet die Definition der Siedlungs- und Landschaftsraumtypen mit ihren jeweiligen anwendbaren Strategien. Zusätzlich enthält die Karte der Raumentwicklungsstrategie die Zentrenstruktur sowie die Entwicklungsschwerpunkte (Arbeiten, Bahnhof, Tourismus), welche direkt in den jeweiligen Richtplanbeschlüssen des Themas Besiedlung geregelt sind.

RES-2.1 Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur

- a) Die Raumentwicklung des Kantons Schwyz baut auf folgenden differenzierten Raumtypen und ihren spezifischen Wachstumsvorgaben auf:
 - Urbaner Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 60% des Wachstums.
 - Periurbaner Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 30% des Wachstums
 - Ländlicher Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 10% des Wachstums
- b) Innerhalb der Siedlungsräume werden gemäss Beschluss B-1 folgende Zentren bezeichnet:
 - Zentren der ersten Stufe: Schwyz/Seewen/Ibach, Pfäffikon, Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth-Goldau, Küssnacht.
 - Zentren der zweiten Stufe: Rothenthurm, Muotathal und Unteriberg.
- c) Landschaftsräume verschiedener Prägung (Alpen- und Berglandschaft, Hügellandschaft, Tal- und Mittellandebenen, moorgeprägte Landschaften).
- d) Die Abgrenzung der Raumtypen erfolgt auf der Karte der Raumentwicklungsstrategie. Sie kann in begründeten Fällen im Rahmen von nachgelagerten Planungen präzisiert werden.

SIEDLUNGSRAUM

Der urbane Raum ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst die zentralen kompakten und zusammenhängenden Siedlungsgebiete mit bereits klaren urbanen Prägungen, grösseren Siedlungsfreiräumen, grosszügig durchgrünten Quartierstrukturen sowie nahe Zugänge zu den offenen Landschaftsräumen.
- Entwicklungspotenziale an mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen sind für allfällige Siedlungserweiterungen nur noch reduziert, aber für die Innenentwicklung durchaus vorhanden.
- Er besitzt eine überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandorte mit einem sehr hohen Versorgungsgrad an privaten und öffentliche Gütern und Dienstleistungen.
- Die Bauzonen sind praktisch flächendeckend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Die Bahnhöfe liegen teils zentral im Siedlungsgebiet, teils an peripherer Lage.
- Das Strassennetz erreicht generell seine Kapazitätsgrenze.
- Es besteht ein grosses Potenzial für Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs (z.B. "Expressrouten" für Radverkehr).

RES-2.2 Strategie für den urbanen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

- a) Prioritär werden die bestehenden Innenentwicklungspotenziale genutzt. Dabei sind Vorgaben für die langfristige Verdichtung des Bestandes vorzusehen. Diese berücksichtigen die bestehenden Dichten der jeweiligen Raumtypen der betroffenen Gemeinden.
- b) Insbesondere die zentral gelegenen Bahnhofsgebiete wie auch andere gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Räume sollen vorrangig als Verdichtungsräume geprüft werden. An diesen Lagen ist auch die Nutzungsdurchmischung (Wohnen, Arbeiten) zu erhöhen.
- c) Neueinzonungen sind möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft und eine langfristige Siedlungsverdichtung geplant ist und deren beginnende Umsetzung nachgewiesen werden kann. Neueinzonungen setzen in jedem Fall eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr voraus.
- d) Die Ortskerne und Quartierzentren werden verdichtet und aufgewertet. Die Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung sind auf den Ortsbildschutz abzustimmen.
- e) Um bei Umstrukturierungen, Nachverdichtungen, Ersatzneubauten und grösseren Überbauungen eine hohe städtebauliche Qualität sicherzustellen, sind qualitätssichernde Verfahren durchzuführen. Dabei ist mit der Siedlungsverdichtung auch der entsprechende Freiraum für die Bevölkerung zu berücksichtigen.
- f) Die Inanspruchnahme von guten Landwirtschaftsböden ist unter bestimmten Umständen möglich.

Wohn- und Mischnutzungen:

g) Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.

Arbeitsnutzungen:

- h) Es sind primär Arbeitsnutzungen zu fördern mit hoher Wertschöpfung bzw. mit hoher Beschäftigtendichte und auf den öffentlichen Verkehr ausgerichteten Mobilitätsbedürfnissen. (z.B. Dienstleistungen). Neuansiedlungen von Betrieben mit flächen- oder güterintensiven Nutzungen sind nicht mehr vorzusehen. Dem bestehenden Gewerbe sind die notwendigen Entwicklungsreserven zu sichern.
- i) An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen wird eine verstärkte Nutzungsdurchmischung und Siedlungsverdichtung angestrebt.

Verkehr:

- j) Der Anteil der Siedlungsteile mit einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist zu erhöhen.
- k) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Fuss- und Radverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen zu schaffen.
- I) Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrasse) sind nur in ausgewiesenen Fällen möglich.
- m) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

Der **periurbane Raum** ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst jene Siedlungsgebiete, die im direkten Einfluss und Druck aus den urbanen Räumen stehen. Sie weisen eine fortgeschrittene Verstädterung und ausgeprägte Zersiedelungsmerkmale auf.
- Entwicklungspotenziale an mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen sind vorhanden, sowohl für die Innenentwicklung wie auch für allfällige Siedlungserweiterungen.
- Er besitzt eine überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandorte mit einem guten Versorgungsgrad an privaten und öffentliche Gütern und Dienstleistungen.
- Die Bauzonen sind grösstenteils mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Die Bahnhöfe liegen oft an peripherer Lage (Siebnen, Schübelbach-Buttikon, Reichenburg).
- Je nach Raum sichern Bus- oder Bahnsysteme die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.
- Das Strassennetz besitzt Kapazitätsreserven.
- Es besteht ein grosses Potenzial für Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs (z.B. "Expressrouten" für Radverkehr).

RES-2.3 Strategie für den periurbanen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

a) Es sind die allgemeinen Strategien für den urbanen Raum anwendbar.

Wohn- und Mischnutzungen:

b) Es sind die allgemeinen Strategien für den urbanen Raum anwendbar.

Arbeitsnutzungen:

- c) Betriebe von regionaler Bedeutung, mit einer niedrigeren Dichte als im urbanen Raum, bzw. mit speziell strassenorientierten Mobilitätsverhalten sind nach Möglichkeit in diesem Raum anzusiedeln. Für ansässige Betriebe ist zudem Raum für Aus- oder Umsiedlungen zu schaffen.
- d) Neue reine Arbeitszonen können bei Bedarf geprüft werden.

Verkehr:

- e) Der Anteil der Siedlungsteile mit einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist zu erhöhen.
- f) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Fuss- und Radverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen zu schaffen (Bike und Ride).
- g) Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrassen) können bedarfsbezogen geprüft werden.
- h) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

Der ländliche Raum ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst die Siedlungsgebiete ausserhalb der urbanen und periurbanen Räume. Die Orte besitzen einen mehrheitlich ländlichen, ruralen Charakter und weisen teils ausgeprägte Zersiedelungsmerkmale auf. Gewisse Räume sind durch ihre markante disperse Siedlungsstruktur geprägt.
- Die Orte haben eine lokale Bedeutung als Wohnstandorte. Eine minimale Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist gesichert.
- Grössere Teile des Siedlungsgebiets sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Bauzonenreserven sind in unterschiedlichem Mass vorhanden.

RES-2.4 Strategie für den ländlichen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

- a) Prioritär werden die bestehenden Innenentwicklungspotenziale genutzt. Die heutigen Siedlungsdichten sind zu halten und eine Entdichtung ist zu vermeiden.
- b) Neueinzonungen sind möglich, wenn die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind.
- c) Die Ortskerne werden verdichtet und aufgewertet. Die Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung sind auf den Ortsbildschutz abzustimmen.

Arbeitsnutzungen:

- d) Der Entwicklungsbedarf der ansässigen Betriebe ist sicherzustellen. In ausgewiesenen Fällen können projektbezogene Einzonungen geprüft werden.
- e) Dem bestehenden Gewerbe sind die notwendigen Entwicklungsreserven zu sichern. Die Neuansiedlung von Betrieben ist unter Berücksichtigung der Bauzonenreserven sowie der bestehenden Erschliessungsqualität möglich, sollte aber prioritär auf die lokalen Zentren gelenkt werden.

Verkehr:

- f) Die bestehende Erschliessungsgüte soll mindestens erhalten werden.
- g) Die Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs werden ausgebaut.
- h) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

LANDSCHAFTSRAUM

Die Differenzierung der Landschaftstypen basiert auf den Landschaftstypen des kantonalen Landschaftsqualitätsprojekts. Die darin aufgeführten Landschaftsräume sowie ihre Grundprinzipien dienen als Basis für den Übertrag in die Raumentwicklungsstrategie.

Die **Berg- und Alpengebiete** im südöstlichen Teil des Kantons charakterisieren sich durch ihre teils stark bewaldeten Landschaften, eine wenig intensive Landwirtschaftsnutzung und die Präsenz von wenigen grösseren Siedlungen. Die touristische Nutzung ist je nach Raum stark intensiv (Skigebiete) oder eher sanft (Wandergebiete).

RES-2.5 Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete

- a) Erhaltung des Landschaftsbildes und des typischen Nutzungsmosaiks
- b) Offenhaltung der Landschaft
- c) Verhinderung der Vergandung
- d) Erhaltung der typischen Elemente der Kulturlandschaft (z.B. traditionelle Bewirtschaftungsformen, landschaftliche Strukturelemente u.ä.).
- e) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum
- f) Konzentration und Lenkung der touristischen Nutzungen

Die attraktiven **Hügellandschaften** sind geprägt durch traditionelle land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (Weidewirtschaft, Futterbau, Hochstammobstgärten) und besitzen abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen.

RES-2.6 Grundprinzipien für die Hügellandschaften

- a) Erhaltung des Landschaftsbildes und Förderung der Landschaftsqualität
- b) Offenhaltung der Landschaft
- c) Erhaltung der typischen Elemente der Kulturlandschaft (z.B. traditionelle Bewirtschaftungsformen, landschaftlichen Strukturelemente u.ä.).
- d) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum
- e) Extensive Erholungsnutzungen vorsehen

Die grösseren zusammenhängenden **Tal- und Mittellandebenen** im Kanton sind der intensiven Landwirtschaft gewidmet. Das Landschaftsbild zeigt teils abwechslungsreiche Räume mit Weiden, Gewässer und Landschaftsstrukturen, teils allerdings auch ausgeräumte Kammern (z.B. Linthebene). Verschiedene Siedlungsprägungen (Erschliessungen, Einzelbauten, Infrastrukturen, siedlungsstrukturierende Freiflächen) beeinträchtigen in unterschiedlicher Weise das Landschaftsbild.

RES-2.7 Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen

- a) Erhaltung des Landschaftsbildes insgesamt
- b) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum
- c) Die an Siedlungen grenzende Landschaften als Naherholungsräume aufwerten
- d) Traditionelle Natur- und Kulturlandschaft sorgfältig weiterentwickeln
- e) Siedlungstrenngürtel in ihrer Funktion erhalten und aufwerten
- f) Konflikte mit Siedlungsentwicklung mit aufwertenden Massnahmen kompensieren
- g) ökologische Vernetzung fördern
- h) Naherholungsfunktionen fördern

Der Kanton besitzt ein reichhaltiges Erbe an **moorgeprägten Landschaften**, sowohl entlang der Gewässer (Zürichsee, Lauerzersee) wie auch in den Hügelgebieten (Rothenthurm) und Bergregionen (Ibergeregg, Breitried). Konflikte existieren besonders an den siedlungsorientierten Randlagen (z.B. Nutzungsdruck in Rothenthurm).

RES-2.8 Grundprinzipien für die moorgeprägten Landschaften

- a) Integraler Schutz der Moorlandschaften mit Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Nutzungskonzepte
- b) Erhaltung der Biotope, der parkähnlichen Landschaftsprägungen und der typischen Kulturelemente der Streusiedlungen
- c) Besucherführung
- d) Verhinderung Verbuschung
- e) Erholungsnutzungen nur reduziert und gesteuert situationsgerecht vorsehen und auf die Schutzziele abstimmen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

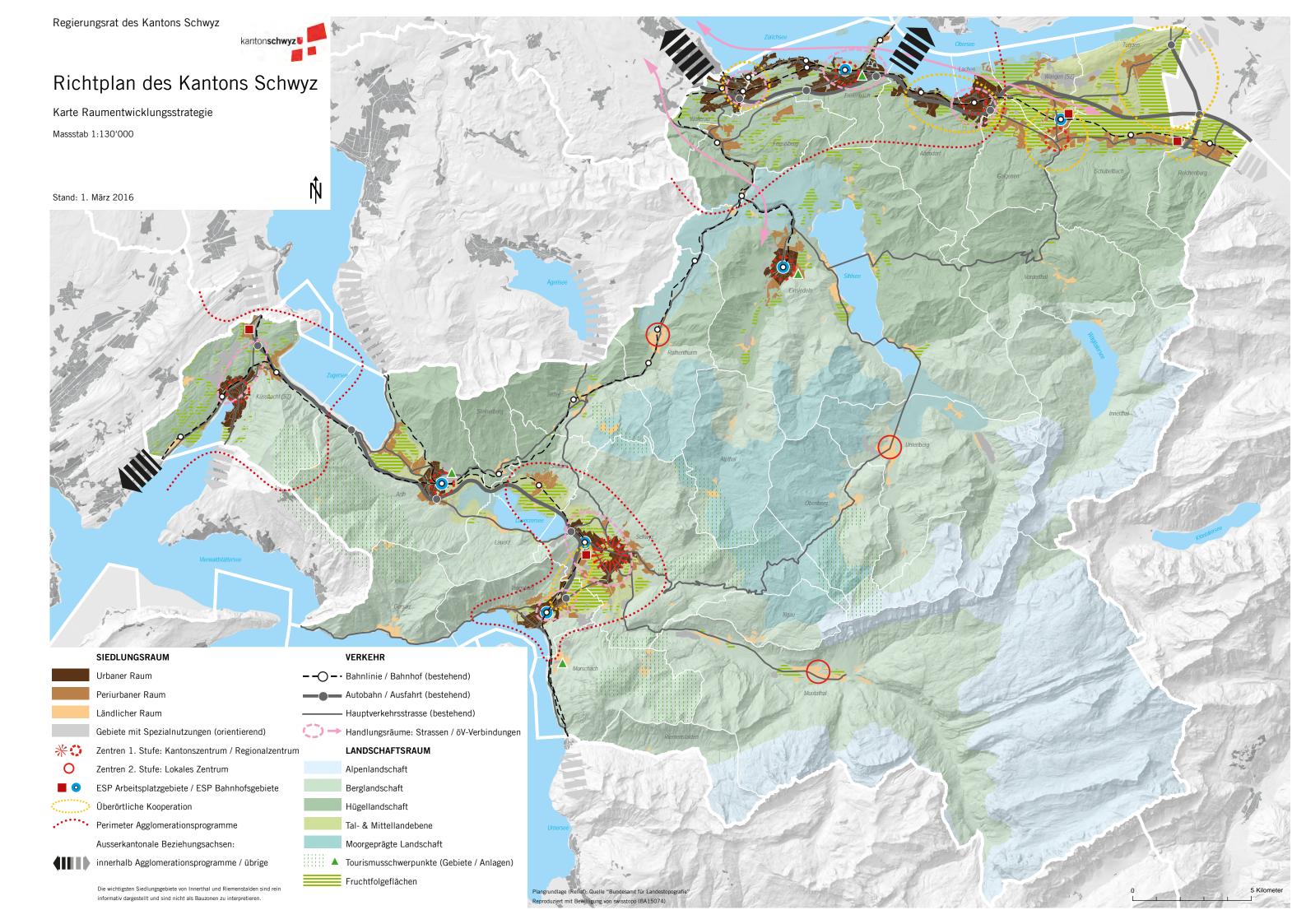
Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Kantonale Ämter; Gemeinden



B Besiedlung

B-1 ZENTREN

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine gesamtkantonale, regional abgestimmte Zentrenstruktur bildet eine zentrale Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Das Siedlungsleitbild von 1992 bezeichnete erstmals die Orts- und Zentrenstruktur des Kantons Schwyz. Die Orte wurden dabei sechs verschiedenen Gemeindetypen zugewiesen (Kantonszentrum, Regionalzentren, regionale Subzentren, lokale Zentren, semitouristische Zentren und Dörfer). Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung von 2008 und den anschliessenden regionalen Ergänzungen wurde diese Struktur vereinfacht und folgendermassen festgesetzt: Kantonszentrum Schwyz/Seewen/Ibach, regionale Zentren Pfäffikon, Lachen/Altendorf, Siebnen-Wangen, Einsiedeln und Küssnacht.

Die Hierarchie auf dieser ersten Stufe hat nach wie vor ihre Gültigkeit und bedarf keiner Anpassung. Auf der zweiten Stufe ist hingegen eine Ergänzung angebracht. Mit der Bezeichnung von lokalen Zentren soll auch ausserhalb des urbanen und periurbanen Raums eine Zentrumshierarchie geschaffen werden. Um die Zentrumsfunktionen besser auf die verschiedenen Regionen zu verteilen, wird daher die Stufe der lokalen Zentren im ländlichen Raum wieder eingeführt, dies allerdings mit einer neuen Definition sowie mit Abweichungen gegenüber dem Siedlungsleitbild von 1992.

Die bezeichneten Zentren sollen in ihrer multifunktionalen Rolle als Wohn-, Arbeitsplatz- und Versorgungsstandorte weiterentwickelt werden. Die übrigen Gemeinden sind zwar nicht als Zentren bezeichnet, sie haben aber ebenfalls eine Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort und verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs. Ihre Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung ihrer attraktiven ländlichen Qualitäten.

Beschlüsse

B-1.1 Kantonszentrum und Regionalzentren (erste Zentrumsstufe)

Die Zentren der ersten Stufe liegen innerhalb des urbanen oder periurbanen Raums und weisen zentralörtliche Funktionen für die umliegende Teilregion aus. Sie besitzen eine überörtliche Bedeutung als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort und sichern ein überörtliches Versorgungsangebot innerhalb des urbanen, periurbanen und angrenzenden ländlichen Raums an Gütern und Dienstleistungen. Sie besitzen eine gute Erschliessung mit der Bahn (mindestens Halbstundentakt für S-Bahnen) sowie mindestens einen Kantonsstrassenanschluss.

In diesen Zentren sollen Erhaltung und Weiterentwicklung der kantonalen und regionalen Zentrumsfunktionen gesichert werden (Verwaltungs- und Administrationseinrichtungen, soziale und Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Kultur, Tourismusangebote).

Die Zentren bezeichnen nicht die Gemeinde als Ganzes, sondern die in der Karte der Raumentwicklungsstrategie bezeichneten Siedlungsschwerpunkte.

Als Zentren der ersten Stufe werden bezeichnet:

- Kantonales Zentrum: Schwyz/Seewen/Ibach
- Regionale Zentren: Pfäffikon, Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth-Goldau, Küssnacht.

B-1.2 Lokale Zentren (zweite Zentrumsstufe)

Die Zentren der zweiten Stufe liegen innerhalb des ländlichen Raums und weisen gewisse überörtliche Funktionen für die umliegenden Ortschaften aus. Sie besitzen eine autonome Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs sowie einen ausreichenden Service Public, welcher die umliegenden Gemeinden bedient. Als lokale Zentren werden Gemeinden bezeichnet mit mindestens 2'000 Einwohnern und 500 Beschäftigten (VÄ).

Als Zentren der zweiten Stufe (lokale Zentren) werden bezeichnet:

• Rothenthurm, Muotathal und Unteriberg.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-2 SIEDLUNGSGEBIET

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Gemäss den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG-1, in Kraft seit dem 1. Mai 2014) muss der kantonale Richtplan die Grösse und die regionale Verteilung des Siedlungsgebietes für den langfristigen Bedarf an Einwohnern (E) und Beschäftigten (B, Vollzeitäquivalente) festlegen. Die Dimensionierung des Siedlungsgebietes wird auf der Grundlage der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik angelegt. Der Kanton Schwyz ist in den letzten Jahren deutlich stärker gewachsen (+1.3% pro Jahr seit 2000), als dies die damaligen Szenarien des Bundes prognostizierten. Die aktuellen Szenarien Mittel und Hoch (2010 – 2035) sehen bis 2030 ein Wachstum von 0.4% bis 0.8%, resp. bis 2040 von 0.33% bis 0.77% pro Jahr vor. Für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets wird das Szenario Hoch (2010 – 2035) für 2040 eingesetzt. Dieses schöpft zwar den durch das RPG gegebenen maximalen Spielraum aus, geht aber selbst in diesem Fall von einem Wachstum aus, welches unter dem effektiven Wachstum der letzten Jahre liegt. Der Trend der letzten Jahre zeigt zudem eine leichte Abflachung der jährlichen Wachstumsraten.

Mit dieser Annahme soll die Siedlungsplanung auf ein mögliches Eintreffen des Szenarios Hoch vorbereitet werden, unabhängig davon, ob dies auch tatsächlich der Fall sein wird. Die Verteilung des Siedlungsgebiets auf die verschiedenen Räume nimmt Rücksicht auf ihre jeweilige Entwicklungsdynamik, soll aber auch insbesondere die künftige Siedlungsentwicklung stärker in die gut erschlossenen Räume lenken.

Das bis 2040 benötigte Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftigen Bauzonen und die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG). Es wird in der Richtplankarte für die verschiedenen Nutzungen wie folgt festgelegt:

Wohn- und Mischnutzungen

Das vor der Überarbeitung 2015/2016 im kantonalen Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet für die Wohn- und Mischnutzungen übersteigt den langfristigen Bedarf. Es wird daher im Rahmen der Richtplanüberarbeitung reduziert.

Ende 2013 (Grundlage für SEG-Bedarfsberechnungen) umfassten die Wohn- und Mischzonen (inkl. Kern- und Zentrumszonen) rund 156'000 Einwohner und Beschäftigte Vollzeitäquivalente (E+B). Das gemäss Richtplan vorgesehene Wachstum (+0.77% pro Jahr) wird differenziert auf die drei Raumtypen (urban, periurban und ländlich) eingesetzt. Demnach sind in diesen Raumtypen für 2030 rund 177'000 E+B und für 2040 rund 189'000 E+B prognostiziert, was in etwa der Annahme des kantonalen Richtplans von 2004/2008 entspricht (+0.8% pro Jahr).

Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf für das langfristige Siedlungsgebiet (Bauzonen und Siedlungserweiterungsgebiete) von 2'572 ha. In Bezug auf das heutige Siedlungsgebiet wird dieses somit um 132 ha reduziert, wovon ausschliesslich die Siedlungserweiterungsgebiete und keine rechtskräftigen Bauzonen betroffen sind.

Arbeitsnutzungen

Ende 2013 umfassten die reinen Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezonen) rund 24'000 E+B. Analog zu den Wohn- und Mischnutzungen wird für 2030 und 2040 das Szenario Hoch (+0.77% pro Jahr) eingesetzt, was langfristig einem Bestand von rund 29'000 E+B entspricht.

Das heutige Siedlungsgebiet für Arbeitszonen umfasst rund 630 ha (Bauzonen und SEG). Die heutigen Reserven (unbebaute Bauzonen) könnten rein rechnerisch den Bedarf bis 2040 abdecken, sind aber nur zu einem Teil auch tatsächlich verfügbar. Damit langfristig mehr Arbeitsplätze im Kanton geschaffen werden können, werden im Richtplan zusätzliche SEG für reine Arbeitsgebiete ausgeschieden. Insgesamt umfassen die Arbeitsgebiete neu rund 636 ha.

Öffentliche Nutzungen

Das Siedlungsgebiet für öffentliche Bauten und Anlagen umfasste vor der Richtplanüberarbeitung rund 372 ha. Langfristig sollen 20 ha Siedlungsgebiet für künftige Ausbauvorhaben zur Verfügung stehen. Für heute bereits bekannte Vorhaben sind 10 ha als SEG in der Richtplankarte bezeichnet. Für allfällige weitere, noch nicht bekannte Vorhaben sind zusätzliche 10 ha vorgesehen, was insgesamt einem Siedlungsgebiet von neu 388 ha entspricht. Die Modalitäten zur Inanspruchnahme sind im Richtplanbeschluss B-6 geregelt.

Tourismus- und Freizeitzonen

Die möglichen Erweiterungsgebiete für bekannte Tourismus- und Freizeitvorhaben werden im Richtplan symbolisch bezeichnet. Es wird kein Kontingent definiert. Diese Zonen werden bedarfs- und projektbezogen geplant. Die Modalitäten sind im Richtplanbeschluss B-6 geregelt.

Gemeinden ohne Zonenplan

Die Gemeinden ohne Zonenplan (Innerthal und Riemenstalden) werden in einem eigenen Richtplanbeschluss behandelt.

Ausserhalb Siedlungsgebiet

Bevölkerung und Beschäftigte ausserhalb des Siedlungsgebiets sollen nicht überproportional wachsen und ihren heutigen Anteil am Gesamtbestand halten.

Inanspruchnahme Fruchtfolgeflächen

Die Überarbeitung der SEG erfolgte im Rahmen einer Gesamtkoordination zwischen Kanton und Gemeinden. Die festgelegten SEG entsprechen bezüglich Lage und Umfang der gemäss Raumentwicklungsstrategie vorgeschlagenen kantonalen Entwicklung. Eine Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen kann im Sinne eines gesamtkantonalen Interesses erfolgen.

	E+B 2013 (STATPOP 2013 STATENT 2012 prov.) massgebend für Berechnungen	E+B 2014 (STATPOP 2014 STATENT 2013 prov.) informativ	E+B 2030 Szenario Hoch (2010) (+0.77% p.a.)	E+B 2040 Szenario Hoch (2010) (+0.77% p.a.)
Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	156'500	158'500	177'000	189'000
Arbeitszonen	23'500	23'700	26'000	29'000
Subtotal	180'000	182'200	203'000	218'000
Weitere Zonen	8'700	9'000	Wachstum projektbezogen	
Ausserhalb Bauzone	20'700	21'000	heutiger Anteil von max. 10% hal- ten	
Total	209'400	212'200		

Prognosewerte für Dimensionierung Siedlungsgebiet (Differenzen ergeben sich aus Rundungswerten)

Grundnutzungen	Bauzonen rechtskräftig (Februar 2016)	SEG vor Revision	SEG revidiert	Siedlungsge- biet total revidiert
Wohn-, Misch- und Zentrumsgebiet	2'392 ha	312 ha	180 ha	2'572 ha
Arbeitsgebiete	554 ha	76 ha	82 ha	636 ha
Gebiete für öffentliche Nutzungen	368 ha	4 ha	10 ha lokalisiert 10 ha nicht lokalisiert	388 ha
Total Siedlungsgebiet	3'314 ha	392 ha	282 ha	3'596 ha

Spezialzonen				
Tourismus- und Freizeitzonen	384 ha	-	nur symbolisch lokalisiert, ohne Flächenangabe	384 ha

Dimensionierung Siedlungsgebiet

Beschlüsse

B-2.1 Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Der kantonale Richtplan legt das Siedlungsgebiet für den Bedarf bis 2040 wie folgt fest:

- a) Auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) wird das Siedlungsgebiet für den Bedarf von 189'000 Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) ausgelegt.
- b) Das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen umfasst insgesamt 2'572 ha und wird in der Richtplankarte festgesetzt.

Das Wachstum bis 2030/2040 wird wie folgt verteilt:

- c) Urbaner Siedlungsraum: +0.80% p.a. (Gemeinden Altendorf, Arth, Einsiedeln, Freienbach, Ingenbohl, Küssnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau)
- d) Periurbaner Siedlungsraum: +0.77% p.a. (Gemeinden Feusisberg, Galgenen, Reichenburg, Schübelbach, Steinen, Tuggen, Wangen)
- e) Ländlicher Siedlungsraum: +0.57% p.a. (übrige Gemeinden).

B-2.2 Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen

- a) Das Wachstum der Arbeitsplätze in den reinen Arbeitszonen wird analog zum Einwohnerwachstum ebenfalls auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) festgesetzt.
- b) Das Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen umfasst insgesamt 636 ha und wird in der Richtplankarte festgesetzt.

B-2.3 Siedlungsgebiet für weitere Nutzungen

- a) Das Siedlungsgebiet für öffentliche (oder dem öffentlichen Interesse dienende) Nutzungen umfasst insgesamt 388 ha.
- b) Das Siedlungsgebiet für Tourismus- und Freizeitnutzungen wird nicht abschliessend räumlich festgesetzt. Die Richtplankarte bezeichnet symbolisch mögliche Standorte für Siedlungsgebietserweiterungen. Für eine räumliche Festsetzung (Lage und Umfang des Siedlungsgebiets) sind vorgängig die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten (vgl. auch Beschluss B-11).

B-2.4 Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet kann im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung räumlich anders angeordnet werden, vorausgesetzt die folgenden Kriterien sind erfüllt:

- a) Das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- b) Der neue Standort bietet eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern). Die Anliegen des Naturund Landschaftsschutzes werden mitberücksichtigt.
- c) Der neue Standort liegt am Siedlungsschwerpunkt und dient der Schaffung eines kompakten Siedlungsgebiets.
- d) Einzonungen bis zu einer Fläche pro Vorhaben von 3'000m² können abweichend vom bezeichneten Siedlungsgebiet vorgenommen werden, sofern sie der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen (z.B. Zonenlücken), kein Kulturland zerstückeln und das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern.
- e) Bestehende Bauzonen, welche innerhalb von Gewässern liegen und aufgrund eines übergeordneten Beschlusses unüberbaubar geworden sind, können von den betroffenen Gemeinden als zusätzliche Bauzone oder SEG kompensiert werden. Die Lokalisierung wird im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung gemeinsam mit dem Kanton bestimmt. Nicht unter diese Bestimmung fallen Flächen, welche im Rahmen der ordentlichen Ausscheidung des Gewässerraums unbebaubar werden.

B-2.5 Verfahren

- a) Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanung bis max. 1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche wird im kantonalen Richtplan als Fortschreibung nachgeführt. Grössere Umlagerungen bedingen ein Richtplanverfahren.
- b) Eine Überprüfung der Gesamtgrösse des kantonalen Siedlungsgebiets wird im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss RPV durchgeführt.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz: Strategische Grundsätze und Richtlinien (2004)
- Kantonaler touristischer Masterplan (2016, in Erarbeitung)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-3 WOHN-, MISCH- UND ZENTRUMSZONEN

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Anfangs 2016 waren von den 2'392 ha Bauzonen für Wohn- und Mischnutzungen (inkl. Kern- und Zentrumszonen) rund 10% (239 ha) noch unbebaut. Umfang und Verteilung dieser Bauzonenreserven in den Gemeinden sind regional unterschiedlich und variieren zwischen niedrigen (4%) und höheren (23%) Anteilen.

Gemäss den Berechnungsvorgaben des Bundes liegt die aktuelle Auslastung dieser Bauzonen Anfangs 2016 bei rund 101%. Der Kanton Schwyz besitzt also momentan genügend Bauzonenreserven für seinen 15-jährigen Bedarf. Die künftige Bauzonenplanung muss im Sinne des Raumplanungsgesetzes stärker auf die Innenentwicklung ausgerichtet werden, was bedeutet, dass Kanton und Gemeinden prioritär die Potenziale in den bestehenden Bauzonen ausschöpfen müssen bevor neue Einzonungen geprüft werden können. Zudem müssen Neueinzonungen künftig besser mit dem Verkehr (insb. dem öffentlichen Verkehr) abgestimmt werden.

Bisher wurde die Dimensionierung der Bauzone für den 15-jährigen Bedarf einzig durch die maximale Fläche an unbebauten Zonenflächen begrenzt (max. 25% unbebaute Fläche waren bisher zulässig). Künftig wird auch die Kapazität der Bauzone (Fassungsvermögen für Einwohner und Beschäftigte) mitberücksichtigt. Im Verhältnis zur massgebenden Zielprognose ergibt sich daraus die kommunale Auslastung der Bauzone. Die Grösse der kommunalen Bauzonen darf den 15-jährigen Bedarf nicht übersteigen und muss die Massnahmen zur Innenentwicklung und Verdichtung miteinbeziehen.

Um die Baulandverfügbarkeit in Zukunft zu verbessern, werden im kantonalen Planungs- und Baugesetz entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen.

Beschlüsse

B-3.1 Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Die Dimensionierung der kommunalen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bemisst sich auf den 15jährigen Bedarf und wird auf Basis ihrer Auslastung beurteilt:

- a) Die Auslastung der Bauzone entspricht dem Verhältnis zwischen der Bauzonenkapazität und dem massgebenden 15-jährigen Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten. Die Bauzonenkapazität ist die Summe der Zonenkapazitäten der drei Grundzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszone). Für jede dieser Grundzonen wird die aktuelle mittlere Dichte (Einwohner und Beschäftigte) auf ihre Gesamtfläche (bebaute und unbebaute Zonen) angewendet. Davon kann abgewichen werden, wenn diese mittleren Dichten zu Verzerrungen gegenüber der tatsächlichen Dichtesituation führen (z.B. aufgrund grosser Streuungswerte). Der massgebende Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten ergibt sich aus den raumtypenbezogenen Wachstumsprognosen des Richtplans (siehe Beschluss B-2.1).
- b) Die Auslastung für eine revidierte kommunale Nutzungsplanung darf 100% nicht unterschreiten.
- c) Bei speziellen Innenentwicklungsvorhaben, die dazu führen dass die Auslastung unter 100% fällt, ist ein etappiertes Vorgehen vorzusehen (z.B. Teil-Umzonungen in mehreren Etappen). In begründeten Fällen kann danach eine Auslastung unter 100% zugesprochen werden.
- d) Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (über 20% gemäss Verordnung über Zweitwohnungen) kann die Auslastung für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.

e) Die Gemeinden mit einer Auslastung von unter 95% prüfen im Rahmen Ihrer Nutzungsplanung die Grösse ihrer Bauzone und treffen die notwendigen Massnahmen damit sie ihre Auslastung steigern können (z.B. Überbauung erschlossener Bauzonen bevor weitere Bauzonen erschlossen werden).

B-3.2 Einzonungen

Neue Einzonungen sind unter folgenden kumulativen Voraussetzungen möglich:

- a) Das Gebiet ist in der Richtplankarte als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet bzw. eine Umlagerung im Sinne des Beschlusses B-2.4 ist möglich.
- b) Die Gemeinde legt ihre Innenentwicklungspotenziale (Brachen, unbebaute Flächen, Baulücken und unternutzte Gebiete) dar und zeigt auf, wie sie diese aktivieren und nutzen wird.
- c) Eine tatsächliche Zunahme der Einwohner- und Beschäftigtendichte im Sinne der Zielwerte für die Siedlungsverdichtung (Beschluss B-4.1) kann rückblickend nachgewiesen werden.
- d) Die Berechnung des 15-jährigen Bedarfs erfolgt gemäss der vom zuständigen Departement definierten Methodik. Bei Gemeinden mit einem über der Richtplanprognose liegenden Wachstum wird die massgebende Zielprognose (E+B) für den 15-jährigen Bedarf gemeinsam mit dem Kanton festgelegt.
- e) Die unbebauten Flächen betragen weniger als 8% der gesamten Bauzonenfläche für Wohn- und Mischnutzungen. Nachweislich gehortete Flächen können gesondert gewichtet werden, sofern ihre Verfügbarkeit von der Gemeinde aktiv angegangen wird.
- f) Flächengleiche Kompensationen von Ein- und Auszonungen zwischen verschiedenen Bauzonen sind zulässig, sofern sie über vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten verfügen (z.B. Arbeitszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Grünzonen können nicht angerechnet werden). Dies darf aber nicht dazu führen, dass dadurch ein Einzonungsbedarf für die Ursprungsnutzung provoziert wird. Überkommunale Kompensationen sind innerhalb von funktionalen Räumen zulässig. Die Einzonung tritt erst in Kraft, wenn die Auszonung genehmigt ist.

Für Neueinzonungen gelten folgende Anforderungen:

- g) Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor (Erschliessungsgüteklassen gem. Definition des Bundesamts für Raumentwicklung):
 - Urbaner Raum: Erschliessungsgüteklasse C
 - Periurbaner und ländlicher Raum: Erschliessungsgüteklasse D
- h) Für das Einzonungsgebiet (ausgenommen kleinere Zonenarrondierungen) ist mittels eines Dichtenachweises darzulegen, dass die folgenden Mindestdichten erreicht werden können. Diese sind in der Nutzungsplanung sicherzustellen.

Urbaner Raum: 85 E+B/ha
Periurbaner Raum: 70 E+B/ha
Ländlicher Raum: 50 E+B/ha

i) Die Verfügbarkeit der neuen Bauzone ist vertraglich zu sichern.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Methodik für Bauzonendimensionierung des 15-jährigen Bedarfs (in Erarbeitung)
- Definition der Güteklassen des öffentlichen Verkehrs: ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 11/2011 Aktualisierung 2/2015

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-4 SIEDLUNGSVERDICHTUNG UND SIEDLUNGSQUALITÄT

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Ein Teil des prognostizierten Wachstums soll in den bestehenden Bauzonen aufgenommen werden. Dies setzt eine entsprechende Siedlungsverdichtung voraus, d.h. dass auf gleicher Bodenfläche langfristig mehr Personen Platz finden. Damit diese Potenziale auch tatsächlich bereitgestellt und mittelbis langfristig umgesetzt werden können, müssen die kommunalen Nutzungsplanungen auf die künftigen Zieldichten für das Jahr 2040 ausgelegt werden.

Der urbane Raum ist bereits heute grösstenteils sehr dicht bebaut (Medianwert 93 E+B/ha). Der periurbane Raum besitzt im Vergleich dazu ein grösseres Nachverdichtungspotenzial (Medianwert 63 E+B/ha). In beiden Räumen soll eine langfristige Siedlungsverdichtung angestrebt werden, die aber auf die unterschiedlichen Ausgangslagen Rücksicht nimmt. Im ländlichen Raum (Medianwert 46 E+B/ha) werden keine quantitativen Dichtesteigerungen vorgegeben. Ziel ist es hier, die heutigen Dichten zu halten.

Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanungen bilden kommunale Konzepte zur Siedlungsverdichtung, sei es auf Basis von kommunalen Richtplänen oder im Rahmen der Nutzungsplanung.

Für grössere Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete ist eine spezielle Koordination auf Stufe Richtplan angezeigt. Zum Zeitpunkt der Richtplanüberarbeitung waren mehrere Planungen zu möglichen Umstrukturierungsgebieten im Gang (drei Agglomerationsprogramme, Testplanung Pfäffikon Ost). Insbesondere die Testplanung in Pfäffikon Ost zeigt, dass solche Vorhaben im Richtplan verankert werden müssen. Die Testplanung hat aufgezeigt, welche Ansätze im Verkehrs- und Siedlungssystem weiterzuverfolgen sind, um die erwünschte Umstrukturierung zu ermöglichen. Eine entsprechende Ergänzung des Richtplans zu grösseren Umstrukturierungsgebieten (mit einem separaten Objektblatt) soll daher im Rahmen der nächsten Richtplananpassung stattfinden. Bis dahin wird das Gebiet Pfäffikon Ost im vorliegenden Beschluss geregelt.

Beschlüsse

B-4.1 Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

- a) Die Gemeinden legen ihre Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement) darauf aus, dass die nachstehenden Zielwerte für 2040 für die Siedlungsdichte (E+B/ha) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen erreicht werden können.
 - Urbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).
 - Periurbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis zum Medianwert des urbanen Raums von 93 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).
 - Ländlicher Raum: Die heutige Dichte soll mindestens gehalten werden.
 - Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil kann das Dichteziel für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.
 - Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.

- b) Die massgebende Ausgangslage der heutigen Dichten (E+B/ha nach Raumtypen) wird zu Beginn der Planungsarbeiten gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung dargelegt.
- c) Die Gemeinden deren Siedlungsgebiet hauptsächlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten vorgängig zu ihrer Nutzungsplanrevision einen kommunalen Richtplan, welcher speziell die Themen Innenentwicklung, Siedlungsverdichtung und -erneuerung behandelt. Dabei sind die öffentlichen Interessen der Siedlungsverdichtung mit anderen raumrelevanten Aspekten abzuwägen (insb. Ortsbildschutz, Lärmschutz, Störfall u.a.). Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dieses einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde. Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.
- d) Die übrigen Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Nutzungsplanungsrevision ein Konzept zur Siedlungsverdichtung. Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.

B-4.2 Siedlungsqualität

Bei ihrer Innentwicklung und Siedlungsverdichtung achten die Gemeinden darauf, dass die Siedlungsqualität erhalten bzw. gesteigert wird:

- a) Bei grösseren Vorhaben (Gesamtüberbauungen, Verdichtungs- oder Umstrukturierungsareale) erarbeiten die Gemeinden zusammen mit den Eigentümern oder Investoren vorgängig die notwendigen Bebauungskonzepte. Speziell zu berücksichtigen sind dabei die Wohn- und Aussenraumqualität sowie sämtliche Mobilitätsfragen. Entsprechende Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sind nach Möglichkeit durchzuführen.
- b) Die Gemeinden im urbanen und periurbanen Raum schaffen günstige Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.
- c) Sofern nötig, legen die Gemeinden in den Mischzonen Mindestanteile für Wohn- und/oder Arbeitsnutzungen fest.
- d) Zur Stärkung der Ortskerne ist die Aufwertung des öffentlichen Raums und der Erhalt und die Entwicklung von identitätsstiftenden Siedlungsmerkmalen (Ortsbilder, Kulturdenkmäler) anzustreben.

B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

Umstrukturierungsgebiete mit grossräumlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem sind überörtlich zu koordinieren und benötigen einen Richtplaneintrag.

- a) Das Gebiet Pfäffikon Ost wird als Umstrukturierungsgebiet bezeichnet. Für die weiteren Planungsschritte ist von der Gemeinde eine geeignete Organisationsform vorzusehen.
- b) Für weitere Gebiete ist für die nächste Richtplananpassung eine Ergänzung des Richtplans vorzusehen.

B-4.4 Verfügbarkeit der Bauzonen

Im Rahmen der Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Bauzonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Massnahmen

Als mögliche Massnahmen zur Siedlungsverdichtung und zur Erhöhung der Siedlungsqualität können beispielhaft erwähnt werden:

- Umzonungen oder Aufzonungen, Erhöhung Nutzungsmass (Ausnützungsziffer, Geschossigkeit o.a).
- Festlegung von Mindestausnutzungen (z.B. keine neuen Einfamilienhäuser in dichten Zonen, minimale Ausnützungsziffer oder minimale Geschossflächen im Rahmen von Gestaltungsplänen).
- Lockerung von Abstands- und Höhenvorschriften, Zulassung eines dritten Vollgeschosses ohne Attika/Dachgeschoss in den Einfamilienhauszonen.
- Festlegung von Sondernutzungsplänen (Gestaltungspläne) für unbebaute oder bebaute Gebiete, die sich für eine Verdichtung eignen (gut erschlossen, Nähe Versorgung, tiefe Nutzung, Quartiere mit Sanierungsbedarf).
- Aufhebung von Gestaltungsplänen, die eine Verdichtung blockieren.
- Festlegung geeigneter Gebiete für Hochhäuser.
- Umnutzung von Gewerbebrachen und anderer Potenzialflächen.
- Zentrumsplanungen (Ortskernaufwertung, Umgestaltung Ortsdurchfahrten).
- Freiräume schaffen, die von der Bevölkerung genutzt werden können.
- Aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern
- Erwerb von Boden durch öffentlich-rechtliche Körperschaften zwecks Schaffung von Wohnraum

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Testplanung Pfäffikon Ost, 2015

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-5 ARBEITSZONEN

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Anfang 2016 waren von den 554 ha Bauzonen für reine Arbeitsnutzungen (Gewerbe- und Industriezonen) rund 87 ha (16%) noch unbebaut. Davon liegen 38% im urbanen, 52% im periurbanen und die restlichen 10% im ländlichen Raum. Der Gesamtumfang dieser unbebauten Flächen variiert stark zwischen kleiner als 1 ha (vor allem in den ländlichen Räumen) und grösser als 10 ha (in den urbanen und periurbanen Räumen).

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie sieht die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Kanton vor, was die Bereitstellung entsprechender Zonenreserven bedingt. Ein Teil dieser Flächen wird in den Mischzonen (Zentrumszonen, Wohn- und Gewerbezonen) angeboten. Diese eignen sich aber je nach Lage nur für Arbeitsnutzungen mit geringen Emissionen (z.B. Dienstleistungen u.a.). Grössere und emissionsreichere Betriebe sind in reinen Arbeitszonen anzusiedeln. Solche Zonen sind im gesamten Kanton anzubieten.

Damit vorrangig die bestehenden Reserven besser genutzt werden können, wird ein kantonales Arbeitszonenmanagement eingeführt, welches eine aktuelle und flächendeckende Übersicht der Reserven und ihrer Situation darlegt (Erschliessungsstand, Verfügbarkeit u.a.). Dieses Instrument wird insbesondere bei Neuansiedlungen von Betrieben beigezogen.

Beschlüsse

B-5.1 Nutzungsprofile an Standorte anpassen

Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Zonenvorschriften für die (bestehenden und künftigen) Arbeitszonen und berücksichtigen dabei folgende Prinzipien:

- a) Arbeitszonen zielen generell stärker auf eine bodensparende Nutzung hin (z.B. unterirdische oder gemeinsame Parkierung, Aufstockungsoptionen offenhalten, Nutzung von Dachflächen u.a.). Die entsprechenden Nutzungsvorschriften sind dahingehend zu überprüfen und zu ergänzen.
- b) Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Arbeitszonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Urbaner Raum:

- c) Reine Arbeitszonen sind für bodensparende Nutzungen mit hoher Wertschöpfung und erhöhter Beschäftigtendichte (ca. >75 B/ha) zu reservieren. Flächen- und güterintensive Nutzungen (z.B. Logistikzentren, reine Lagerbetriebe u.ä.) sind auszuschliessen.
- d) Die Arbeitszonen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen (Güteklassen B/C) werden hinsichtlich einer möglichen Nutzungsdurchmischung und Verdichtung geprüft (z.B. Umstrukturierung von Brachen).

Periurbaner und ländlicher Raum:

e) Arbeitszonen sind gemäss ihren Standort- und Erschliessungsqualitäten zu planen (Abstimmung der Nutzungsart und –intensität auf die Erschliessungssituation).

B-5.2 Einzonung von neuen Arbeitszonen

Neue Einzonungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Gebiet ist in der Richtplankarte als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet bzw. eine Umlagerung im Sinne des Beschlusses B-2.4 ist möglich. Ausnahmen können gewährt werden, wenn eine bestehende Zone für den konkreten Erweiterungsbedarf eines bestehenden Betriebs erweitert werden muss.
- b) Neue Arbeitszonen zur Ansiedlung von neuen Betrieben sind im urbanen Raum, im periurbanen Raum sowie in den lokalen Zentren möglich. Der Nachweis des überkommunalen Bedarfs muss erbracht werden. Hierzu ist die Situation der Nachbargemeinden darzulegen.
- c) Im ländlichen Raum sollen neue Arbeitszonen prioritär für den Bedarf von bestehenden Betrieben reserviert sowie für die Ansiedlung von kleineren Betrieben vorgesehen werden. Neue Zonen für Neuansiedlungen können zugelassen werden, sofern:
 - die bestehenden Zonenreserven ausgeschöpft sind;
 - dadurch kein grösserer Ausbau der bestehenden Erschliessungsanlagen nötig wird;
 - für grössere Betrieben nachweislich im nächstgelegenen Zentrum keine alternative Lösung angeboten werden kann.
- d) Die Schaffung neuer Arbeitszonen zwecks Ansiedlung neuer Betriebe muss im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgen. Ausserhalb einer Gesamtrevision können auf Basis eines konkreten Projekts bedingte Einzonungen geschaffen werden.
- e) Die Reserven in den bestehenden Zonen und der Grad ihrer Verfügbarkeit müssen ausgewiesen sein.
- f) Die Verfügbarkeit der neuen Bauzone ist vertraglich zu sichern.

Für Neueinzonungen gelten folgende Anforderungen:

- g) Es ist eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vorzusehen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor:
 - Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte: mind. öV-Güteklasse B (davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können).
 - übrige Nutzungen: mind. öV-Güteklasse D
- h) Strassenorientierte Nutzungen bedingen einen möglichst direkten Anschluss an eine Kantonsstrasse oder die Nähe eines Autobahnanschlusses. Die Auswirkungen auf das Strassennetz sind darzulegen.
- i) Die Dimensionierung der Zone orientiert sich am ausgewiesenen Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten (Topografie, Landschaftsbild). In der Nutzungsplanung sind Massnahmen zur gestalterischen Integration (insb. Gestaltung des Siedlungsrands) vorzusehen.

B-5.3 Arbeitszonenmanagement

- a) Als Grundlage für ein Arbeitszonenmanagement führt das Amt für Raumentwicklung eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen. Diese enthält mindestens Angaben zu den unbebauten oder unternutzten Flächen, ihren Erschliessungsstand und ihre Verfügbarkeit. Die Flächenübersicht ist den Gemeinden, Fachstellen und Planungsbehörden zugänglich zu machen.
- b) Die Flächenübersicht dient Kanton und Gemeinden als Entscheidungshilfe für die Ansiedlung von neuen oder die Umsiedlung und Erweiterung bestehender Betriebe. Gemeinden ziehen für grössere Vorhaben von regionaler Bedeutung frühzeitig den Kanton mit ein (Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft).

Massnahmen

• Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung RaumPlus durch das Amt für Raumentwicklung

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Definition der Güteklassen des öffentlichen Verkehrs: ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 11/2011, Aktualisierung 2/2015

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-6 WEITERE BAUZONEN

Richtplangeschäft alt: (Komplette Neuformulierung der Richtplaninhalte zu diesem Thema)

Ausgangslage und Erläuterungen

Neben den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen sieht das Planungs- und Baugesetz auch noch weitere Bauzonen vor, welche zum Siedlungsgebiet zu zählen sind:

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Intensiverholungszonen (z.B. Tourismuszone, Campingzone, Golfzone u.ä.)
- Grünzonen

Für diese weiteren Bauzonen kann der langfristige Bedarf – im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen – nicht genau prognostiziert werden.

Für die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen wurden die heute bekannten grösseren Vorhaben im Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) bezeichnet. Darüber hinaus steht ein Kontingent an zusätzlichem Siedlungserweiterungsgebiet zur Verfügung (vgl. Beschluss B-2.3). Die bestehenden Anlagen von kantonaler Bedeutung sind bereits heute im Richtplan bezeichnet.

Für neue Intensiverholungszonen sind im Richtplan keine Flächen bezeichnet, sondern lediglich mögliche Standorte. Für diese Nutzungen sind zusätzliche Siedlungserweiterungen bedarfs- und projektbezogen zu planen. Dabei sind für ihre Dimensionierung und Standortwahl ebenfalls die Grundprinzipien der haushälterischen Bodennutzung und einer Abstimmung mit dem Verkehr zu berücksichtigen.

Beschlüsse

B-6.1 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

- a) Für Vorhaben von kommunaler Bedeutung ist der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis des vorgesehen Nutzungszwecks.
- b) Für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung ist eine Standortevaluation nötig. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis von groben Projektannahmen.
- c) Für alle Vorhaben ist gemäss der vorgesehenen Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Radverkehr).
- d) Die Schaffung der notwendigen Zonen erfolgt gemäss folgender Prioritätenordnung:
 - primär sind Standorte in den bestehenden Bauzonen zu prüfen (z.B. mittels Umzonungen);
 - sekundär sind vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zu beanspruchen;
 - tertiär kann das hierfür vorgesehene Flächenkontingent beansprucht werden (Beschluss B-2.3).

B-6.2 Tourismus- und Freizeitzonen

- a) Die Planung von neuen Zonen erfolgt auf der Basis eines vorgängig zu erstellenden Konzepts. Umfang und Aussagentiefe dieses Konzepts richten sich nach der Nutzungsart- und –intensität des Vorhabens und werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen definiert.
- b) Für alle Vorhaben ist gemäss vorgesehener Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Radverkehr). Bei Standorten innerhalb von BLN-Gebieten muss eine gute landschaftliche Integration sichergestellt werden.

c) Folgende Standorte sind für Tourismus- und Freizeitzonen vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Funktion, Erläuterung	Koordinationsstand
B-6.2-01	Unteriberg, Ochsenboden	Erweiterung Golfplatz Ybrig	Vororientierung
B-6.2-02	Schwyz, Wintersried	Erweiterung Sportanlage Wintersried	Vororientierung
B-6.2-03	Reichenburg, Hirschlensee	Intensiverholungszone	Festsetzung

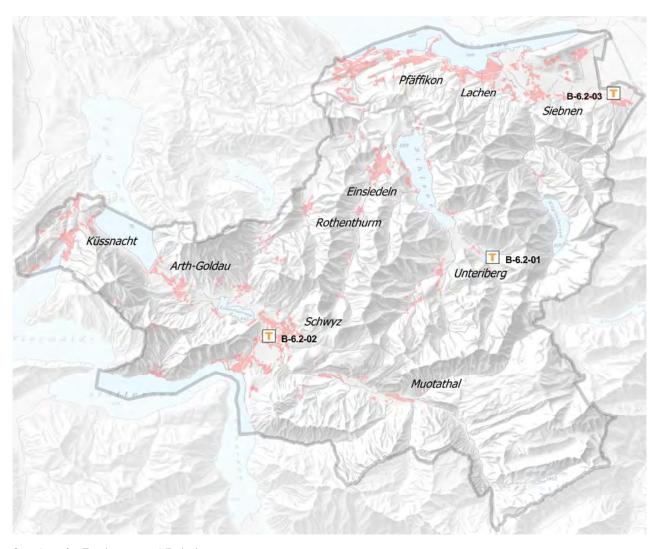
B-6.3 Grünzonen (eingeschränkte Bauzonen)

a) Grünzonen werden im Rahmen der ordentlichen kommunalen Nutzungsplanung behandelt.

B-6.4 Verfahren

- a) Die Schaffung neuer Zonen erfolgt im Rahmen von Teil- oder Gesamtrevisionen der kommunalen Nutzungsplanung.
- b) Zonen bis zu einer Grösse von 1.5 ha werden im Richtplan als Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Für grössere Zonen ist eine Richtplananpassung des Siedlungsgebiets nötig.

Thematische Karte



Standorte für Tourismus- und Freizeitzonen

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

• Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE Beteiligte: Gemeinden

B-7 VERKEHRSINTENSIVE EINRICHTUNGEN

Richtplangeschäft alt: RH-3, RM-4, RRM-5.3, RMI-1.5

Ausgangslage und Erläuterungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie beispielsweise grosse Einkaufszentren, Fachmärkte oder Freizeiteinrichtungen leisten zwar einen Beitrag zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Einerseits sind die wirtschaftlichen Interessen an der Errichtung solcher Bauten und Anlagen gross. Andererseits induzieren VE Verkehr und können zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen führen. Sie beanspruchen nicht nur die Verkehrssysteme und –flächen, sondern durch erhöhten Parkplatzbedarf auch Bodenflächen und bringen Umweltbelastungen mit sich (Luft, Lärm, Licht).

Der Umgang mit grossen VE wurde bisher in der diesbezüglichen Weisung des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 und – für Anlagen unter diesen Schwellenwerten – durch die ergänzenden Bestimmungen aus dem kantonalen Richtplan geregelt. Die Vorgaben der Weisung haben für grosse Einrichtungen nach wie vor Gültigkeit und werden in den kantonalen Richtplan übertragen. Ergänzend dazu werden kleinere Einrichtungen neu auch im Richtplan behandelt. Können grosse VE durch die Weisungsvorgaben heute befriedigend geregelt werden, ist der Umgang mit mittelgrossen VE noch zu präzisieren.

Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf wie auch für den periodischen Bedarf ist im gesamten Kanton zufriedenstellend. Heute bestehen im Kanton 13 Anlagen, welche die aktuellen VE-Kriterien mehr oder weniger eindeutig erfüllen. Weitere Vorhaben sind im Gang und es wird davon ausgegangen, dass zusätzliche folgen bzw. bestehende Anlagen künftig erweitert werden.

Die verschiedenen VE werden anhand differenzierter Schwellenwerte definiert. Grosse Einrichtungen setzen dabei nach wie vor ein kantonales Richtplanverfahren voraus, wogegen für mittelgrosse Anlagen die Standorte in der kommunalen Nutzungsplanung geklärt werden müssen. Für alle Einrichtungen gibt der Richtplan Standort- und Erschliessungskriterien vor. UVB-pflichtige Vorhaben im Sinne der nachstehenden Richtplankriterien gelten weiterhin als verkehrsintensive Einrichtungen.

Mit der Neuregelung dieses Themas wird das im alten Richtplan (bzw. im Masterplan Höfe) vorgesehene Moratorium in den Bezirken Höfe und March für neue grosse VE aufgehoben.

Beschlüsse

B-7.1 Definitionen

Allgemeines:

- a) Unter verkehrsintensive Einrichtungen fallen generell Einkaufs- und Freizeitanlagen (z.B. Sportanlagen, Mulitplexkinos u.ä.) sowie solche Einrichtungen mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Anlagen.
- b) Bei Erweiterungen oder Änderungen von bestehenden Anlagen ist die gesamte Anlage massgebend für die Anwendung der Schwellenwerte.
- c) Ausgenommen von dieser Definition sind einmalige bzw. unregelmässige Grossveranstaltungen und touristische Transportanlagen wie Bergbahnen.

Die verkehrsintensiven Betriebe werden mittels verschiedener Schwellenwerte wie folgt unterteilt:

- d) Grosse verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen mit mehr als 3'000 m² Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen oder mehr als 2'000 Fahrten pro Tag (an hundert Tagen).
- e) Mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche oder mehr als 60 Parkplätzen.
- f) Kleine verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen, welche die Schwellenwerte für mittelgrosse Einrichtungen nicht erreichen.

B-7.2 Verfahren

Um den Auswirkungen und den Standortanforderungen gerecht zu werden, sind für verkehrsintensive Einrichtungen unterschiedliche Verfahren anwendbar:

- a) Grosse verkehrsintensive Einrichtungen: Ein Richtplanverfahren mit entsprechendem Eintrag im kantonalen Richtplan ist erforderlich. Auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung ist ein Gestaltungsplan vorzusehen.
- b) Mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen: Eine explizite Bezeichnung dieser Standorte in der kommunalen Nutzungsplanung ist erforderlich, wenn sie ausserhalb der Kern- und Zentrumsgebiete liegen. Die Nutzungsvorschriften regeln sinngemäss die notwendigen Elemente gemäss den nachstehend definierten Standortkriterien. Diese Standorte werden beim ersten diesbezüglichen Baugesuch oder spätestens bei der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung bestimmt.
- c) Kleine verkehrsintensive Einrichtungen: Sind zulässig im Rahmen der allgemeinen Zonenvorschriften.
- d) Die kantonale Weisung vom 10. Dezember 2013 wird aufgehoben.

B-7.3 Standortkriterien

Folgende Kriterien sind generell bei der Festlegung von Standorten für grosse und mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen zu berücksichtigen:

- a) Verkehrsintensive Einrichtungen sind an integrierten Standorten vorzusehen, d.h. sie liegen im oder am Siedlungsschwerpunkt, insb. wenn Güter für den täglichen Bedarf angeboten werden. Sie sind erschliessungstechnisch und städtebaulich mit Bezug zu den bestehenden Siedlungsschwerpunkten anzusiedeln. Eine bodensparende Bebauung ist vorzugeben (z.B. mehrgeschossige Bauten, Parkierung unter- oder oberhalb der VE u.a.). Angrenzende Wohngebiete sind vor übermässiger Belastung zu schonen.
- b) Öffentlicher Verkehr: Eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist vorzusehen. Bei grossen verkehrsintensiven Einrichtungen legt die zuständige Behörde die Anforderungen im Einzelfall wie folgt fest: Das Angebot ist auf die Betriebszeiten der Einrichtung abzustimmen und die Haltestellen sind bei den Eingängen anzuordnen und müssen möglichst ohne Querung stark befahrener Strassen erreichbar sein.
- c) Fuss- und Radverkehr: Eine attraktive Erschliessung für den Fuss- und Radverkehr ist für verkehrsintensive Einrichtungen vorzusehen (direkte und sichere Wege, gedeckte und abschliessbare Veloabstellplätze nahe bei den Eingängen). Bezüglich Anzahl Veloabstellplätze ist die entsprechende VSS-Norm anwendbar (SN 640 065).

- d) Strassenerschliessung: Der Nachweis von genügenden Strassen- und Knotenkapazitäten muss erbracht werden. Allfällig notwendige Massnahmen müssen planungsrechtlich gesichert sein.
- e) Parkierung (grosse verkehrsintensive Einrichtungen):
 - Parkplatzangebot: Maximal können 2 Parkplätze/100m² Bruttogeschossfläche (BGF) bzw.
 2.8 Parkplätze/100m² Verkaufsfläche (VF), sofern diese im massgeblichen Verfahren bekannt ist, erstellt werden. Bei der Berechnung der Anzahl Parkplätze wird nicht zwischen solchen für die Kunden und Angestellten unterschieden. Eine Überschreitung auf 3 Parkplätze/100m² BGF bzw.
 4.2 Parkplätze/100m² VF ist zulässig, wenn die verkehrsintensive Einrichtung mehr als zehn Anbieter oder weniger als 10'000m² BGF bzw.
 7'000m² VF umfasst.
 - Parkraumbewirtschaftung: Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen prüfen die Gemeinden die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung als eine mögliche Massnahme zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens (neben der Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses, der Parkplatzzahl oder der Fahrtenzahl).
 - Parkleitsystem: Bei Einrichtungen mit mehreren Parkflächen ist durch den Betreiber ein Parkleitsystem einzurichten, das zur besseren Verkehrsabwicklung und zu verminderten Luftschadstoffemissionen beiträgt.
- f) Parkierung (mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen):
 - Parkraumbewirtschaftung: Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen prüfen die Gemeinden die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung als eine mögliche Massnahme zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens (neben der Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses, der Parkplatzzahl oder der Fahrtenzahl).
- g) Bestehenden, rechtkräftig bewilligten grossen verkehrsintensiven Einrichtungen ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze in ihrem Bestand garantiert.
- h) Bei Infrastrukturkosten (öV, Fuss- und Radverkehr, Strassen, Parkierung) für grosse und mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen beteiligt sich der Betreiber anteilsmässig und verursachergerecht.

Massnahmen

• Kanton erarbeitet Richtlinie oder Planungshilfe (insbesondere in Bezug auf den Umgang mit bestehenden Anlagen).

Hinweise / Grundlagen

- Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, BAFU, ARE, 2006
- Kantonale Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen vom 10. Dezember 2013
- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfU

Beteiligte: ARE; Gemeinden

B-8 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE "ARBEITSPLATZGEBIETE"

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz hat sich zum Ziel gesetzt Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neben den bereits bestehenden, aber dispers verteilten und nur beschränkt verfügbaren Reserven in den urbanen Arbeits- oder Mischzonen, sollen an strategisch gut gelegenen Lagen im periurbanen Raum grössere und zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Betrieben ausgeschieden werden. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden soll zudem eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP-A) sicherstellen.

Mit der Bezeichnung von vier ESP soll das Angebot an Arbeitsflächen regional verteilt und koordiniert werden:

- Im Raum March besteht eine grosse Nachfrage nach Flächen für das traditionelle Gewerbe ein Angebot, welches die Gemeinden entlang des Zürich- und Obersees aufgrund der zunehmenden Bodenknappheit und Preissteigerungen nicht mehr im erwünschten Mass anzubieten vermögen. Mit dem ESP in Siebnen bietet sich ein Areal an, welches unmittelbar am erst kürzlich ausgebauten Bahnhof von Siebnen ein ideales Potenzial zur Schaffung von arbeitsplatz- und öV-orientierten Nutzungen anbietet. Der ESP im Rietli seinerseits ist bereits im bestehenden kantonalen Richtplan vorgesehen und soll weiterverfolgt werden. Es bietet sich eher für strassenorientierte, weniger arbeitsplatzintensive Nutzungen an. In beiden Fällen wären die entsprechenden Flächen noch einzuzonen.
- Im Raum Innerschwyz befindet sich der ESP in Seewen-Schwyz (Umnutzung Zeughausareal) mit der Planung der Urmibergachse bereits ein in einem fortgeschrittenen Stadium.
- Im Raum Küssnacht besteht mit dem Gebiet Fänn bereits ein grosses Arbeitsplatzgebiet. An diesem ESP besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich seines anzustrebenden Standortund Nutzungsprofils bzw. der damit zu koordinierenden Erschliessungskapazitäten (Strasse und öV).

Die ESP sind im periurbanen Raum angesiedelt, weil hier noch entsprechende Flächen für das Gewerbe angeboten werden können – dies im Gegensatz zum urbanen Raum, der seine Flächen zunehmend und richtigerweise für Dienstleistungen oder Mischnutzungen anbietet.

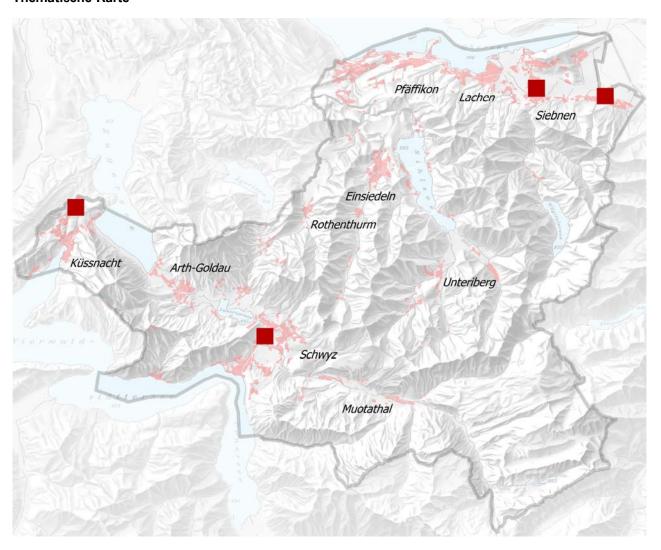
Mit der Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. Eine kompensationsfreie Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen für die Einzonung der notwendigen und in der Richtplankarte bezeichneten Flächen kann daher in Betracht gezogen werden.

Beschlüsse

B-8.1 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" (ESP-A)

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (ESP-A). Diese entsprechen folgenden Kriterien:
 - Lage im periurbanen Raum und Mindestgesamtfläche von rund 10 ha.
 - mind. öV-Erschliessungsgüteklasse D, bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte ist Klasse B sicherzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können.
- b) Folgende Gebiete werden als ESP-A bezeichnet:
 - Siebnen (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
 - Rietli (Gemeinden Schübelbach und Reichenburg)
 - Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
 - Fänn (Bezirk Küssnacht)
- c) In allen Gebieten ist auf eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer zu achten. Es sind prioritär wertschöpfungsstarke Nutzungen anzustreben. Zu vermeiden sind grosse verkehrsintensive Nutzungen (im Sinne von Einkaufszentren, Freizeitanlagen u.ä.) und Nutzungen mit einem hohen Bodenverbrauch und gleichzeitiger niedriger Nutzungsdichte.
- d) Die Dimensionierung der (bestehenden und neuen) Zonen ist auf einen 10 bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mit zu berücksichtigen.
- e) Zur Erschliessung von ESP (Strasse, öV) kann der Kanton Beiträge beisteuern. Verkehrsintensive Einrichtungen sind mit dem öV zu erschliessen. Die Verursacher sind in die Finanzierung des öV einzubeziehen.
- f) Die für die einzelnen ESP dargestellten Perimeter haben orientierenden Charakter. In den nachfolgenden Planungen werden diese präzisiert. Bei der Lage und Abgrenzung der ESP sind dabei die wichtigen Natur- und Landschaftsaspekte sowie auch weitere übergeordnete Vorgaben (z.B. Störfallverordnung) zu berücksichtigen.
- g) Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene kantonale Stellen (AöV, TBA u.a.) frühzeitig miteinzubeziehen.

Thematische Karte



ESP-Arbeitsplatzgebiete

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung für B-8.1 (Koordinationsstand der einzelnen ESP siehe nachfolgend)

B-8.2 ESP-A "Siebnen"

Mit der Schaffung eines neuen, grösseren und zusammenhängenden Arbeitsplatzgebiets soll Raum für neue Arbeitsplätze in der Region March bereitgestellt werden. Die Nutzungen sind insbesondere auf das Potenzial des öffentlichen Verkehrs (Bahnhaltestelle, Busknotenpunkt) abzustimmen.

Für die Planung und Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Gewerbe und Dienstleistungen für Nutzungen mit einem geringen Bodenverbrauch (mind. 75 B/ha in Bahnhofsnähe), sowie öffentliche Nutzungen in einem beschränkten Mass.
- b) Erstellung eines Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration, Etappierung u.a.). Für die Erschliessung dieses Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung.
- c) Festlegung der wesentlichen Rahmenelemente in einem überkommunalen Richtplan (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen).
- d) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte



ESP-A "Siebnen": Perimeter mit Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Überkommunaler Richtplan "Siebnen" (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)

Koordination

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

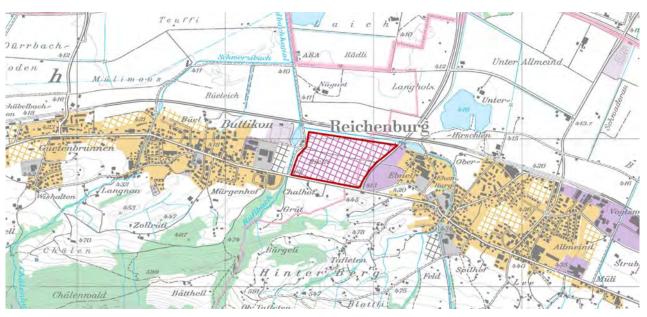
B-8.3 ESP-A "Rietli"

Mit der Schaffung eines neuen, grösseren und zusammenhängenden Arbeitsplatzgebiets soll Raum für neue Arbeitsplätze in der Region March bereitgestellt werden.

Für die Planung und Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Gewerbe, Dienstleistungen.
- b) Erstellung eines gemeindeübergreifenden Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und mass, Naturgefahren, gestalterische Integration in die Landschaft, ökologische Vernetzung/Ausgleich, Abstimmung mit Etappierung u.a.).
- c) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte



ESP-A "Rietli": Perimeter mit Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonsübergreifendes Konzept für die Linthebene, Kt. Glarus, St. Gallen, Schwyz, 2003/2007

Koordination

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

B-8.4 ESP-A "Seewen-Schwyz"

Entlang der "Entwicklungsachse Urmiberg – Teil Seewen Schwyz" ist die Umstrukturierung des Zeughausareals und seiner Umgebung vorgesehen (insgesamt rund 12 ha), mit dem Ziel zur Schaffung von Flächen für Unternehmen mit hochwertigen Nutzungen und guter Wertschöpfung.

Für die weitere Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Prioritär Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Nutzungen. Wohnraum in einem reduzierten Mass.
- b) Regelung der Erschliessung (Strasse, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Prüfung einer Verlegung des Bahnfreiverlades).
- c) Um längerfristig die Bahnentwicklung zu ermöglichen (z.B. weitere Streckengleise Schwyz Brunnen) ist zwecks Trassensicherung Regionalverkehr (Gefahr Verdrängung durch Gütertransitverkehr) ein genügend breiter Korridor zwischen der Bahnlinie und dem ESP freizuhalten.

Thematische Karte



ESP-A "Seewen-Schwyz": Perimeter mit Bauzone

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan "Entwicklungssachse Urmiberg Teil Seewen Schwyz"

Koordination

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

B-8.5 ESP-A "Fänn"

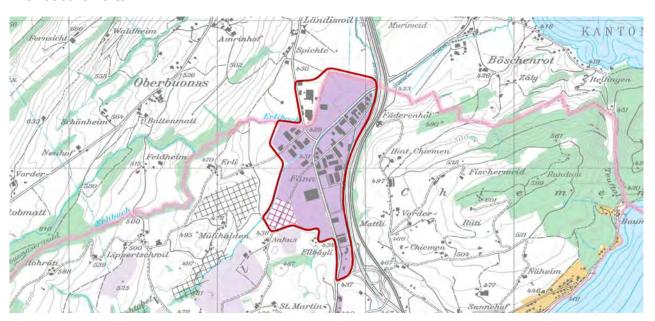
Das bestehende Arbeitsplatzgebiet (rund 42 ha, mit Luzerner Teil rund 46 ha) – sowie seine allfällige künftige Erweiterung – bedürfen einer Gesamtkonzeption welche insbesondere die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sicherstellt. Hierzu müssen vorgängig die Rahmenbedingungen in der bestehenden Zone präzisiert werden. Dazu sind folgende Schritte nötig:

- a) Klärung des anzustrebenden Nutzungsprofils: Für die Planung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind Entwicklungsziele zu erarbeiten. Sie machen Aussagen zu Nutzungsart- und -mass, ihre räumliche Verteilung, die Erschliessung sowie grobe Aussagen zur städtebaulichen Gestaltung. Insbesondere ist im Hinblick auf das angestrebte Nutzungsmass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern.
- b) Mögliche Massnahmen zur künftigen Verkehrsabwicklung sind aufzuzeigen (Ausbau/Lenkung Strassensystem, Ausbau öffentlicher Verkehr, betriebsbezogenes Mobilitätskonzept).
- c) Die Erarbeitung dieser Entwicklungsziele erfolgt durch den Bezirk Küssnacht in Zusammenarbeit mit der luzernischen Nachbargemeinde Meierskappel sowie dem Kanton Zug und der Gemeinde Risch.
- d) Auf Basis der Entwicklungsziele ist eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung zu prüfen und nötigenfalls einzuleiten.

Für eine allfällige Zonenerweiterung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- e) Erstellung eines Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration in die Landschaft, Etappierung u.a.).
- f) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte



ESP-A "Fänn": Perimeter mit Bauzone und Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

• Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

B-9 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE "BAHNHOFSGEBIETE"

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Bahnhofsgebiete besitzen in der Regel ein spezielles Entwicklungspotenzial, sei es in Bezug auf ihre verkehrstechnische Organisation als Umsteigepunkt, ihre städtebauliche Integration oder ihre Siedlungsentwicklungspotenziale in der näheren Umgebung.

Jene Bahnhofsgebiete, welche solche Entwicklungspotenziale aufweisen werden als Entwicklungsschwerpunkte ESP-B bezeichnet.

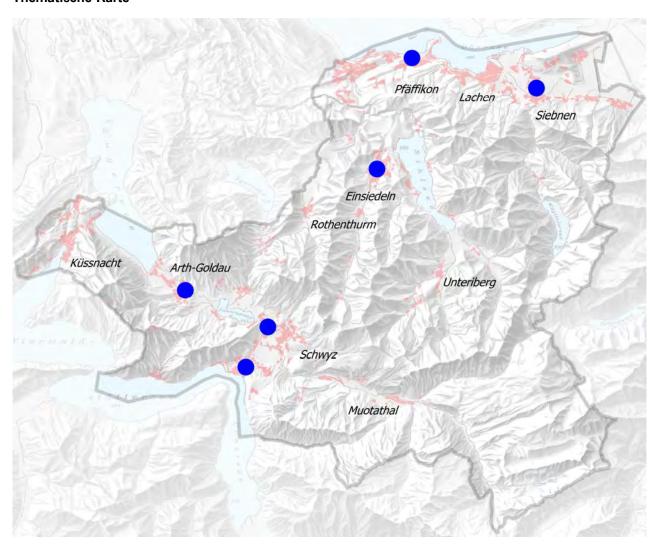
- Das weitreichende Gebiet um den Bahnhof Pfäffikon ist Gegenstand von verschiedenen Planungen. Das Ziel ist es, die vorgesehenen Umstrukturierungsmassnahmen (Verkehr und/oder Siedlung) zu bestimmen und mit den entsprechenden Instrumenten umzusetzen.
- Das Gebiet östlich des Bahnhofs Pfäffikon weist heute verschiedene Konflikte und Defizite in Bezug auf die Verkehrsführung und -kapazitäten aus. Es besitzt aber auch grosse Potenziale für mögliche Umnutzungen und Umstrukturierungen. Im Rahmen einer Testplanung wurden Lösungsansätze für eine Optimierung der Gesamterschliessung und die Umsetzung der Entwicklungspotenziale geprüft. Die Testplanung liefert die notwendigen Grundlagen zur Anpassung der Nutzungsplanung.
- Der Bahnhof Siebnen-Wangen besitzt in seiner nächsten Umgebung ein grosses Potenzial für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Um die Attraktivität dieses Bahnhofs noch zu steigern, müssen seine Zugänglichkeit für den Fuss- und Radverkehr sowie die Anbindung an die Dörfer Wangen und Siebnen verbessert werden.
- Der Bahnhof Brunnen wird mittelfristig von den Umstrukturierungsmassnahmen im Gebiet Brunnen-Nord geprägt. Dieses Vorhaben sowie auch die heutige Situation stellen grosse Herausforderungen an die künftige Erschliessung, Anbindung und Gestaltung des nahe liegenden Bahnhofgebiets.
- Der Bahnhof Seewen-Schwyz wird ebenfalls mittelfristig von den Umstrukturierungsmassnahmen im Gebiet des ehemaligen Zeughauses geprägt. Hinzu kommt das oberhalb des Bahnhofs (Seewenfeld) liegende grosse Wohnentwicklungsgebiet. Hier bestehen darüber hinaus zusätzliche Entwicklungspotenziale im Einzugsbereich des Bahnhofs, wie auch bei der Gestaltung des öffentlichen Raums.
- Das Gebiet um den Bahnhof von Arth-Goldau ist zwar grösstenteils bebaut. Allerdings bestehen auch hier noch Aufwertungspotenziale. Dabei stehen die Erschliessung sowohl von Süden (Anschluss Rigibahnen), wie von Norden zum Bahnhof sowie die Gestaltung des Bahnhofsplatzes im Vordergrund. Zudem stehen südlich des Bahnhofs Flächen für eine mögliche Umnutzung zur Disposition (Luxram-Areal, SBB-Areale, Rigi-Bahnen-Areal). Ein diesbezüglicher Studienauftrag von 2013 hat erste Erkenntnisse geliefert, welche weiterverfolgt werden können
- Der Bahnhof Einsiedeln ist ein wichtiger regionaler Umsteigepunkt (Zug/Bus). Zudem weist das Gebiet um den Bahnhof grosse Umstrukturierungs- und Verdichtungspotenziale aus.

Beschlüsse

B-9.1 Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete" (ESP-B)

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Bahnhofsgebiete von kantonaler Bedeutung (ESP-B). Diese entsprechen folgenden Kriterien:
 - · Lage im urbanen oder periurbanen Raum.
 - Gute bis sehr gute Bahnerschliessung sowie Funktion als Umsteigepunkt (Bahn/Bus).
 - Vorhandenes grösseres Entwicklungspotenzial im Einzugsgebiet um den Bahnhof (städtebauliche Aufwertung oder Umstrukturierung des Bahnhofsgebiets sowie der angrenzenden Quartiere).
- b) Folgende Gebiete werden als ESP-B bezeichnet:
 - Bahnhof Pfäffikon (Gemeinde Freienbach)
 - Bahnhof Siebnen (Gemeinde Wangen)
 - Bahnhof Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
 - Bahnhof Brunnen (Gemeinde Ingenbohl)
 - Bahnhof Arth-Goldau (Gemeinde Arth)
 - Bahnhof Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln)
- c) In allen Gebieten sind die verschiedenen Entwicklungspotenziale zu prüfen und ihre Umsetzung vorzusehen, insbesondere:
 - ihre Anbindung an die Dorfkerne bzw. Ortszentren,
 - ihre Erschliessung und Zugänglichkeit (Strasse, Fuss- und Radverkehr, Parkierung),
 - ihre städtebauliche Qualität (öffentlicher Raum und angrenzende Bebauung),
 - ihre Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale, sei es direkt am Bahnhof oder in den angrenzenden Quartieren.
- d) Um die zukünftige Möglichkeit des Ausbaus der Bahninfrastruktur zu erhalten (z.B. zusätzliche Gleise, Verlängerung von Perrons und Gleisen) ist die Freihaltung von angemessenen Baulinienabständen zu prüfen.
- e) Zur Erreichung einer hohen städtebaulichen Qualität (Architektur, Freiraum, Ausstattung, öffentlicher Raum) sind qualitätssichernde Varianzverfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb) vorzusehen.
- f) Allfälligen Konflikten im Zusammenhang mit der Störfallverordnung ist Rechnung zu tragen.
- g) Die für die einzelnen ESP dargestellten Perimeter haben orientierenden Charakter. In den nachfolgenden Planungen können diese präzisiert werden. Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene kantonalen Stellen frühzeitig miteinzubeziehen.

Thematische Karte



ESP-Bahnhofsgebiete

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung (Koordinationsstand der einzelnen ESP siehe nachfolgend)

B-9.2 ESP-B "Pfäffikon"

Langfristig soll das grossräumige Gebiet um den Bahnhof Pfäffikon sowohl in verkehrlicher wie auch in städtebaulicher Hinsicht optimiert und umstrukturiert werden. Die Ergebnisse aus der Testplanung Pfäffikon Ost sind weiterzuverfolgen und ihre Umsetzung einzuleiten. Insbesondere sind:

- der öffentliche Raum am und um den Bahnhof (inkl. Bushof) und die Bahnhofstrasse aufzuwerten,
- die Erreichbarkeit des Bahnhofs mit dem Bus zu optimieren ("Busstrasse" aus Testplanung Pfäffikon Ost),
- innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren; dabei sind die Schutzziele des ISOS und des Natur- und Landschaftsschutzes (Moorschutz) zu berücksichtigen sowie die Abstimmung mit der Umstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost sicherzustellen,
- die Massnahmen in der Kompetenz der Gemeinde mit grundeigentümerverbindlichen Instrumenten umzusetzen,
- die Massnahmen, welche eine überörtliche Abstimmung benötigen, im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Thematische Karte



ESP-B "Pfäffikon": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

(Perimeter für Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon Ost (rot) ist informativ. Vorhaben ist unter B-4.3 geregelt.)

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Testplanung Pfäffikon Ost, 2015

Koordination

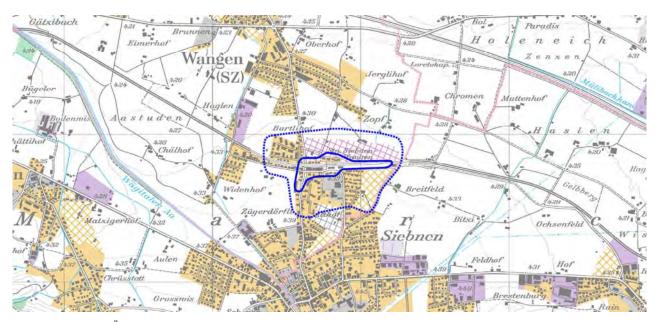
Koordinationsstand: Festsetzung

B-9.3 ESP-B "Siebnen"

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Anbindung an die angrenzenden Dörfer ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

- a) die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Bahnhofplatz, Busbahnhofs) anzustreben,
- b) für den Fuss- und Radverkehr attraktive Verbindungen zum Bahnhof sicherzustellen,
- c) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren (insb. die Koordination mit dem ESP-Arbeitsplatzgebiete "Siebnen"),
- d) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (z.B. Überholgleis Obermarch; Wendegleis Stadtbahn Obersee).

Thematische Karte



ESP-B "Siebnen ": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Überkommunaler Richtplan "Siebnen" (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)

Koordination

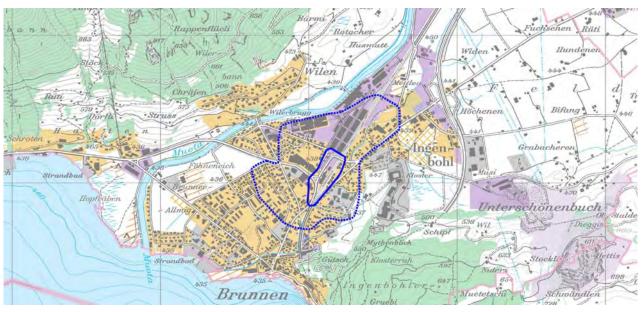
Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.4 ESP-B "Brunnen"

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

- a) die Bahnhofserschliessung (Strasse, Fuss- und Radverkehr) zu verbessern, wobei speziell die Anbindung des Umstrukturierungsgebietes Brunnen-Nord zu regeln ist,
- b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),
- c) die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Bahnhofplatz, Busbahnhofs, Parkierung) anzustreben,
- d) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren, dabei sind die Schutzziele des ISOS in die Planung miteinzubeziehen,
- e) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (für längerfristige Bahnentwicklung, Buslinien, Haltekanten),
- f) ein zusätzlicher Perronzugang von der Nordseite des Mittelperrons Gleis 4/5 (Seite Schwyz) zum ESP zu prüfen.

Thematische Karte



ESP-B "Brunnen": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan "Entwicklungssachse Urmiberg Teil Brunnen Nord"

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden

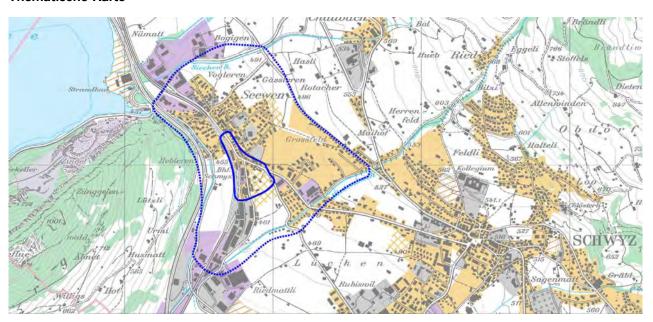
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.5 ESP-B "Seewen-Schwyz"

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

- a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Fuss- und Radverkehr) zu verbessern, speziell die Gestaltung der Bahnhofstrasse,
- b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),
- c) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren (z.B. Förderung von Büro- und Dienstleistungsnutzungen, keine verkehrsintensiven Anlagen und Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen vorsehen, Verlagerung von Lager- und industrieller Nutzung),
- d) die Verlegung des Bahnfreiverlades zu prüfen,
- e) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (für längerfristige Bahnentwicklung, Buslinien, Haltekanten).

Thematische Karte



ESP-B "Seewen-Schwyz": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan "Entwicklungssachse Urmiberg Teil Seewen Schwyz"

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

B-9.6 ESP-B "Arth-Goldau"

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

- a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Fuss- und Radverkehr) zu verbessern, speziell die Zugänge zu den Rigi-Bahnen,
- b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),
- c) der Bahnhofplatz zu gestalten und aufzuwerten,
- d) die in unmittelbarer Nähe liegenden Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale auszuschöpfen (z.B. Luxram-Areal, Güterstrasse, Rigi-Bahnen-Areal),
- e) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (z.B. Überwerfung Querung SOB-Linie, Buslinien, Haltekanten).

Thematische Karte



ESP-B "Arth-Goldau": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Studienauftrag "Bebauungs- und Nutzungskonzept Bahnhofareal Arth-Goldau", 2013

Koordination

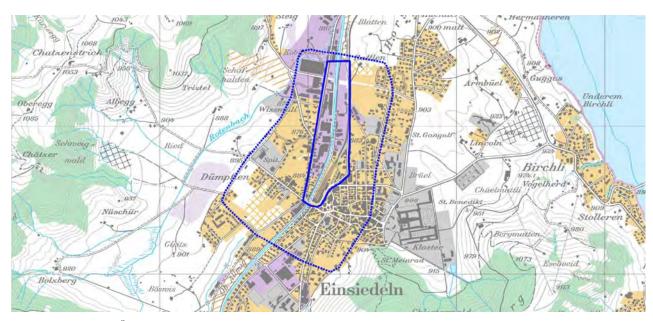
Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.7 ESP-B "Einsiedeln"

Langfristig soll das grossräumige Gebiet um den Bahnhof Einsiedeln sowohl in verkehrlicher wie auch in städtebaulicher Hinsicht optimiert und umstrukturiert werden. Insbesondere sind:

- a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Fuss- und Radverkehr) zu verbessern,
- b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),
- c) der Bahnhofplatz zu gestalten und aufzuwerten
- d) die in unmittelbarer Nähe liegenden Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale auszuschöpfen (insbesondere die Gewerbeareale nördlich des Bahnhofs),

Thematische Karte



ESP-B "Einsiedeln": Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden Beteiligte: ARE; TBA; AöV, SOB

B-10 SIEDLUNGSGEBIET INNERTHAL UND RIEMENSTALDEN

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die beiden einwohnermässig kleinsten Gemeinden des Kantons, Innerthal und Riemenstalden, verfügen noch über keine Nutzungsplanung und somit auch über keine formelle Bauzone. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30.08.1988 wurde die Kompetenz zur vorläufigen Baugebietsabgrenzung dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zugewiesen. Auf dieser Grundlage wurden in der Folge nicht landwirtschaftszonenkonforme Bauten projektbezogen beurteilt und bewilligt. Im Rahmen dieser Möglichkeiten konnten die beiden Gemeinden in den letzten 20 Jahren ihre Bevölkerung halten und ein kleines Wachstum von rund 1 bis 3 Personen pro Jahr ermöglichen. Ihre Einwohnerzahl lag Ende 2013 bei knapp 200 Einwohnern in Innerthal, und bei knapp 100 Einwohnern in Riemenstalden.

Die Erarbeitung einer flächendeckenden Nutzungsplanung steht für diese Gemeinden noch aus. Damit ihre Entwicklung bis dahin nicht blockiert wird, bezeichnet der Richtplan für diese beiden Gemeinden ein Gebiet für mögliche Neubauten. Im Fall von Innerthal liegt dieses in Sehrhalten und im Fall von Riemenstalden im Dörfli. In diesen Sektoren dürfen in erster Linie neue Wohnbauten für den Eigenbedarf erstellt werden (beide Gemeinden gelten als Zweitwohnungsgemeinden im Sinne der Zweitwohnungsverordnung). Gewerbebauten sind ebenfalls zulässig, ihre Erstellung darf aber nicht dazu führen, dass dem Ort keine Reserven mehr für Wohnbauten zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Gebiets legen die Gemeinden mittels eines Bebauungskonzepts und zugehörigen Bauvorschriften die baulichen Möglichkeiten fest. Diese Konzepte werden mit Inkrafttreten der vorgesehenen Nutzungsplanung für den Teil Siedlung abgelöst.

Beschlüsse

B-10.1 Nutzungsplanung Innerthal und Riemenstalden

Die Gemeinden Innerthal und Riemenstalden erstellen innert 10 Jahren ab Genehmigung dieses Richtplans eine flächendeckende Nutzungsplanung.

Bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kanton bezeichnet das weitgehend überbaute Gebiet (im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG).
- b) Neue Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone sowie der Zustimmung der für Bauten ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörde.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1988 betreffend vorläufige Baugebietsabgrenzung für Gemeinden ohne Zonenplan
- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Bebauungskonzept Riemenstalden, Juni 2015

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Gemeinden Innerthal und Riemenstalden

B-11 TOURISMUSSCHWERPUNKTE

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Tourismuswesen des Kantons Schwyz ist geprägt durch einen attraktiven Tages- und Freizeittourismus, welcher von wenigen Leadbetrieben und Attraktionspunkten dominiert wird. Ein Grossteil der Attraktionen und Angebote ist national oder regional ausgerichtet. Insbesondere die Rigi-Region, Einsiedeln sowie der Swiss-Holiday-Park besitzen darüber hinaus auch eine internationale Ausstrahlung.

Die bestehenden Strategiegrundlagen (Bergbahnen, 2004; Tourismusstrategie, 2010) machen grundsätzliche Aussagen zur touristischen Entwicklung des Kantons. Die Richtplaninhalte stützen sich auf diese Grundlagen. Es ist aber bereits absehbar, dass eine Überprüfung bzw. Ergänzung dieser Grundlagen nötig ist: Ein kantonaler touristischer Masterplan ist in Erarbeitung und für allfällige künftige Bergbahnprojekte muss die Strategie von 2004 zwingend überarbeitet werden. Eine Überprüfung der Perimeter der Tourismusschwerpunkte kann bei Vorliegen von diesen aktualisierten Grundlagen vorgenommen werden.

Die Gebiete und Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung werden nicht im Richtplan bezeichnet, können aber von den Gemeinden oder Bezirken in ihren entsprechenden Planungen thematisiert werden.

B-11.1 Kantonale Tourismusschwerpunkte

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet folgende Tourismusschwerpunkte von kantonaler Bedeutung: Gebiete:
 - Region Rigi
 - Region Stoos
 - Region Mythen / Ibergeregg
 - Region Hochstuckli
 - Region Hoch-Ybrig

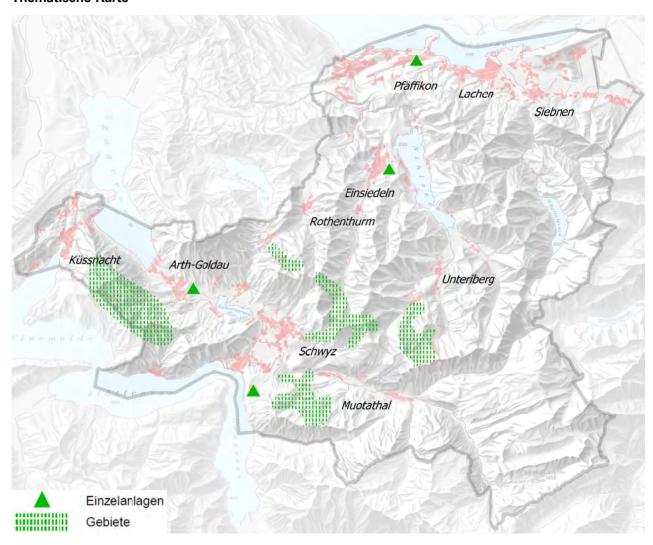
Anlagen:

- Kloster Einsiedeln
- Alpamare / Vögele-Kulturzentrum, Pfäffikon
- Swiss-Holiday-Park, Morschach
- Tierpark Goldau
- b) Gebiete: Aus- oder Neubauten von touristischen Vorhaben (insb. Bergbahnen) werden erst geprüft, wenn die notwendigen aktualisierten Grundlagen vorliegen (Bergbahnstrategie, touristischer Masterplan).
- c) Anlagen: Der Ausbau dieser Anlagen ist möglich, bedingt aber ein Planungsverfahren welches in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt wird (Gestaltungsplan oder Teilzonenplan).

B-11.2 Weitere Tourismusgebiete und -anlagen

Ausserhalb der kantonalen Tourismusschwerpunkte sind Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung möglich. Für solche neuen Vorhaben sind vorgängig entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Umfang und Bearbeitungstiefe dieser Konzepte werden mit dem Kanton definiert.

Thematische Karte



Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz: Strategische Grundsätze und Richtlinien (2004)
- Tourismusstrategie Kanton Schwyz, März 2010
- Kantonaler touristischer Masterplan (2016 in Erarbeitung)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWI

Beteiligte: ARE; Gemeinden

B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Richtplangeschäft alt: (Neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinden treffen Massnahmen zu Schutz und Erhaltung ihrer historischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler. Dabei handelt es sich um kunst- und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Einzelbauten, historische Verkehrswege und archäologische Denkmäler. Der Richtplan regelt den Umgang mit diesen Objekten.

Ortsbilder

Das Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) wurde im Kanton Schwyz durch den Bund ab 1974 erstellt und in drei Etappen 1981, 1986 und 1988 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden damit behördenverbindlich festgesetzt. Zwischen 1984 und 1994 wurden im Auftrag des Regierungsrats für sechs national eingestufte Ortsbilder (Arth, Einsiedeln, Ingenbohl/Brunnen, Küssnacht, Lachen und Schwyz) gesonderte Ortsbildinventare erstellt.

National eingestufte Ortsbilder des Kantons Schwyz sind:

Ortsname (Gemeinde)	Siedlungstyp
Arth	Dorf
Biberegg (Rothenthurm)	Weiler
Brunnen (Ingenbohl)	Verstädtertes Dorf
Ecce Homo (Sattel)	Weiler
Einsiedeln	Kleinstadt/Flecken
Etzelpass/St. Meinrad (Einsiedeln)	Spezialfall
Gersau	Dorf
Grinau (Tuggen)	Spezialfall
Küssnacht am Rigi (Küssnacht)	Kleinstadt/Flecken
Lachen	Kleinstadt/Flecken
Merlischachen (Küssnacht)	Weiler
Muotathal	Dorf
Pfäffikon Unterdorf (Freienbach)	Spezialfall
Schwyz	Kleinstadt/Flecken
Seestatt (Altendorf)	Weiler
Siebnen (Galgenen, Schübelbach, Wangen)	Verstädtertes Dorf
Steinen	Dorf
Ufenau (Freienbach)	Spezialfall

Die regionalen und lokalen Ortsbilder sind im ISOS Kanton Schwyz aufgeführt.

Historische Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde vom Bund erstellt und erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter. Dieses Inventar ist bei Planungen zu berücksichtigen.

Baudenkmäler

Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden (§ 6 KNHG). Die betroffenen Objekte werden vom Kanton inventarisiert und sind bei Planungen zu berücksichtigen.

Archäologische Fundstellen

In der freien Natur befindliche Gegenstände, denen ein wissenschaftliches Interesse zukommt (z.B. prähistorische Stätten, dürfen nicht ohne Bewilligung der zuständigen Behörden beseitigt, verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder der Allgemeinheit entzogen werden (§ 1 und 2 KNHG). Die Gemeinden setzen sich gemäss § 3 KNHG für den Schutz der genannten Gegenstände ein.

B-12.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sind bei der Planung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere die schutzwürdigen Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel). Der Kanton setzt sich bei Bedarf beim Bund für eine Überprüfung und Aktualisierung des ISOS ein.

B-12.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Das IVS ist als Grundlage bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

B-12.3 Inventare der Denkmalpflege

- a) Der Kanton führt ein Inventar der schützenswerten und geschützten Bauten und Objekte.
- b) Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Inventars und integrieren es in ihre Zonenpläne.
- c) Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die regionalen und lokalen Ortsbilder.

B-12.4 Fundstelleninventar der Archäologie

- a) Der Kanton führt ein archäologisches Fundstelleninventar.
- b) Die Gemeinden integrieren die Perimeter in ihre Zonenpläne.

Massnahmen

• .

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, ISOS
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS
- Kantonales Inventar geschützter und schützenswerter Bauten, KIGBO
- Ortsbildinventare
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS
- Archäologisches Fundstelleninventar

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfK Beteiligte: Gemeinden

B-13 ORTSPLANUNG / ÜBERKOMMUNALE KOOPERATION

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kommunalplanung kann bereits heute nicht an den Gemeindegrenzen Halt machen. Mit dem erhöhten Anspruch auf eine noch optimalere regionale Koordination sowie eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr in mehreren Gemeinden, drängen sich überkommunale Vorgehensweisen auf. Eine Ortsplanung als solche wird zudem künftig ein noch komplexeres Vorhaben darstellen, da zunehmend Herausforderungen im bereits gebauten oder gestalteten Raum anzugehen sind. Sowohl für den Ortsplanungsprozess wie auch für die überkommunale Koordination sind daher die Planungsverfahren zu optimieren.

B-13.1 Ablauf einer Ortsplanungsrevision

Für Ortsplanungsvorhaben (Teil- oder Gesamtrevision von kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen) sind folgende Arbeitsschritte vorzusehen:

- a) Im Rahmen einer Startsitzung mit dem ARE (und ggf. weiteren direkt betroffenen kantonalen Stellen) werden die für das Vorhaben zentralen Themen sowie die Vorgehensweise bestimmt (insb. Ausgangslage und Zielsetzung betreffend Bauzonendimensionierung).
- b) Bei komplexen Planungen ist bereits vor der Vorprüfung der Kontakt mit dem ARE zu suchen, um den Stand der Arbeiten und die Zwischenergebnisse zu diskutieren.
- c) Gemeinden deren Siedlungsgebiet mehrheitlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten einen kommunalen Richtplan. Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dies einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde.

B-13.2 Überkommunale Kooperation

Für folgende Planungen ist eine überkommunale Zusammenarbeit vorzusehen:

- a) Planung von Entwicklungsschwerpunkten (Arbeitsgebiete) welche mehrere Gemeinden betreffen.
- b) Planung des Siedlungsgebiets bei Gemeinden deren Baugebiet sich in grossen Teilen berührt.
- c) Planung von Erholungs- oder Tourismuskonzepten.
- d) Art und Vorgehen der überkommunalen Zusammenarbeit ist den betroffenen Gemeinden freigestellt. Das Amt für Raumentwicklung gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Massnahmen

Folgende Arten der überkommunalen Zusammenarbeit sind denkbar:

- Gemeinsamer Zielkatalog oder Strategiepapier
- Gemeinsame Foren / Gremien, welche den Austausch ermöglichen
- Überkommunaler Richtplan oder andere überkommunale Planungen (z.B. Agglomerationsprogramme)

Hinweise / Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden

Beteiligte: ARE

V Verkehr

V-1 GESAMTVERKEHR

Richtplangeschäft alt: V-1.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Ein leistungsfähiges Verkehrssystem ist einerseits Voraussetzung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Andererseits beeinträchtigt der Verkehr die Lebensqualität und die Umwelt. Das Verkehrssystem muss deshalb nachhaltig gestaltet sein. Die damit verbundenen Anforderungen und Wirkungen sind ganzheitlich abzustimmen. Der motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Verkehr (ÖV) und der Rad- und Fussverkehr werden als komplementäre Bestandteile des Gesamtverkehrssystems betrachtet und sollen optimal kombiniert und aufeinander abgestimmt werden. Die Festlegung / Gesamtkoordination der kantonalen Verkehrspolitik in Abstimmung mit der Siedlungspolitik und den Nachbarkantonen erfolgt im kantonalen Richtplan.

In der Strategie Wirtschaft und Wohnen werden die Stossrichtungen festgehalten, um eine für die angestrebte Entwicklung erforderliche Verkehrsinfrastruktur bereitzustellen. Die Konkretisierung erfolgt heute im Strassenbauprogramm, in der öV-Strategie, im öV-Konzept und der Angebotsplanung sowie im kantonalen Radroutenkonzept.

Mit dem Zubringer zum Gotthard (Strasse und Schiene) und der Achse Zürich – Chur übernimmt der Kanton Schwyz eine zentrale Rolle im Fernverkehr. Der Kapazitätsspielraum für die kantonalen und regionalen Bedürfnisse wird vermehrt von den nationalen Prioritäten verdrängt.

Das starke Siedlungswachstum der letzten Jahre, verbunden mit verstärktem Pendleraufkommen und die Zunahme des Tagestourismus führten vermehrt zu regional unterschiedlichen Kapazitätsengpässen. Damit verbunden sind Behinderungen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs und Belastungen von Siedlungsräumen, insbesondere von Dorfzentren. Ziel ist es, den Verkehr innerhalb und zwischen den Siedlungsräumen kontrolliert abzuwickeln und die Zersiedlung nicht weiter zu fördern.

Der Kanton Schwyz strebt eine Strassen- und Schieneninfrastruktur an, welche die erwünschte Entwicklung fördert und die Ansprüche aller Verkehrsträger (Fuss-, Radverkehr, öV, MIV) an das Strassennetz berücksichtigt. Die Projekte zur Behebung der Defizite im Strassenraum werden durch eine gesamtheitliche Betrachtungsweise priorisiert und ins Strassenbauprogramm aufgenommen.

Beschlüsse

V-1.1 Planungsgrundsätze zur Gesamtverkehrsstrategie

Der Kanton erarbeitet eine kantonale Gesamtverkehrsstrategie, in der die angestrebte Verkehrsentwicklung beschrieben und Aussagen zum gegenwärtigen und angestrebten Modal Split (Verlagerung zugunsten öV und Rad- und Fussverkehr) gemacht werden. Sie berücksichtigt insbesondere die nachstehenden Aspekte:

- a) Der Verkehr zwischen den Siedlungsräumen wird kontrolliert abgewickelt.
- b) Der Kanton stellt die für die angestrebte Entwicklung erforderliche Verkehrsinfrastruktur bereit.
- c) Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Rad- und Fussverkehr werden als Gesamtverkehrssysteme betrachtet und aufeinander abgestimmt:
 - Das Strassennetz wird durch eine optimierte Nutzung besser ausgelastet und durch Ausbauten gezielt erweitert. Mit flankierenden Massnahmen wird sichergestellt, dass die gewünschten Wirkungen eintreten.
 - Die Siedlungsgebiete werden entsprechend ihrer Siedlungsdichte erschlossen und mit Verbindungen an die Zentren angebunden.

- Rad- und Fussverkehr werden in der Planung miteinbezogen. Diesem ist ein hoher Stellenwert zuzumessen. Dementsprechend sind sichere, durchgehende und räumlich attraktive Verbindungen anzustreben.
- Zur Sicherstellung der Fahrzeitstabilität des öffentlichen Busverkehrs werden wenn möglich eigene Fahrspuren oder andere Bevorzugungsmassnahmen vorgesehen.
- Bei der Umgestaltung von Ortsdurchfahrten ist das Ortsbild zu berücksichtigen. Die Umgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung des Koexistenzprinzips.
- Die kombinierte Mobilität zwischen Fuss- bzw. Rad- und öffentlichem Verkehr wird durch die Gemeinden mit optimierten Zugängen zu Haltestellen und Bike+Ride-Anlagen gefördert.
- d) Der Kanton und die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhöhung der Anteile des öV und des Rad- und Fussverkehrs.
- e) Erhalt und Unterhalt der bestehenden Strasseninfrastruktur sind sicherzustellen (Werterhalt, Betriebs- und Verkehrssicherheit, Funktionsfähigkeit).
- f) Der Kanton definiert Rahmenbedingungen für den Güterverlad auf Schiene, Strasse und Wasser und zwischen den verschieden Verkehrsträgern.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie "Wirtschaft und Wohnen" (RRB vom 27. September 2011) und Umsetzungsplan (RRB vom 12. Juni 2012)
- Gesamtstrategie Verkehrspolitik. Beantwortung der Motion M 10/13. RRB Nr. 624/2014.
 Kanton Schwyz, 11. Juni 2014

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Baudepartement

Beteiligte: TBA; AöV; weitere betroffene Ämter

V-2 STRASSEN

V-2.1 Autobahnanschlüsse

Richtplangeschäft alt: V-3.1, RH-6, RH-9, RH-11, RM-12, RR-M-6.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Mit den Nationalstrassen A3 und A4 entlang der beiden Hauptsiedlungsachsen "Zürich- und Obersee" sowie "Küssnacht – Schwyz – Brunnen" bestehen hochwertige Verbindungen in die ausserkantonalen Wirtschaftszentren. Nur die Verbindung über die Axenstrasse in Richtung Süden weist Sanierungsbedarf auf, der durch die Realisierung von zwei neuen Tunnels behoben werden soll.

Der Kanton strebt mittel- bis langfristig eine Optimierung der Anschlüsse an die Nationalstrassen an.

Der Strassenverkehr stösst vor allem in den Nachfragespitzen im Arbeitspendlerverkehr sowie an Wochenenden im Einkaufs- bzw. im Freizeitverkehr an Kapazitätsgrenzen. Die Belastung wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen (Siedlungswachstum, Pendler, Tagestourismus). Die Entlastung der Siedlungen vom Durchgangsverkehr verlangt eine optimale Kombination aller Strassenhierarchien. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Autobahnanschlüsse, inklusive Zubringer optimal angelegt und gestaltet sind.

Basierend auf den aktuellen Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen besteht Handlungsbedarf bei den Autobahnanschlüssen im Allgemeinen. Durch Umgestaltungen, Verlegungen und den Bau von alternativen Autobahnanschlusspunkten sollen die chronischen Überlastungen behoben, der Verkehrsfluss verbessert und die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden. Zusätzlich können mithilfe dieser Massnahmen angrenzende Siedlungsgebiete (von Emissionen und dem Durchgangsverkehr) entlastet werden:

- Küssnacht: Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit sind beim Autobahnanschluss Küssnacht Umgestaltungen nötig. Die Ausführung der Umgestaltungsmassnahmen ist bereits geplant.
- Arth: Im Zusammenhang mit einer weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Arth (südliches Zugerseeufer) und der Entlastung des teilweise überlasteten Autobahnanschlusses Küssnacht sowie der Zubringerstrecke zum Anschluss Goldau, ist ein Ausbau des bestehenden Viertelanschlusses zu einem Halbanschluss zu prüfen.
- Seewen-Brunnen: Um die Leistungsfähigkeit der Haupt- und Verbindungsstrassen im Talkessel Schwyz (sowie des von diesen Achsen getragenen öffentlichen Verkehrs) im Bereich der Urmibergachse langfristig erhalten zu können, sind alternative Autobahnanschlusspunkte (z. B. "Mitte") zu prüfen.
- Brunnen-Nord: Im Hinblick auf die Eröffnung des Morschachertunnels muss die Gestaltung dieses Anschlusses grundsätzlich überprüft werden (Abstimmung mit neuer Axenstrasse und Mositunnel).
- Wollerau: Der heutige Autobahnanschluss liegt mitten im Siedlungsgebiet von Wollerau. Um das Siedlungsgebiet zu entlasten ist eine Verlegung zu prüfen.
- Schindellegi (Halten): Der Anschluss ist ein Halbanschluss aus/nach Richtung Chur. Der heutige Verkehr ist (teilweise) gezwungen, sich auf die Anschlüsse Pfäffikon und Wollerau auszurichten. Um den Verkehr rasch und direkt abzuleiten, auf dem übergeordneten Verkehrsnetz (Autobahn) zu kanalisieren und um Umwegfahrten und Immissionen in den Siedlungsgebieten (Durchgangsverkehr) zu vermeiden, ist der Halbanschluss zu einem Vollanaschluss auszubauen.
- Pfäffikon: Der Autobahnanschluss ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. In Spitzenstunden ist mit Rückstau auf die A3 in Richtung Zürich und Chur zu rechnen. Der Anschluss ist

verkehrstechnisch zu sanieren. Damit sollen ein verbesserter Abfluss des Verkehrs ab der A3, eine Verbesserung der Durchlässigkeit für den öffentlichen Verkehrs auf der Strecke Pfäffikon – Altendorf – Lachen sowie die Möglichkeit für eine Direktanbindung des Seedammcenters ermöglicht werden.

 Wangen-Ost: Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten in der March und des Anschlusses Lachen braucht es mittelfristig einen weiteren Autobahnanschluss. Ein solcher ist in Wangen Ost zweckmässig. Er liegt damit ungefähr in der Mitte zwischen den bestehenden Anschlüssen Lachen und Reichenburg und kann die Siedlungsgebiete Wangen, Siebnen und Schübelbach optimal erschliessen.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.1-01	Küssnacht	Ausbau Anschluss	Festsetzung
V-2.1-02	Arth	Prüfung Ausbau Viertelanschluss zu Halbanschluss	Zwischenergebnis
V-2.1-03	Seewen-Brunnen	Prüfung eines neuen Autobahnanschlusses "Mitte" (Urmiberg)	Vororientierung
V-2.1-04	Brunnen-Nord	Umgestaltung Anschluss	Zwischenergebnis
V-2.1-05	Wollerau	Verlegung Anschluss A3 in das Gebiet Öltrotte (Gemeinde Freienbach)	Festsetzung
V-2.1-06	Schindellegi (Halten)	Ausbau Halbanschluss zu einem Vollanschluss	Festsetzung
V-2.1-07	Pfäffikon	Sanierung des Sekundärbereichs des Anschlusses	Zwischenergebnis
V-2.1-08	Wangen-Ost	Erstellung eines neuen Anschlusses	Zwischenergebnis

Massnahmen

• -

Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: gem. Einzelbeschlüsse

Federführung: ASTRA

Beteiligte: TBA; betroffene Gemeinden

V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse

Richtplangeschäft alt: V-3.1, R_H-6, R_H-9, R_H-11, R_M-12, R_{R-M}-6.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Ausbauvorhaben am Nationalstrassennetz (Autobahnen) bedingen in den meisten Fällen eine Überprüfung der jeweiligen Zubringerstrassen. Bei gewissen neuen, auszubauenden oder zu verlegenden Autobahnanschlüssen ist die Not- und Zweckmässigkeit eines neuen Zubringers zu evaluieren. Da die Zuständigkeit dazu beim Kanton liegt, werden diese Vorhaben von den Autobahnanschlüssen gesondert ausgewiesen.

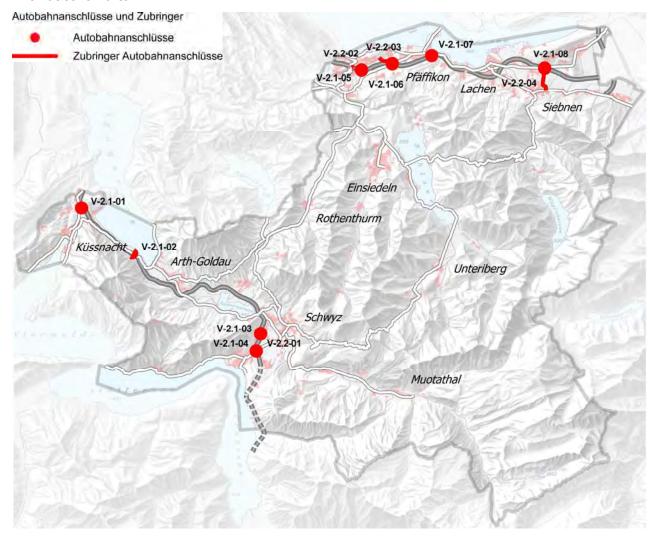
Basierend auf den vorgesehenen Vorhaben an den Autobahnanschlüssen besteht für folgende Zubringersysteme Handlungsbedarf:

- Seewen-Brunnen: Eine allfällige Realisierung eines neuen Autobahnanschlusses "Mitte" bedingt ein entsprechendes Zubringersystem. Ein solches muss noch von Grund auf geprüft werden.
- Wollerau: Mit der Verlegung des Autobahnanschlusses muss das heutige Zubringersystem angepasst werden. Dieses führt heute durch dichtes Siedlungsgebiet. Die Variante "Stegackerbrücke" wird in den Richtplan aufgenommen. Die Variante "Fällmistunnel" wird nicht mehr weiterverfolgt.
- Schindellegi (Halten): Mit dem Ausbau des Autobahnanschlusses soll auch das heutige Zubringersystem geändert werden. Dieses führt heute durch dichtes Siedlungsgebiet.
- Wangen-Ost: Die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses im Raum Wangen-Ost bedingt gleichzeitig eine zugehörige neue Zubringerstrasse von der Kantonsstrasse zwischen Siebnen und Schübelbach her.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.2-01	Seewen-Brunnen	Prüfung eines Zubringersystems zum geplanten neuen Autobahnanschluss	Vororientierung
V-2.2-02	Wollerau	Erstellung neues Zubringersystem mit Stegackerbrücke zum verlegten Autobahnanschluss (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Pförtnerung).	Festsetzung
V-2.2-03	Schindellegi (Halten)	Erstellung neues Zubringersystems (ab Wilenstrasse) zum geplanten Ausbau des Autobahnanschlusses (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Umklassierung Schindellegistrasse).	Festsetzung
V-2.2-04	Wangen-Ost	Erstellung neues Zubringersystem zum geplanten neuen Autobahnanschluss und Prüfung von flankierenden Mass- nahmen in der Gemeinde Tuggen	Zwischenergebnis

Thematische Karte



Massnahmen

• -

Grundlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für einen neuen Autobahnanschluss Wollerau ohne Fällmistunnel, 2016
- Vorprojekt Zubringer Halten, 2016
- Vertiefung Variantenstudien Autobahnanschluss Wangen-Ost, 2015

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüsse

Federführung: TBA

Beteiligte: ASTRA; betroffene Gemeinden

V-2.3 Überörtliches Strassennetz

Richtplangeschäft alt: RH-6, RH-12, RM-12, RR-M-6.2, RMI-2.2, RMI-2.3

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Hauptstrassennetz (Kantonsstrassen) verbindet die verschiedenen Teilregionen untereinander und erschliesst die jeweiligen Regionalzentren. Gemäss Strategie Wirtschaft und Wohnen (Stossrichtung B4) will der Kanton jene Kantonsstrassenprojekte realisieren, welche für die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale in den Teilräumen des Kantons von besonderer Bedeutung sind.

Der Strassenverkehr stösst vor allem in den Nachfragespitzen im Arbeitspendlerverkehr sowie an Wochenenden im Einkaufs- bzw. im Freizeitverkehr an Kapazitätsgrenzen. Dies gilt für den Regionalverkehr innerhalb verschiedener Teilräume wie für die überregionalen Verkehrsverbindungen in die umliegenden Zentren. Prekäre Verkehrsverhältnisse zeigen sich vor allem in den Regionen Höfe/March und Küssnacht. Betroffen sind sowohl der motorisierte Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr. Beim öffentlichen Verkehr kann dies zu Anschlussbrüchen führen. Die örtlichen Gegebenheiten, die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die notwendige Zustimmung der Standortgemeinden erschweren jedoch die Realisierung mancher Kantonsstrassenprojekte und verlangen eine Konzentration auf punktuelle Massnahmen mit möglichst grosser Wirkung.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Küssnacht Zugerstrasse: Um langfristig eine ausreichende Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrssystems im Raum Küssnacht zu gewährleisten, ist die Zugerstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Küssnacht und der Verzweigung Luterbach auszubauen.
- Küssnacht Südumfahrung Abschnitt 2: Das Dorf Küssnacht ist zunehmend durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Zur Raumsicherung soll die Verlängerung der Umfahrungsstrasse im Richtplan vermerkt werden.
- Schwyz Steinerstrasse: Der Anschluss an die Umfahrungsstrasse H8 soll mit einem Vollanschluss optimiert werden.
- Brunnen Mositunnel: Im Hinblick auf die Eröffnung des Morschachertunnels müssen das nationale und kantonale das Strassensystem entflechtet werden (Abstimmung mit neuer Axenstrasse und Mositunnel).
- Rothenthurm: Das Dorf Rothenthurm ist zunehmend durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Zur Entlastung soll eine Umfahrungsstrasse erstellt werden. Zur Raumsicherung wird die Variante "Ost" im Richtplan vermerkt.
- Einsiedeln, Verkehrskonzept Sihlsee: Mit dem Bau des neuen Steinbachviadukts und der im Jahre 2017 auslaufenden Konzession des Etzelwerks, ist die Linienführung der Kantonsstrasse ohne das Willerzeller-Viadukt zu prüfen.
- Dritte Altmatt Biberbrugg: Die H8 ist eine Hauptstrasse von überregionaler Bedeutung und stellt die Hauptverbindung zwischen den Autobahnen A4 und A3, und somit auch jene zwischen Ausser- und Innerschwyz sicher. Für die langfristige Sicherung dieser Verbindungsfunktion soll die H8 zwischen der Dritten Altmatt und Biberbrugg ausgebaut werden. Die Teilstrecke Dritte Altmatt Nord-Höli-Biberbrugg ist das letzte Stück, welches im Rahmen des regierungsrätlichen Strassenausbauprogrammes noch ausgebaut werden soll. Das Teilstück führt durch die Moorlandschaft Nr. 1 Rothenthurm von nationaler Bedeutung. Der Ausbau und die Verlegung der Strasse haben landschaftliche Auswirkungen und nehmen Moorflächen in Anspruch. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stimmt dem Ausbauvorhaben nur zu, wenn die Gesamtbilanz der ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Moorlandschaft positiv ist bzw. wenn das Ausbauprojekt insgesamt zu ökologischen und landschaftlichen Verbesserungen in der Moorlandschaft führt. Dafür verlangt das BAFU ökologischen und stellt führt.

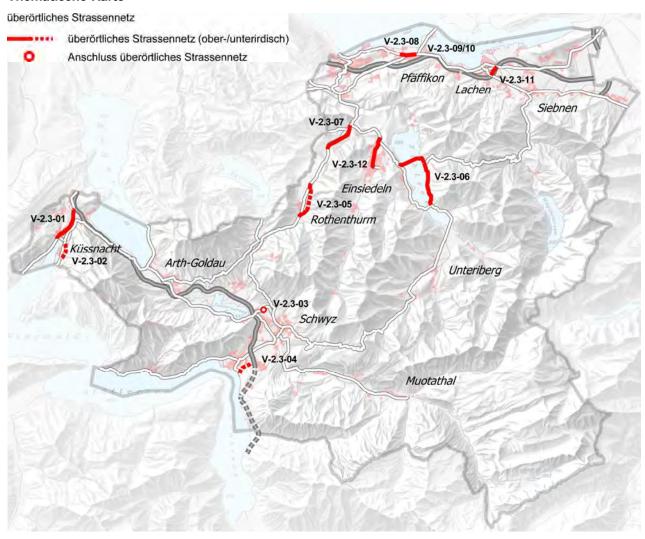
- sche Ausgleichsmassnahmen und den Ersatz der beanspruchten Moorflächen durch die Rückführung von Grünland- zu Moorflächen im Verhältnis von mindestens 1 zu 2.5.
- Feusisberg Schindellegi: In Schindellegi kommt es in Spitzenzeiten immer wieder zu Staus und damit verbunden verstärkten Belastungen des Siedlungsgebietes. Die Behebung dieses Engpasses ist zu prüfen.
- Pfäffikon Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost werden eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt.
- Pfäffikon Ost: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost soll auch das bestehende Hauptstrassennetz überprüft werden.
- Freienbach / Raum Obersee: Zur Verkehrssteuerung am Obersee wird im Raum Pfäffikon/Rapperswil ein regionales Verkehrsmanagement angestrebt.
- Lachen: Die Entlastungsstrasse des Dorfkerns (Kernentlastung entlang Bahnlinie) ist bewilligt. Allerdings sind noch die entsprechenden flankierenden Massnahmen umzusetzen (Ortsdurchfahrt, Feldmoosstrasse).
- Einsiedeln: Im Rahmen einer vorgesehenen Anpassung des kantonalen Strassennetzes (Kantonsstrasse, Verbindungsstrassen) soll eine Abklassierung der Zürichstrasse zusammen mit dem Bezirk geprüft werden.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.3-01	Küssnacht Zugerstrasse	Ausbau Zugerstrasse zwischen Autobahnanschluss Küssnacht und Verzweigung Luterbach (inkl. der not- wendigen flankierenden Massnahmen). Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Festsetzung
V-2.3-02	Küssnacht Südumfahrung Abschnitt 2	Raumsicherung für eine allfällige Umfahrung (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen).	Vororientierung
V-2.3-03	Schwyz Steinerstrasse	Umgestaltung Anschluss Steinerstrasse	Festsetzung
V-2.3-04	Brunnen Mositunnel	Entflechtung National- und Kantonsstrasse (Anschluss Mositunnel-Kantonsstrasse)	Festsetzung
V-2.3-05	Rothenthurm	Raumsicherung für eine allfällige Umfahrung (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen). Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Vororientierung
V-2.3-06	Einsiedeln Verkehrskonzept Sihlsee	Anpassung der Linienführung Kantonsstrasse	Vororientierung
V-2.3-07	Feusisberg, Einsiedeln Dritte Altmatt - Biberbrugg	Strassenausbau / Neubau Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Festsetzung
V-2.3-08	Freienbach Pfäffikon, Churerstrasse	Umgestaltung Churerstrasse mit Busbevorzugungs- massnahmen	Festsetzung
V-2.3-09	Freienbach Pfäffikon Ost	Überprüfung Strassensystem Pfäffikon Ost	Zwischenergebnis
V-2.3-10	Freienbach Pfäffikon	Regionales Verkehrsmanagement	Zwischenergebnis

V-2.3-11	Lachen	Flankierende Massnahmen zur Entlastungsstrasse (Kernentlastung)	Festsetzung
V-2.3-12	Einsiedeln	Überprüfung Abtretung der Kantonsstrasse an Bezirk mit gleichzeitiger Abklassierung	Vororientierung

Thematische Karte



Massnahmen

• -

Grundlagen

- Brunnen Mositunnel, RRB Nr. 528 vom 13. Mai 2014.
- Regierungsrat Kanton Schwyz: Strassenbauprogramm 2016 2030, RRB Nr. 487/2015.

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüsse

Federführung: TBA

Beteiligte: ASTRA; Nachbarkantone; AöV; Gemeinden

V-3 ÖFFENTLICHER VERKEHR

V-3.1 Angebot

Richtplangeschäft alt: V-3.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Der öffentliche Verkehr ist ein auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene stark vernetztes System. Grundsätze und Ausrichtung des öffentlichen Verkehrs werden in der Strategie und im Konzept öffentlicher Verkehr formuliert und im Grundangebot präzisiert.

Der öV verfolgt die teilweise gegenläufigen Ziele einer flächendeckenden Erschliessung des Siedlungsgebietes in einem dichten Takt und einer hohen Beförderungsgeschwindigkeit. Um diesen Zielen gerecht zu werden, wird eine Aufgabenteilung der verschiedenen Verkehrsmittel bzw. Ebenen angestrebt. Der Fernverkehr übernimmt hierbei eine nationale und überregionale Funktion. Die S-Bahnen stellen die regionale Erschliessung sicher, während die Buslinien die lokale Erschliessung übernehmen.

Die Hauptsiedlungsachsen werden durch die Bahnlinien Zürich-Chur bzw. Zug / Luzern – Altdorf bedient. Die innerkantonale Verbindung dieser beiden Achsen wird durch die Achse Rapperswil – Pfäffikon – Arth-Goldau – Küssnacht – Luzern sichergestellt. Die Erschliessung der Regionen erfolgt über die regionalen und lokalen Busnetze.

Die Übergänge zwischen den verschiedenen Hierarchieebenen des öffentlichen Verkehrs finden an den Knoten statt. Der Bus- und S-Bahnverkehr ist auf die Anschlüsse an den Knoten ausgerichtet. Folgende bestehende Knoten sollen auch in der weiteren Entwicklung gestärkt werden:

Korridor Zürich – Chur:

- nationale / überregionale Knoten: Pfäffikon SZ, Wädenswil (ausserkantonal), Ziegelbrücke (ausserkantonal),
- regionale Knoten: Richterswil (ausserkantonal), Altendorf, Lachen, Siebnen-Wangen, Siebnen Schulhaus (Bus), Reichenburg.

Korridor Zürich / Luzern – Gotthard:

- nationale / überregionale Knoten: Arth-Goldau, Luzern (ausserkantonal), Zug (ausserkantonal),
 Rotkreuz (ausserkantonal),
- regionale Knoten: Schwyz (Bahnhof), Brunnen, Schwyz Post (Bus), Küssnacht am Rigi, Steinen.

Korridore Rapperswil – Pfäffikon – Arth-Goldau – Küssnacht – Luzern und Wädenswil – Einsiedeln:

- nationale / überregionale Knoten: Rapperswil (ausserkantonal), Pfäffikon SZ, Wädenswil (ausserkantonal), Arth-Goldau,
- regionale Knoten: Wollerau, Samstagern (ausserkantonal), Schindellegi-Feusisberg, Biberbrugg, Einsiedeln, Sattel, Küssnacht.

Der grösste Teil des Siedlungsgebiets ist vom öffentlichen Verkehr erschlossen und verfügt mindestens über eine Erschliessungsgüte der Klasse D. Dieses Angebot stellt einen Minimalstandard für den ländlichen Raum dar, soll aber in den urbanen und periurbanen Räumen verbessert werden.

Die hauptsächlichen Herausforderungen bestehen darin, den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die Kosten unverhältnismässig ansteigen.

Gleichzeitig müssen genügend Kapazitäten für den Regionalverkehr auf Schiene und Strasse zur Verfügung gestellt werden.

Die Eisenbahnknoten Arth-Goldau und Pfäffikon sind zu sichern. Dabei sollen insbesondere gute Anschlüsse aus dem Kantonsgebiet im Fokus stehen.

Verschiedene nationale und übergeordnete Vorhaben haben vielfältige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr im Kanton Schwyz, insbesondere hinsichtlich der Anschlüsse an den nationalen Verkehr und Kapazitätsengpässen auf der Schiene. Die bedeutendsten Vorhaben sind Angebotsausbauten auf der Achse Zürich – Chur, die neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) mit der Eröffnung des Gotthardbasistunnels im Jahr 2016 und der Eröffnung des Ceneri-Basistunnels im Jahr 2020 sowie geplante Ausbauten der S-Bahnen Zürich, Luzern, Zug und geplante Grossprojekte wie der Tiefbahnhof Luzern und der Zimmerbergtunnel. Es besteht die Gefahr, dass dem Kanton durch Angebotsausbauten des Fernverkehrs und der Nachbarkantone Bahnkapazitäten für seine regionalen Erschliessungsbedürfnisse entzogen werden. Insbesondere die Verbindungen nach Zürich sind durch eine optimierte Abstimmung von Regional- und Fernverkehr sowohl aus der Region March als auch aus Einsiedeln und dem Schwyzer Talkessel zu verbessern, wobei Direktverbindungen anzustreben sind.

Der Kanton muss deshalb auf nationaler Ebene verstärkt seine Interessen verteidigen, um mindestens die heutige Erschliessungsqualität zu sichern. Zudem sieht die Strategie "Öffentlicher Verkehr 2030" eine Stärkung des Bahnangebots und hierzu verschiedene Ausbauvorhaben der Bahninfrastruktur und der Fahrpläne vor. Insgesamt strebt der Kanton Schwyz mindestens die Erhaltung der heutigen Erschliessungsgüte an. Allfällige weitergehende Vorhaben werden im Rahmen der vierjährigen Grundangebotsplanungen vom Kantonsrat beschlossen.

Beschlüsse

V-3.1.1 Angebot Fernverkehr

- a) Der Kanton Schwyz stellt die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sicher und fördert eine gute Vernetzung der einzelnen Transportketten.
- b) Er vertritt auf nationaler Ebene seine Interessen, mit dem Ziel, langfristig eine gute Erschliessung des Kantons sicherzustellen.
- c) Er setzt sich für eine Verbesserung des Fern- und Regionalverkehrsangebots ein und strebt insbesondere Kapazitätserweiterungen und direkte Zugsverbindungen nach Zürich und die Sicherung halbstündlicher Verbindungen an.
- d) Er setzt sich für gute Anschlüsse (Fernverkehr und Regionalverkehr) an den für den Kanton relevanten Knoten ein.

V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr

- a) Er entwickelt in Abstimmung mit den Nachbarkantonen, den vom Bund festgelegten Planungsregionen sowie den Transportunternehmungen SBB bzw. SOB AG das regionale Schienenangebot auf folgenden Korridoren weiter:
 - Erstfeld Arth-Goldau Zug;
 - Brunnen Arth-Goldau Rotkreuz;
 - Brunnen Arth-Goldau Küssnacht Luzern:
 - Ziegelbrücke Pfäffikon Zürich;
 - Luzern Arth-Goldau Pfäffikon Rapperswil;
 - Einsiedeln Wädenswil Zürich.

- Die S-Bahnsysteme Luzern, Zug, Zürich und Obersee werden zusammen mit diesen Korridoren weiterentwickelt.
- b) Durch frühzeitige Planung und langfristige Sicherung der benötigten Finanzmittel sichert sich der Kanton insbesondere auf den Korridoren mit begrenzter Trassenkapazität die gewünschten Regionalverkehrsleistungen (zwei bis vier RV-Trassen pro Stunde und Korridor).

V-3.1.3 Lokale Zugänge

- a) Das Bahnangebot muss mit abgestimmten, stabilen Bussystemen ergänzt und mit dem Rad- und Fussverkehr koordiniert und verknüpft werden. Stabile Bussysteme erfordern z.B. im Raum Pfäffikon Busbevorzugungsmassnahmen auf dem Strassennetz.
- b) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Rad- und Fussverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen zu schaffen.

V-3.1.4 Nationale Infrastrukturprojekte

- a) Zusammen mit den anderen Kantonen der Innerschweiz setzt sich Schwyz für Infrastrukturausbauten zur Kapazitätserweiterung der Zulaufstrecken aus Inner- und Ausserschwyz nach Zürich ein.
- b) Der Kanton unterstützt Massnahmen im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur, die Direktverbindungen nach Zürich und die Entwicklungsmöglichkeiten des regionalen Bahnangebots fördern. Insbesondere sind die Eisenbahnknoten Arth-Goldau und Pfäffikon zu stärken; dabei sollen gute Anschlüsse aus dem Kantonsgebiet und Halt der IC-Züge im Fokus stehen.
- c) Im Langfristhorizont wirkt er auf eine gleichzeitige Realisierung des Axen- und des Urmibergtunnels und Beibehaltung des Fernverkehrsknotens Arth-Goldau hin.
- d) Er fordert und unterstützt die Lärmschutzmassnahmen entlang der Strecke an den Objekten und an der Quelle.

V-3.1.5 Gezielter Ausbau

- a) Der Kanton legt für die verschiedenen Korridore Angebotsziele fest. Diese bilden im Rahmen der FABI-Ausbauschritte die Grundlage für Infrastrukturausbauten.
- b) Angebotsverbesserungen sind unter Berücksichtigung der Tragbarkeit der Kosten primär dort vorzunehmen, wo ein Nachfragepotenzial vorhanden oder zu erwarten ist (v. a. urbane und periurbane Räume).

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Amt für öffentlichen Verkehr

Beteiligte: BAV; Nachbarkantone; Gemeinden; SBB; SOB; ARE

V-3.2 Bahn

Richtplangeschäft alt: V-3.2, R_H-13, R_M-15, R_M-2.4, R_{R-M}-6.5

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Bahn soll sowohl die innerkantonalen Verbindungen als auch die Anbindung nach aussen, insbesondere in die Zentren (Zürich, Luzern, Zug etc.) sicherstellen und die anderen Verkehrsträger (Bus, MIV, Rad- und Fussverkehr) gut in dieses System einbinden. Um dies auch künftig zu gewährleisten und die vorgesehenen Angebotskonzepte umsetzen zu können sind Ausbauten und Optimierungen beim Schienennetz und bei den Haltestellen erforderlich.

Die Fernverkehrslinien sind wichtig für die Anbindung an die umliegenden Zentren. Im Zuge diverser Angebotsausbauten im Fern- und Güterverkehr wurden und werden die Hauptlinien stark ausgelastet, so dass diese auf den meisten Abschnitten zusehends an ihre Kapazitätsgrenze stossen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Regionalverkehr, der die regionale Erschliessung und die Anbindung des Kantonsgebietes an das übergeordnete Netz sicherstellt, nicht eingeschränkt wird.

Der Kanton Schwyz ist in die S-Bahn-Systeme Zürich (ZVV), Zug und Luzern eingebunden und es bestehen Schnittstellen und Abhängigkeiten zur S-Bahn St. Gallen, zu Tilo (Tessin - Erstfeld) und A-Welle (Aargau). Die umliegenden S-Bahnsysteme wurden in den vergangenen Jahren ausgebaut, zuletzt der ZVV mit der 4. Teilergänzung. Ebenso fanden bei SBB Fernverkehr Angebotsausbauten statt oder sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Diese Angebotsausbauten führten oder führen in den nächsten Jahren zu weiteren negativen Auswirkungen auf das Angebot im Kanton Schwyz. Im Rahmen der Planungen des Ausbauschritts 2030 sind sowohl im Raum Luzern und Zug sowie bei der Zürcher S-Bahn (Projekt 2G) bereits weitere Angebotsausbauten geplant. Insbesondere ist beispielsweise die Realisierung eines Urmibergtunnels in keinem Umsetzungshorizont von FABI vorgesehen. Die Gefahr der Verdrängung des Regionalverkehrs durch den internationalen Güterverkehr erfordert die Freihaltung der Flächen für zusätzliche Gleisanlagen. In diesem Zusammenhang muss der Kanton Schwyz aktiv für seine Anliegen eintreten.

Bezüglich des Haltestellenangebots in der Region March stützt sich der Richtplan auf die im Rahmen der Stadtbahn Obersee angedachten Optionen. Weitere Haltestellen darüber hinaus müssten künftig noch geprüft werden (z.B. Schübelbach, Buttikon).

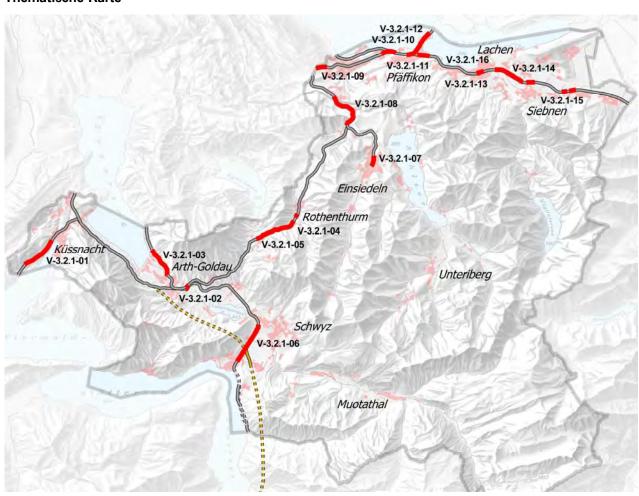
Beschlüsse

W 2 2 1	Infrastruitti wa cabacitan
V-5.Z.I	Infrastrukturausbauten

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.2.1-01	Küssnacht-Merlischachen	Doppelspurabschnitt und Perronverlängerung	Vororientierung
V-3.2.1-02	Arth-Goldau Bahnhof	SOB-Massnahme: Entflechtungsbauwerk	Zwischenergebnis
V-3.2.1-03	Arth-Goldau Sunnenberg	Doppelspurausbau Richtung Zug zw. Bahnhof Arth-Goldau und Kantonsgrenze SZ/ZG (2. Mühlefluhtunnel und ca. 2 km Strecke)	Zwischenergebnis
V-3.2.1-04	Sattel - Rothenthurm	SOB-Massnahme: Doppelspurausbau zwi- schen Sattel und Rothenthurm (Lage noch ungenau)	Vororientierung
V-3.2.1-05	Sattel Krone	Kreuzungsstelle in Zusammenhang mit Verschiebung der Haltestelle	Zwischenergebnis
V-3.2.1-06	Seewen-Brunnen	Ausbau Gleiskapazitäten (3. Gleis)	Vororientierung
V-3.2.1-07	Einsiedeln Blatten	Doppelspurabschnitt Einsiedeln - Blatten	Festsetzung

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.2.1-08	Schindellegi - Biberbrugg	Doppelspurausbau	Festsetzung Hinweis: SIS Objektblatt 1.8
V-3.2.1-09	Wollerau-Samstagern	Doppelspurausbau	Zwischenergebnis
V-3.2.1-10	Pfäffikon	Entflechtungsbauwerk (Variantenstudium Entflechtung SBB/SOB, Lage ob westlich oder östlich des Bahnhofs Pfäffikon ist noch zu prüfen)	Vororientierung
V-3.2.1-11	Pfäffikon Ost	Überholgleisanlage für Güterverkehr (Lage ist noch mit einer allfälligen zukünftigen Haltestelle zu präzisieren)	Zwischenergebnis Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-12	Pfäffikon-Hurden	Doppelspurausbauten zwischen Hurden und Pfäffikon	Zwischenergebnis
V-3.2.1-13	Lachen	Alternativstandort für Überholgleisanlage für S-Bahnen und Wendegleis für Stadtbahn Obersee	Vororientierung Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-14	Siebnen-Wangen	Alternativstandort für Überholgleisanlage für S-Bahnen und Wendegleis für Stadtbahn Obersee	Vororientierung Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-15	Schübelbach-Buttikon	Überholgleisanlage für S-Bahnen	Zwischenergebnis Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-16	Region Obersee	Prüfung einer Stadtbahn Obersee zwecks Verbindung der Zentren am Obersee.	Vororientierung Hinweis: SIS Objektblatt 1.7

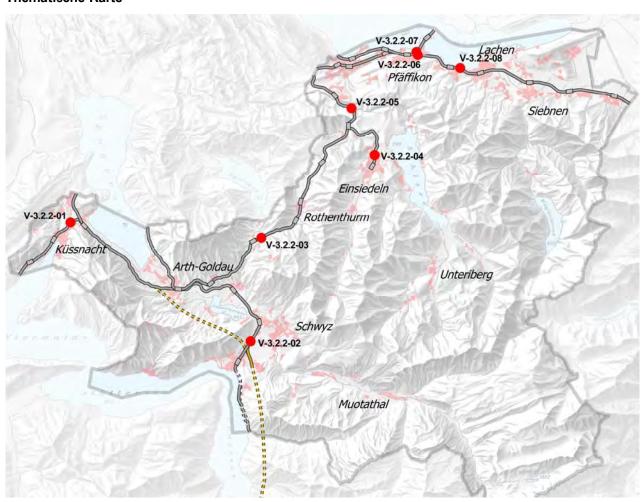
Thematische Karte



V-3.2.2 Haltestellen

Nr.	Beschlüsse	Projektbeschrieb	Koordination
V-3.2.2-01	Küssnacht Frohsinn	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unter- führung, Fussgängerführung mit Verknüp- fungspunkt mit Buslinie	Vororientierung
V-3.2.2-02	Seewen-Brunnen (Felderboden)	Neue Haltestelle zu prüfen (zwecks Erschliessung Entwicklungsachse Urmiberg)	Vororientierung
V-3.2.2-03	Sattel Krone	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung, (Verschiebung Bahnhof Sattel um ca. 600m)	Zwischenergebnis
V-3.2.2-04	Einsiedeln Blatten	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung im Raum Blatten.	Zwischenergebnis
V-3.2.2-05	Schindellegi Chaltenboden	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unter- führung	Festsetzung
V-3.2.2-06	Pfäffikon Ost, SBB	Neue S-Bahnhaltestelle Seedamm-Center an der Linie Pfäffikon - Altendorf im Bereich Pfäffikon Ost	Zwischenergebnis (Abstimmung mit SIS Objektblatt 1.7)
V-3.2.2-07	Pfäffikon Ost, SOB	Neue S-Bahnhaltestelle Seedamm-Plaza an der Linie Pfäffikon – Hurden.	Zwischenergebnis
V-3.2.2-08	Altendorf Seestadt	Neue S-Bahnhaltestelle Stadtbahn Obersee	Vororientierung

Thematische Karte



Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie öffentlicher Verkehr / Konzept öffentlicher Verkehr, April 2014.
- Planungsregion Zentralschweiz, STEP Ausbauschritt 2030: Angebotskonzept, Bericht, Anlage 1 und Beilage 3 (Ausserschwyz), November 2014.

Koordination

Koordinationsstand: gem. Einzelbeschlüsse

Federführung: BAV

Beteiligte: AöV; betroffene Gemeinden; SBB; SOB

V-3.3 Bus

Richtplangeschäft alt: V-3.2, R_H-14, R_M-16, R_{R-M}-6.6, R_{MI}-2.6

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Busangebot bildet eine Ergänzung zum Bahnnetz. Es übernimmt die Feinerschliessung, sowie die Erschliessung abseits der Bahnlinien.

In den urbanen und periurbanen Räumen wird der Bus als Zubringer zur Bahn und Träger der Feinerschliessung gezielt weiterentwickelt. Dabei stehen insbesondere die Anschlüsse an die regionalen Knoten im Vordergrund. Im ländlichen Raum wird mit dem Bus eine Grunderschliessung sichergestellt. Das Amt für öffentlichen Verkehr entwickelt in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen, Gemeinden und dem Tiefbauamt, und bei gemeinsamen Linien in Abstimmung mit Bund und Nachbarkantonen, das bestehende Buskonzept weiter.

Die angestrebte Bedienungshäufigkeit wird gemäss der vorherrschenden Siedlungsstruktur festgelegt:

- Urbaner Raum: mindestens 15-Min.-Takt
- Periurbaner Raum: 15 30-Min.-Takt
- Ländlicher Raum: 30 60 / 120-Min.-Takt (Grunderschliessung sicherstellen)

Aufgrund der angespannten Strassensituation in den Hauptverkehrszeiten zeichnet sich ab, dass kurz- oder mittelfristig zusätzliche Anpassungen an der Infrastruktur notwendig sein können, um die Pünktlichkeit und somit die Anschlüsse an die Züge stabil gewähren zu können. Im Raum Pfäffikon sind erste Massnahmen in Planung.

Ziel ist es durch attraktive Transportketten Bahn-Bus und Bus-Bus Anreiz zur öV-Nutzung zu bieten. Dadurch soll die Strassensituation entlastet werden.

Die bestehenden Bahn-Bus- und Bus-Bus-Knoten stossen zunehmend an Ihre Kapazitätsgrenzen. Die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Behindertentauglichkeit erfordern zusätzlich Erweiterungen oder Umgestaltungen der Businfrastrukturen. Der Richtplan übernimmt jene Busbahnhöfe, welche aufgrund ihrer Bedeutung im Netz prioritären Handlungsbedarf ausweisen. Weitere Standorte können von den Gemeinden oder Bezirken unabhängig vom Richtplaneintrag geprüft werden.

Beschlüsse

V-3.3.1 Planungsgrundsätze

- a) Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden sind für die Weiterentwicklung des Busnetzes verantwortlich. Der Kanton koordiniert die Weiterentwicklung aufgrund der übergeordneten, bahnund strassenseitigen Rahmenbedingungen.
- b) Die Entwicklung des Busnetzes erfolgt gemäss der Siedlungs- und Gesamtverkehrsstrategie entlang der bestehenden Siedlungsachsen.
- c) Die Bus-Bahn-Anschlüsse sind auf die überregionalen und regionalen Knoten auszurichten. Soweit fahrplantechnisch möglich, sind auch weitere Bus-Bahn-Anschlüsse herzustellen, jedoch nicht zulasten anderer, wichtiger Anschlüsse.
- d) Auf verspätungsanfälligen Achsen sollen wenn möglich Busbevorzugungen entsprechend der Stauentwicklung realisiert werden.
- e) An den Umsteigeknoten Zug/Bus sollen genügend Kapazitäten zur Schaffung von Umsteigeplattformen geschaffen werden.

V-3.3.2 Buslinien

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.2-01	Seewen - Ibach	Prüfung einer Erschliessung ESP Entwicklungsachse Urmiberg mit transitierender Buslinie	Vororientierung

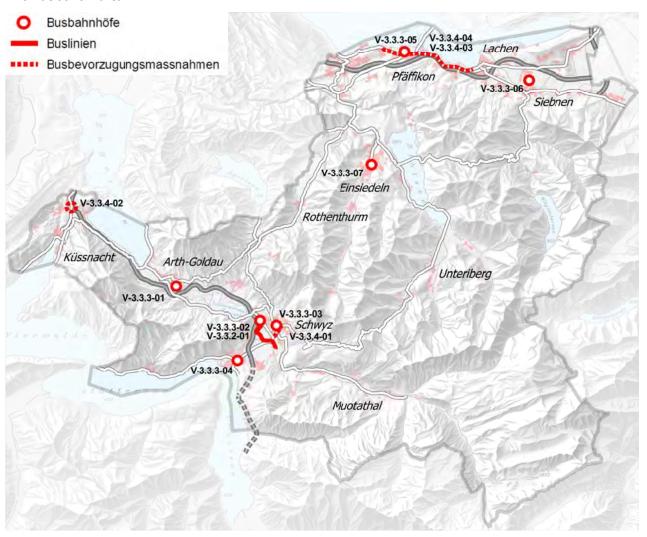
V-3.3.3 Busbahnhöfe (bzw. spezielle Bushaltestellen)

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.3-01	Arth-Goldau	Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	Zwischenergebnis
V-3.3.3-02	Schwyz SBB / Seewen	Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	Zwischenergebnis
V-3.3.3-03	Schwyz Post	Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	Zwischenergebnis
V-3.3.3-04	Brunnen	Optimierung Busbahnhof mit Option Kapazitätserweiterung	Zwischenergebnis
V-3.3.3-05	Pfäffikon	Optimierung Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	Zwischenergebnis
V-3.3.3-06	Siebnen-Wangen	Busbahnhof	Zwischenergebnis
V-3.3.3-07	Einsiedeln	Busbahnhof	Zwischenergebnis

V-3.3.4 Busbevorzugungsmassnahmen

Nr.	Objektstandort bzw. Achse	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.4-01	Schwyz – Ibach	Prüfen von Massnahmen zur Fahrplanstabilisierung in Hauptverkehrszeiten	Festsetzung
V-3.3.4-02	Küssnacht, Autobahnan- schluss	Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung
V-3.3.4-03	Altendorf – Pfäffikon - Freienbach	Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung
V-3.3.4-04	Pfäffikon	Busbevorzugungsmassnahmen (Bus-Trasse entlang Bahn)	Festsetzung

Thematische Karte



Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie öffentlicher Verkehr / Konzept öffentlicher Verkehr April 2014.
- Regierungsrat Kanton Schwyz: Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs 2016 2019. RRB Nr. 1260/2014.

Koordination

Koordinationsstand: gem. Einzelbeschlüsse

Federführung: Buslinien und Bushaltestellen: Gemeinden

Busbevorzugungsmassnahmen: TBA; Gemeinden

Beteiligte: ASTRA (sofern Nationalstrassen betroffen sind), AöV; TBA; betroffene Gemeinden

V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR

Richtplangeschäft alt: V-3.1, R_H-15, R_M-18, R_{R-M}-6.7, R_{MI}-2.9

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Rad- und Fussverkehr stellt gemeinsam mit dem MIV und dem öV den dritten, gleichberechtigten Teil des Personenverkehrs dar. Der Rad- und Fussverkehr ist gut geeignet zur Überwindung von kurzen Distanzen und dient oft als Zubringer zu Bahn und Bus.

Im Rad- und Fussverkehr haben der Freizeit- und der Alltagsverkehr unterschiedliche Bedürfnisse. Deshalb müssen bei der Netzentwicklung beide Verkehrszwecke berücksichtigt werden.

Beim Radverkehr besteht durch die ausgeschilderten nationalen und die im Aufbau befindlichen regionalen Routen von SchweizMobil bereits ein Grundangebot. Dieses soll durch ein Routennetz der Gemeinden ergänzt werden.

Für den Rad- und Fussverkehr sind objektive und subjektive Sicherheit wichtig. In vielen Fällen können entsprechende Infrastrukturen (Radwege, -streifen, Fusswege, Trottoirs etc.) unterstützend für die Sicherheit wirken. Aufgrund der häufig knappen Platzverhältnisse im Strassenraum kann dies zu Konflikten führen. Der Rad- und Fussverkehr soll trotz dieser Nutzungskonflikte als gleichberechtigter Verkehrsträger berücksichtigt werden. Die Umsetzung der in der Kompetenz des Kantons liegenden Vorhaben wird im kantonalen Strassenbauprogramm geregelt.

Beschlüsse

V-4.1 Radverkehr

- a) Kanton, Bezirk und Gemeinden erstellen ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Die Gemeinden definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird.
- b) Das Radverkehrsnetz erschliesst alle für den Radverkehr massgebenden Quellen und Ziele von regionaler Bedeutung.
- c) Zur Förderung der kombinierten Mobilität ist das Radverkehrsnetz an wichtigen Umsteigepunkten an den öffentlichen Verkehr anzubinden.

V-4.2 Fussverkehr

- a) Die Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Fussverkehr für den Bereich Alltags- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.
- b) Die Gemeinden führen für die Gemeindestrassen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle Naherholungsgebiete auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in der Nutzungsplanung festgesetzt.

Massnahmen

- Kanton und Gemeinden setzen das Radverkehrskonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität.
- Wohnquartiere und Ortszentren sind für den Radverkehr durchlässig zu gestalten.
- An allen Bahnhöfen sind genügend und qualitativ gute Veloabstellplätze anzubieten.

Hinweise / Grundlagen

- Planunterlagen zu den Fuss- und Radwegen (für Wollerau datiert vom Februar 2003 und Freienbach datiert vom Dezember 2004).
- ASTRA: Velostationen Empfehlungen für die Umsetzung und Planung. Leitfaden, 2013.
- Kantonales Radroutenkonzept, 2015.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: TBA (entlang Hauptstrassen); AWN (abseits Hauptstrassen)

Beteiligte: Gemeinden

V-5 KOMBINIERTE MOBILITÄT

Richtplangeschäft alt: V-3.2, R_M-17, R_{MI}-2.7

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs muss für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Insbesondere für die nicht mit Bus erschlossenen Gebiete ist ein angemessenes Park+Ride (P+R)-Angebot für Personenwagen bereitzustellen. An allen Bahnhöfen sind ausreichend und zweckmässige Abstellplätze für Bike+Ride (Velo) bereitzustellen.

Park+Ride wird heute von Pendlern an den Schwyzer Bahnhaltestellen Küssnacht, Arth-Goldau, Brunnen, Rothenthurm, Biberbrugg, Einsiedeln, Schindellegi-Feusisberg, Pfäffikon, Altendorf, Lachen, Siebnen-Wangen und Schübelbach-Buttikon praktiziert, wobei je nach Standort zwischen 5 bis 50 PP genutzt werden. Aus Schwyzer Gemeinden werden auch die ausserkantonalen P+R-Anlagen in Rotkreuz und Richterswil frequentiert. Teilweise werden die Parkplätze in der Industrie (ca. 250 PP) genutzt, um ein Park+Ride für Grossveranstaltungen zu betreiben. Dies ist organisatorisch aufwändig.

Das gesamte Park+Ride-Angebot kann keinen substantiellen Beitrag zur Lösung der Verkehrs- und Parkierungsprobleme leisten. Bessere Anbindungen der regionalen Bahn- und Buslinien an die Knoten können dazu beitragen, dass der MIV-Pendlermehrverkehr zu den Bahnhöfen mit Fernverkehrszugshalten vermieden werden kann.

Bike+Ride (B+R) Anlagen sind dezentral, nahe an den Zugängen zum öV anzuordnen und müssen mit dem Velo optimal erreichbar sein. Sie sollen zudem genügend und ausbaubare Abstellflächen für Zweiräder aufweisen.

Beschlüsse

V-5.1 Planungsgrundsätze

- a) Bike+Ride-Anlagen werden an allen Bahn- und wichtigen Bushaltestellen eingerichtet.
- b) Park+Ride-Anlagen in urbanen Räumen werden nur eingeschränkt angestrebt.
- c) Die Gemeinden erarbeiten zusammen mit den Bahn- und Busbetreibern Park+Ride / Bike+Ride-Konzepte für PW und Velo und definieren die Massnahmen beim Angebot sowie die erforderlichen baulichen Anpassungen

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Planunterlagen zu den Fuss- und Radwegen (für Wollerau datiert vom Februar 2003 und Freienbach datiert vom Dezember 2004).
- ASTRA: Velostationen Empfehlungen für die Umsetzung und Planung. Leitfaden, 2013.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden Beteiligte: SBB; SOB

V-6 LUFTVERKEHR

Richtplangeschäft alt: V-3.4

Ausgangslage und Erläuterungen

Massgebend für den Luftverkehr ist der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes. Der Kanton Schwyz verfügt in Wangen-Lachen über ein Flugfeld sowie einen Wasserflugplatz. Ferner befindet sich in Küssnacht-Haltikon sowie in Schindellegi je ein Heliport.

Bezeichnung	Funktionale Einordnung gemäss SIL
Wangen-Lachen Flugfeld	
Lachen	Wasserflugplatz
Schindellegi	Heliport
Haltikon	Heliport

Die räumliche Abstimmung zwischen den einzelnen Luftfahrtanlagen und den übrigen Nutzungen erfolgt im Rahmen des SIL. Grundlage dafür bildet ein Koordinationsprotokoll, welches die Ergebnisse der Abstimmung unter allen beteiligten Partnern festhält. Für den Flugplatz Wangen-Lachen besteht ein SIL-Objektblatt (SZ-1, vom Bundesrat verabschiedet am 3.2.2016). Für den Heliport Küssnacht-Haltikon und den Wasserflugplatz Lachen werden Objektblätter erarbeitet.

Für räumlich disperse Erholungs- und Sportnutzungen (Hängegleiter, Gleitschirm) drängen sich aus Sicht des Schutzes von Wildlebensräumen und des Landschafts- und Umweltschutzes weitergehende Schutzprioritäten auf. Der SIL sieht vor, dass das BAZL in Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden entsprechende Richtlinien erlässt.

Beschlüsse

V-6.1 Planungsgrundsätze zum Luftverkehr

- a) Im Kanton Schwyz sind Standorte und Betrieb (Zweckbestimmung und Verkehrsleistung) der Anlagen der Luftfahrt sowie ihrer zugehörigen Infrastruktur entsprechend dem SIL-Objektblatt gewährleistet.
- b) Mit raumplanerischen Instrumenten sind die benötigten An- und Abflugkorridore freizuhalten bzw. die Ausdehnung der Siedlungsgebiete bei Flugplätzen bzw. Helibasen einzuschränken.
- c) Die Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten sowie der Lebensräume von Tieren durch den Flugbetrieb sind zu minimieren.
- d) Die Flugplatz- und Heliport-Betreiber arbeiten mit den kommunalen und kantonalen sowie den Bundesstellen zusammen. Sie orientieren frühzeitig die weiteren Betroffenen über ihre Planungsabsichten.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

Koordination

Koordinationsstand: gemäss SIL

Federführung: BAZL

Beteiligte: ARE; betroffene Gemeinden

V-7 SCHIFFSVERKEHR

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Schifffahrt im Kanton Schwyz besteht aus öffentlichem und privatem Schiffsverkehr und wird hauptsächlich für Freizeit- und Tourismuszwecke genutzt. Von Bedeutung ist zudem der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg. Seequerende Schifffahrtslinien verbinden die Wohn- und Arbeitsgebiete ganzjährig. Auch die Einbindung dieser Schifffahrtslinien in das Bahn- und Busnetz ist sichergestellt.

Die Nutzung der interkantonalen Gewässer für die private Schifffahrt ist bei Bedarf mit den übrigen Anrainerkantonen abzustimmen. Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Kontingentierungen sowie Standplätze sind in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und Walensee sowie in der kantonalen Schifffahrtsgesetzgebung enthalten.

Folgende schiffbare Seen liegen ganz oder teilweise im Kanton Schwyz: Lauerzersee, Sihlsee, Vierwaldstättersee, Wägitalersee, Zugersee, Zürichsee. Für die auf den schiffbaren Schwyzer Gewässern eingesetzten immatrikulationspflichtigen Schiffe ist ein behördlich bewilligter Stationierungsplatz nachzuweisen. Das kantonale Schiffsinspektorat führt über diese Anlagen ein Verzeichnis. Damit ist die Anzahl der zugelassenen immatrikulationspflichtigen Schiffe durch die Menge der behördlich bewilligten Standplätze begrenzt. Für den Vierwaldstättersee ist zudem die Zahl der Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren kontingentiert. Damit die Qualität und die Funktion der Seen nachhaltig gesichert werden kann, soll auf eine Nutzungsintensivierung verzichtet werden.

Der Güter- und Materialtransport auf Lastschiffen zählt zu den ökologischsten Beförderungsarten. Von Bedeutung sind insbesondere der Gesteins- und Kiesabbau wie auch Seegrundaushebungen zum Schutz vor Hochwasser. Hierzu bedarf es jedoch auch adäquater Verlademöglichkeiten für Lastschiffe am Gewässer. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Standorte zu prüfen und bestehende Anlagen bei Bedarf auszubauen, respektive zu erneuern. Wo noch nicht vorhanden, sind neue Verlademöglichkeiten planerisch und rechtlich zu sichern und zu schaffen.

Im Richtplan werden Schiffsstationen mit mehr als 100 Bootsplätzen sowie Verladestationen behandelt. Die Richtplankarte stellt die bestehenden Anlagen dar. Neue Stationen oder der Ausbau von Bestehenden werden in einen Richtplanbeschluss aufgenommen.

Beschlüsse

V-7.1 Schiffsverkehr

- a) Bestehende Hafenanlagen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung einer entsprechenden Zone zuzuweisen. Kleine Schiffsstationierungsanlagen sind nach Möglichkeit in zentrale und mit entsprechender Infrastruktur versehene Hafenanlagen zusammenzufassen.
- b) Auf dem Zürich- und Vierwaldstättersee sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Schiffsstationierungsplätze keine bedeutenden Erweiterungen von Hafenanlagen mehr möglich:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand	
V-7.1-01	Gersau, Rotschuo	Erstellung neue Anlage bei entsprechendem Bedarfs- und Eignungsnachweis sowie genügender Eingliederung ins Landschaftsbild	Vororientierung	
V-7.1-02	Freienbach, Bächau	Ausbau bestehende Anlage	Festsetzung	
V-7.1-03	Lachen, Spreitenbach	Ersatz bestehende Anlage verbunden mit Revita- Iisierung des Spreitenbachs	Festsetzung	
V-7.1-04	Wangen, Nuolen - Kibiz	Ausbau bestehende Anlage Berücksichtigung des Flachmoores Nuoler Ried	Festsetzung	

- c) Auf dem Zugersee ist einzig eine bedarfsgerechte Ausbaumöglichkeit bei der Hafenanlage Aazopf (Gemeinde Arth) gegeben.
- d) Als Grundlage für eine künftige konzentrierte Stationierung der Schiffe insbesondere auf dem Sihl-, Lauerzer- und Wägitalersee erarbeitet das Schiffsinspektorat zusammen mit den kommunalen Behörden und Anlagenbesitzern ein Konzept für die zentrale Stationierung immatrikulationspflichtiger Schiffe.
- e) Schiffshäfen und Werften mit deren baulichen Anlagen sind auf eine zeitgemässe Infrastruktur sowie auf adäquate Ausbaumöglichkeiten angewiesen, weshalb die entsprechenden Nutzungszonen hierzu angemessen auszuscheiden sind.
- f) Der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg durch die Lastschifffahrt ist nach Möglichkeit zu fördern. Das Schiffsinspektorat prüft und koordiniert die Verlademöglichkeiten Schiene-Wasser und Strasse-Wasser und erarbeitet in Absprache mit den Standortgemeinden und den Betreibern der Verladeanlagen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Der Weiterbestand und allfällige Ausbau bestehender Verladestandorte von Massengütern ist gewährleistet. Folgende Ausbauvorhaben sind geplant:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-7.1-05	Wangen, Nuolen - Hunzikerbucht	Ausbau vorgesehen Abstimmung mit Revitalisierungsplanung im Raum Nuolen See	Vororientierung

g) Seequerende Schifffahrtslinien, die Wohn- und Arbeitsgebiete verbinden, sind weiterhin ganzjährig zu betreiben. Die Einbindung der Schifffahrtslinien in das Bahn- und Busnetz ist zu gewährleisten.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• .

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüsse Federführung: Verkehrsamt (Schiffsinspektorat) Beteiligte: ARE; AfU; ANJF; AöV; Gemeinden L Natur und Landschaft

L-1 GRUNDSÄTZE

Richtplangeschäft alt: L-1.1, L-1.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz weist einen hohen Anteil wertvoller Natur- und Kulturlandschaften mit ausserordentlich schützenswerten Lebensräumen (Biotopen) auf. Davon zeugen unter anderem die vielen in den Bundesinventaren erfassten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von nationaler Bedeutung. Die Erhaltung dieser Landschaften und Lebensräume ist aber nicht nur eine bundesrechtliche Verpflichtung sondern ist auch von namhafter Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Schwyzer Bevölkerung und der touristischen Attraktivität des Kantons Schwyz. Projekte anderer Sach- bzw. Politikbereiche, welche Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz haben, sind deshalb mit der Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten in Einklang zu bringen, bzw. auf diese abzustimmen.

Im Kanton befassen sich heute verschiedene Behörden mit Aspekten des Landschaftsschutzes. Auf kantonaler Ebene sind dies das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Landwirtschaft. Zusätzlich haben auch die kommunalen Baubewilligungsbehörden Kompetenzen im Bereich des Landschaftsschutzes. Diese Zuständigkeiten sollten einerseits besser aufeinander abgestimmt, bzw. inhaltlich koordiniert werden. Andererseits ist zu prüfen, wie weit sie heute noch zweckmässig sind, und ob sie den aktuellen Zuständigkeitsvorgaben des Bundesrechtes entsprechen. Gemäss den betreffenden Bundesgesetzen und Bundesverordnungen obliegen Schutz und Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte dem Kanton. Die Schutzmassnahmen für die Bundesinventarobjekte werden nach heute geltendem Recht getroffen. Es ist anzustreben, Nutzungsund Schutzmassnahmen von Lebensräumen in ihrer Gesamtheit zu regeln. Dazu sind die Rechtsgrundlagen des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzes zu überprüfen und wo erforderlich anzupassen. Nach Rechtskraft der kantonalen Rechtsgrundlagen sind die bestehenden kantonalen Schutzmassnahmen und die zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen zu überarbeiten und nach Möglichkeit in einem Erlass zusammenzuführen.

Des Weiteren werden Bund und Kantone auf Basis der nationalen Biodiversitätsstrategie ihrerseits planerische Massnahmen treffen müssen. Zwei raumplanungsrelevante Ziele sind die landesweite Schaffung einer Biodiversität im Siedlungsraum sowie die Förderung von Massnahmen für eine funktionierende Vernetzung der Schutzgebiete.

Gemäss der Leitidee in der Strategie des Kantons für die Schwyzer Landwirtschaft setzt sich der Kanton für eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und ökologische Landwirtschaft ein und fördert wertschöpfungsorientierte Aktivitäten, welche dazu beitragen, die landwirtschaftliche Produktion im Kanton langfristig aufrecht zu erhalten.

Beschlüsse

L-1.1 Grundsätze

- a) Der Kanton trifft für die vom Bundesrat erlassenen Inventare die notwendigen Schutzmassnahmen.
- b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung der Grundlagen für den Vollzug des Bauens im Landschaftsraum.
- c) Der Kanton sichert langfristig das für eine nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft notwendige Kulturland.

Massnahmen

.

Hinweise / Grundlagen

• Landschaftskonzept Schweiz LKS, Dezember 1997.

• Strategie Biodiversität Schweiz, April 2012 und Aktionsplan.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Sachbezogen zu bestimmen

Beteiligte: ARE; AfL; ANJF

L-2 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL

Richtplangeschäft alt: B-2.2, R_H-4, R_M-6, R_{R-M}-7.2, R_{MI}-1.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Die überbauten Flächen in den Talböden sowie an den Hanglagen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Mit der Ausdehnung gehen die charakteristischen Siedlungsstrukturen verloren. Mit Hilfe von Siedlungstrenngürteln soll die Bildung von agglomerationsartigen Siedlungsbändern vermieden werden. Die Siedlungstrenngürtel dienen einerseits der Erhaltung von grossräumigen Freihaltebereichen in Siedlungsnähe und sind somit wichtige Elemente der Naherholung. Ebenfalls dienen sie der grossräumigen Gliederung der Landschaft und tragen zur Vernetzung der Lebensräume bei. Sie können somit Funktionen der ökologischen Vernetzung und damit des Natur- und Artenschutzes übernehmen.

Beschlüsse

L-2.1 Siedlungstrenngürtel

- a) Die Siedlungstrenngürtel sind in der Richtplankarte bezeichnet. Sie sind als Minimalflächen zu definieren und langfristig zu sichern.
- b) Eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- c) Eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Gartenbauoder Intensiverholungszonen innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- d) Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: Gemeinden; AfL; ANJF

L-3 ENTWICKLUNG AUSSERHALB BAUZONEN

Richtplangeschäft alt: B-2.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Die Kantone können gestützt auf das Raumplanungsrecht kantonalrechtliche Regelungen zu Kleinsiedlungen (Erhaltungs- und Weilerzonen), Bauten in Streusiedlungsgebieten und zur Umnutzung von als landschaftsprägend geschützten Bauten treffen. Das Bundesrecht für das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird derzeit überarbeitet (RPG-2).

Für die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung in die Landschaft sind bei zonenkonformen Bauvorhaben die Gemeinden und bei zonenfremden Bauvorhaben die Kantone zuständig. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist hohe Bedeutung beizumessen und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet soll in der Landschaft erkennbar bleiben. Hierzu erarbeitet der Kanton aktuell eine Gestaltungsrichtlinie. Die bundesrechtlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen sehen Bestimmungen vor, für die der Kanton im Rahmen der kantonalen Richtplanung die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten oder für die er die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat. Namentlich sind dies:

- Festlegung von Erhaltungs- und Weilerzonen (Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV)
- Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 24 Bst. a RPG i.V. mit Art. 39 Abs. 1 RPV).

In den vergangen Jahren zeigte sich für den Kanton Schwyz weder bei den Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone noch bei den Bauten in Streusiedlungsgebieten ein Handlungsbedarf. Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden erst beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Beschlüsse

L-3.1 Entwicklung ausserhalb Bauzonen

- a) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Hierzu erarbeitet der Kanton eine entsprechende Gestaltungsrichtlinie. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen.
- b) Kleinsiedlungen ausserhalb Bauzonen: Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Behörden die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV zu bezeichnen. Eine allfällige Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.
- c) Bauten in Streusiedlungsgebieten: Die sachzuständigen Stellen prüfen, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuscheiden sind. Eine allfällige Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

• -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: ANJF; Denkmalpflege; AfL; Gemeinden

L-4 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN UND SPEZIALLANDWIRTSCHAFTSZONEN

Richtplangeschäft alt: L-3.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Fruchtfolgeflächen

Das aktuelle Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF; Stand April 2015) umfasst total 3'575 ha, davon 1'750 ha der Eignungsklasse II (Acker- und Futterbau gut) und 1'825 ha der Eignungsklasse III (Futterbau gut; Ackerbau). Der Bundesrat hat 1992 im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegt, dass der Kanton Schwyz 2'500 ha Fruchtfolgeflächen auszuweisen hat.

Die inventarisierten Fruchtfolgeflächen liegen innerhalb rechtskräftiger Landwirtschaftszonen, teilweise auch innerhalb der rechtskräftigen kantonalen Naturschutzgebiete. Falls alle im Richtplan bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete eingezont würden, reduzierten sich die Fruchtfolgeflächen um rund 108 ha.

Im März 2006 verabschiedete das Bundesamt für Raumentwicklung eine Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen. Die zuständigen Behörden sind gehalten, diese Vollzugshilfe bei raumwirksamen Aufgaben zu berücksichtigen. Aktuell sind beim Bund Überlegungen im Gange, wie der Sachplan FFF überarbeitet und gestärkt werden kann. Ergebnisse sind für 2018 vorgesehen. Allfällige Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden anschliessend geprüft.

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung wurden 2015 die Siedlungserweiterungsgebiete für den langfristigen kantonalen Bedarf festgelegt. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Siedlungserweiterungsgebiete entsprechen einem wichtigen kantonalen Ziel im Sinne von Art. 30 RPV Ab 1^{bis} a.

Speziallandwirtschaftszonen

Das Raumplanungsgesetz (RPG) sieht in Art. 16a Abs. 3 RPG vor, dass Bauten und Anlagen zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die über die Grenze der inneren Aufstockung nach Art. 36 und Art. 37 RPV hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Der Kanton hat die Anforderungen festzulegen, die bei der Ausscheidung von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu beachten sind.

Beschlüsse

L-4.1 Fruchtfolgeflächen

- a) Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Ausgenommen von Beschluss a) sind die Flächen innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Fruchtfolgeflächen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.
- c) Bei einer allfälligen Umlagerung von Siedlungserweiterungsgebieten in der Nutzungsplanung in Gebiete mit FFF (sowie Festlegungen von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet im Sinne von Beschluss B-2) gelten folgende Nachweisanforderungen:
 - Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.

- Für Arbeitsnutzungen: Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Nachweis, dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
- Für öffentliche Nutzungen: Nachweis des Bedarfs und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
- d) Für über b) und c) hinausgehende Einzonungen (z.B. Tourismuszonen, Spezialzonen) sowie andere Vorhaben auf Fruchtfolgeflächen ist in jedem Fall sicherzustellen und nachzuweisen, dass eine Interessenabwägung mit einer angemessenen Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen vorgenommen wird.
- e) Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen muss generell sichergestellt werden, dass sie nach dem Stand der Kenntnisse optimal genutzt werden.

L-4.2 Speziallandwirtschaftszonen

- a) Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist in folgenden Gebieten nicht zulässig:
 - Schutzgebiete gemäss Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete, Moorlandschaften)
 - Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen inkl. Pufferzonen).
- b) Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die Standorte für Speziallandwirtschaftszonen sind zu konzentrieren. Hierfür bildet eine mindestens gemeindebezogene Gesamtbetrachtung (Standortevaluation) eine zwingende Grundlage.
 - Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Kriterien und einer gesamtheitlichen Interessenabwägung.
 - Prioritär sind Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen vorzusehen.
 - Bevorzugung von Gebieten, welche eine örtliche Verwertung der aus der Intensivtierhaltung anfallenden Hofdünger ermöglichen.
 - Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.
 - Immissionsschutz

Massnahmen

-

Hinweise / Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF). Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Landwirtschaft. Februar 1992.
- Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF, März 2006.
- Leitgerüst Interessenabwägung, Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a, Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfL

Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-5 WALD

Richtplangeschäft alt: L-3.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist zugleich Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastruktur Schutz vor Naturgefahren und ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung. Als Lieferant von Holz ist er ein Produktionsfaktor. Im Kanton Schwyz bedeckt der Wald rund einen Drittel der Fläche.

Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Waldfläche wird nach Vorrangfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) gegliedert und bewirtschaftet. Soweit diese Priorisierung es zulässt, sind die anderen Funktionen zu berücksichtigen.

Gemäss Waldgesetz haben die Kantone Vorschriften über die Planung der Waldbewirtschaftung zu erlassen. Wichtige Instrumente sind regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten.

Beschlüsse

L-5.1 Wald

- a) Der kantonale Richtplan koordiniert die forstlichen Planungen (zum Beispiel regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten).
- b) Allgemein verbindliche Elemente wie etwa statische Waldgrenzen sind in kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen zu regeln.
- c) Der Wald wird nach Vorrangfunktionen gegliedert und bewirtschaftet. Diese sind in den regionalen Waldplänen festgelegt. Soweit es mit den Zielen der jeweiligen Vorrangfunktion vereinbar ist, sind die anderen Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen.
- d) Der Kanton unterstützt die zeitgemässe Erschliessung der bewirtschafteten Wälder.

L-5.2 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

- a) Die Ausscheidung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen erfolgt situativ und bedarfsgerecht. Sie hat mit Zurückhaltung zu erfolgen und darf nicht zu einer grossflächigen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs führen. Bei der Ausscheidung statischer Waldgrenzen stellt der Kanton sicher, dass sie im Rahmen einer Gebietsbetrachtung erfolgt und nicht nur für Einzelobjekte.
- b) Ausserhalb der Bauzonen können in folgenden Fällen statische Waldgrenzen verfügt werden:
 - Zur Abgrenzung des Waldes gegenüber bebauten Flächen, welche in ihrer Art und Nutzung Bauzonen entsprechen (Weiler, Häusergruppen etc.), aber aus raumplanerischen Gründen (Verbot von Kleinbauzonen) nicht eingezont werden können.
 - In Natur- und Landschaftsschutzobjekten, für welche Nutzungsplanungen bestehen, sofern die Ausscheidung statischer Waldgrenzen mit den Schutzzielen vereinbar ist.
 - Zur Abgrenzung gegenüber relevanten Infrastrukturanlagen, sofern deren Art und Nutzung dies erfordert.
- c) Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen sind in den Grundbuchplänen und, soweit sie in deren Gebiet liegen, in den kantonalen Nutzungsplänen einzutragen.

L-5.3 Waldreservate

Der Kanton scheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern Waldreservate aus und sorgt für deren rechtliche Sicherung.

L-5.4 Landschaftsentwicklungskonzepte und Wald

Bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wird sichergestellt.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

•

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-6 BLN-GEBIETE

Richtplangeschäft alt: L-3.4

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde 1977 vom Bundesrat erlassen. Es soll die Erhaltung und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz und die spezifische Eigenart ihrer Landschaften gewährleisten.

Neun BLN-Gebiete liegen ganz oder teilweise auf dem Schwyzer Kantonsgebiet:

- Nr. 1307 "Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette",
- Nr. 1308 "Moorlandschaft Rothenthurm-Altmatt-Biberbrugg",
- Nr. 1309 "Zugersee",
- Nr. 1405 "Frauenwinkel-Ufenau-Lützelau",
- Nr. 1406 "Zürcher Obersee",
- Nr. 1601 "Silberen",
- Nr. 1604 "Lauerzersee",
- Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi",
- Nr. 1607 "Bergsturzgebiet von Goldau".

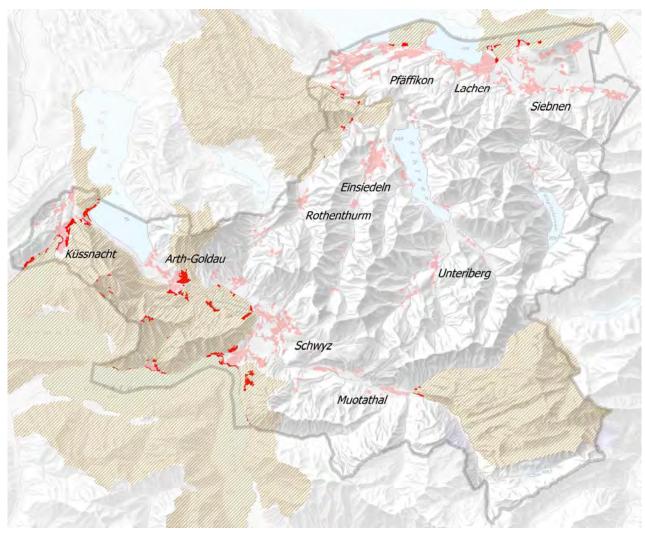
Bei den BLN-Gebieten handelt es sich um vom Bund bezeichnete Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) verdienen Objekte von nationaler Bedeutung in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Im Sinne dieser Bestimmung haben neue Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten besonders hohen Anforderungen an die landschaftliche Einordnung zu genügen.

Beschlüsse

L-6.1 BLN-Gebiete

- a) Die BLN-Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Vorhaben, welche die BLN-Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).
- c) Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden.
- d) Die BLN-Gebiete sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden nehmen Bestimmungen zum angepassten Bauen in Bauzonen in BLN-Gebieten in ihre Baureglemente auf.

Thematische Karte



Übersicht der BLN-Gebiete (rot dargestellt: Bauzonen innerhalb BLN-Gebiete)

Massnahmen

-

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 1977.
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ANJF

Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-7 MOORLANDSCHAFTEN

Richtplangeschäft alt: L-2.1

Ausgangslage und Erläuterungen

Obwohl der Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Bundesgesetz über den Naturund Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und in der eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35) bereits weitgehend bundesrechtlich geregelt ist, bedarf er einer Konkretisierung und des Erlasses von allgemeinverbindlichen Bestimmungen durch die Kantone.

Der Kanton Schwyz hat für sechs Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Umfang von rund 4'900 ha allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen. Er trifft nach Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 MLV).

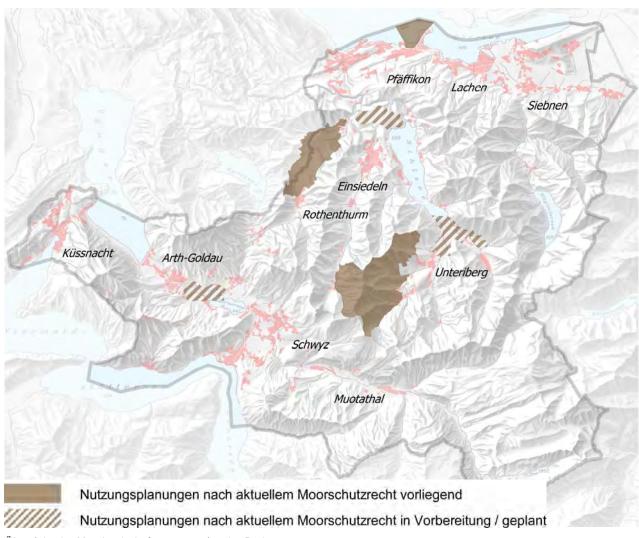
Für die Moorlandschaften Frauenwinkel, Rothenthurm und Ibergeregg liegen heute bereits dem aktuellen eidgenössischen Moorschutzrecht entsprechende Nutzungspläne (Schutzverordnungen mit zugehörigen Plänen) vor. Die Nutzungsplanungen für die Moorlandschaften Schwantenau und Lauerzersee sind im Gange. Die Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Breitried/Unteriberg wird voraussichtlich im Jahr 2018 angegangen. Die Moorflächen der Moorlandschaften ohne aktuelle Schutzverordnungen sind aber bereits durch altrechtliche kantonale Schutzverordnungen aus den Jahren 1980 (Lauerzersee) und 1994 (Schwantenau, Breitried/Unteriberg) geschützt.

Beschlüsse

L-7.1 Moorlandschaften

- a) Die Moorlandschaften sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Der Schutz der Moorlandschaften wird mit Nutzungsplänen kantonal umgesetzt. In den Nutzungsplanverfahren erfolgt soweit zulässig die Interessenabwägung zwischen den im betreffenden Gebiet bestehenden Schutz- und Nutzungsinteressen.
- c) Im Rahmen der Nutzungspläne erlässt der Kanton Vorschriften für das Bauen in den Moorlandschaften. Die Vorschriften richten sich nach dem allgemeinen Schutzziel gemäss Art. 23c + d NHG und Art. 4 MLV sowie nach den spezifischen Schutzzielen für die jeweils betroffene Moorlandschaft.
- d) Die Moorlandschaften bzw. die entsprechenden kantonalen Naturschutzgebiete sind im Richtplan bezeichnet. Vorhaben, welche diese Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).
- e) Für den aufgehobenen Modellflugplatz im Schutzgebiet Altmatt-Biberbrugg ist ein Ersatzstandort zu suchen. Falls keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen, ist eine Koordination mit bestehenden Anlagen vorzusehen.

Thematische Karte



Übersicht der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.

Massnahmen

- Der generelle Perimeter der Moorlandschaften wird durch den Bundesrat festgelegt. Korrekturen der Moorlandschaftsperimeter, soweit sie über den kantonalen Anordnungsspielraum hinausgehen, sind daher mit dem Bund vor Erlass kantonaler Schutzmassnahmen zu bereinigen.
- Der Modellflugplatz im Bereich des Hochmoores Nr. 303 Altmatt-Biberbrugg wurde gestützt auf die im Jahr 2007 erlassene kantonale Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm aus dem Hochmoor bzw. der Moorlandschaft entfernt. Es wurde noch kein Ersatzstandort gefunden. Die früher vorgesehene Verlegung in den Randbereich des Schiessplatzes Cholmattli (Rothenthurm-Altmatt) kam nicht zu Stande.

Hinweise / Grundlagen

Eidgenössische Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ANJF

Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-8 BIOTOPSCHUTZ, OBJEKTE VON NATIONALER BEDEUTUNG

Richtplangeschäft alt: L-3.4

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Bund hat in den vergangenen Jahren schweizweit fünf Verordnungen für den Schutz von Biotopen/Lebensräumen von nationaler Bedeutung mit entsprechenden Inventaren erlassen. Dabei hat er im Kanton Schwyz 104 Flachmoorobjekte, 19 Hochmoorobjekte, 18 Amphibienlaichgebiete, 3 Auenobjekte sowie 29 Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung bezeichnet. Der Kanton hat für Schutz- und Erhaltung dieser Objekte zu sorgen.

Objekte innerhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen	Objekte ausserhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen
10 Hochmoore	9 Hochmoore
38 Flachmoore	66 Flachmoore
5 Amphibienlaichgebiete	13 Amphibienlaichgebiete
1 Aue	2 Auen
	29 Trockenwiesen- und weiden

Beschlüsse

L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung

- a) Die Biotope von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Soweit diese Objekte nicht in bereits durch kantonale Nutzungspläne geschützten Gebieten (bzw. in kantonalen Naturschutzgebieten) liegen oder starker Erholungsnutzung ausgesetzt sind und deshalb in erhöhtem Mass allgemeinverbindlicher Vorschriften bedürfen, regelt der Kanton deren Schutz und Pflege mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.
- c) In einem übergeordneten Erlass sind für alle bisher ausschliesslich vertraglich geschützten Objekte allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, SR 451.31
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991, SR 451.32
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994, SR 451.33
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001, SR 451.34
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010, SR 451.37

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ANJF

Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-9 KANTONALE LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPTE

Richtplangeschäft alt: A-1.2, R_{R-M}-7.1, R_{MI}-3.1, R_{MI}-3.2

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine intakte und unverwechselbare Landschaft trägt wesentlich zur Wohn- und Lebensqualität bei, die der Kanton gemäss seinem Strategiekonzept Wirtschaft und Wohnen mit geeigneten Rahmenbedingungen erhalten und fördern möchte. Natur und Landschaft bilden das hauptsächliche Kapital des Tourismus und tragen zur Regionalwirtschaft in den voralpinen Gebieten des Kantons bei. Der traditionelle Biotopschutz ist in Zukunft verstärkt mit den Massnahmen zur Förderung der Landschaft in Einklang zu bringen.

Zur Abstimmung der verschiedenen in den betreffenden Landschaftsräumen bestehenden Interessen ist es sinnvoll, dafür behördenverbindliche Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) zu erarbeiten. Derzeit liegen Landschaftsentwicklungskonzepte für die Gebiete Lauerzersee, Sihlsee (Entwicklungskonzept Sihlsee) und die Linthebene (Entwicklungskonzept Linthebene) vor. In den genehmigten Richtplananpassungen sind Landschaftsentwicklungskonzepte für das Gebiet Rigi-Mythen und die Region Mitte vorgesehen. Landschaftsentwicklungskonzepte können auch als Grundlage für spätere Nutzungsplanungen dienen. Die u.a. auf dem EK-Lauerzersee basierende Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Lauerzersee ist bereits im Gange. Für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen des Entwicklungskonzeptes Sihlsee (EK Sihlsee) sind die im Konzept definierten Stellen zuständig. Auch der Zeitrahmen der Umsetzung ist in der Massnahmenliste bezeichnet. Für die aktive Begleitung der Umsetzungsphase wurde eine Begleitgruppe unter Federführung des Umweltdepartements eingerichtet.

Hauptsächliche Ziele dieser Konzepte sind namentlich die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung des naturräumlichen Potenzials in Verbindung mit den touristischen Angeboten.

Die ordentlichen Planungsverfahren sind für die allfällige Projektierung von Bauten oder Anlagen zu berücksichtigen.

Zentralpark

Im Rahmen der Planung der Entwicklungsachse Urmiberg wurde im Richtplan 2010 ein Perimeter für die mögliche Schaffung eines Zentralparks ausgeschieden. Die damals vorgesehenen Vorhaben (Sportanlage Wintersried, Autobahnraststätte) wurden aufgegeben. Dafür trat die Aufwertung des bestehenden Wildtierkorridors in den Vordergrund.

Die Idee eines Zentralparks soll weiterhin aufrechterhalten werden. Allerdings sollen prioritär die Multifunktionalitäten dieses Landschaftsraums herausheben: ökologische Vernetzung (Wildtierkorridor), Gewässer (Muota, Grundwasser), Energie (Biokraftwerk, Hochspannungsleitungen), Landwirtschaftliche Nutzung sowie Verkehrsanlagen (Autobahn).

Zur Abstimmung, Aufwertung und Weiterentwicklung dieser vielfältigen Nutzungsansprüche soll eine Entwicklungsstrategie erarbeitet werden. Verfahren, Perimeter und Umsetzung müssen in den nächsten Planungsschritten geklärt werden.

Beschlüsse

L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte

- a) Der Kanton erarbeitet für Regionen / Gebiete mit besonderem Potential für die Wertschöpfung aus naturnahem Tourismus oder mit besonderem Bedarf zur Abstimmung verschiedener Nutzungsansprüche Landschaftsentwicklungskonzepte. Er arbeitet dabei mit den betroffenen Gemeinden sowie interessierten Organisationen zusammen und bezieht die Öffentlichkeit ein.
- b) In Grenzgebieten zu anderen Kantonen sind die Zielsetzungen und Massnahmen der betreffenden Kantone zu berücksichtigen.

L-9.2 Zentralpark Seewen/Brunnen

- a) Die Gemeinden Ingenbohl und Schwyz erarbeiten zusammen mit dem Kanton eine Strategie zur Aufwertung und Weiterentwicklung des Landschaftsraums östlich und westlich entlang der Entwicklungsachse Urmiberg. Die interessierten Organisationen sind miteinzubeziehen. Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte:
 - Umsetzung des überregionalen Wildtierkorridors
 - Erschliessungskonzept für den Rad- und Fussverkehr
 - Landschaftliche Gestaltung (Flussufer Muota und Seewern)
 - Festlegung von extensiv genutzten Bereichen (z.B. Retentionsräume, ökologische Ausgleichsflächen)
- b) Perimeter, Verfahren und Zuständigkeiten (Projektleitung) werden vorgängig zwischen den Gemeinden und dem Kanton geregelt.

Massnahmen

- Abstimmung der im Gebiet bestehenden Nutzungs- und Schutzinteressen
- Konkretisierung der Schutzziele
- Förderung naturnaher Erholungsnutzungen und Ausbau des sanften Tourismus als Qualitätsprodukt

Hinweise / Grundlagen

- Anpassungen und Ergänzungen kantonaler Richtplan, Region Rigi-Mythen, 23. Februar 2010.
- Anpassungen und Ergänzungen kantonaler Richtplan, Region Mitte, 4. Juni 2012.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Umweltdepartement (Zentralpark: Zuständige Gemeinde zu bestimmen)

Beteiligte: Gemeinden; ARE; AfL; weitere betroffene Ämter

L-10 WILDTIERKORRIDORE

Richtplangeschäft alt: L-3.6, R_{R-M}-7, R_{MI}-3.3

Ausgangslage und Erläuterungen

In der Vergangenheit wurden vorab mit dem Nationalstrassenbau, aber auch durch die Anlage weiterer Verkehrsinfrastrukturen und die Ausdehnung der Siedlungen bestehende Wildtierkorridore (wichtige Wildwechsel) beeinträchtigt oder unterbrochen. Wildtiere sind für die Suche nach Nahrung, geeigneten Fortpflanzungs- und ruhigen Einstandsgebieten auf intakte Bewegungsachsen angewiesen. Zur Erhaltung gesunder und langfristig überlebensfähiger Wildtierpopulationen dürfen diese Achsen weder verbaut noch zusätzlich erschlossen werden. Sie sind von übermässig störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt erarbeitete die Schweizerische Vogelwarte Sempach in Zusammenarbeit mit der kantonalen Jagdverwaltung ein Verzeichnis der wichtigsten Wildtierkorridore im Kanton Schwyz. Insgesamt wurden nachfolgende Korridore von überregionaler Bedeutung festgestellt. Ihre Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Die tatsächliche Ausdehnung der Korridore ist den entsprechenden Objektblättern zu entnehmen.

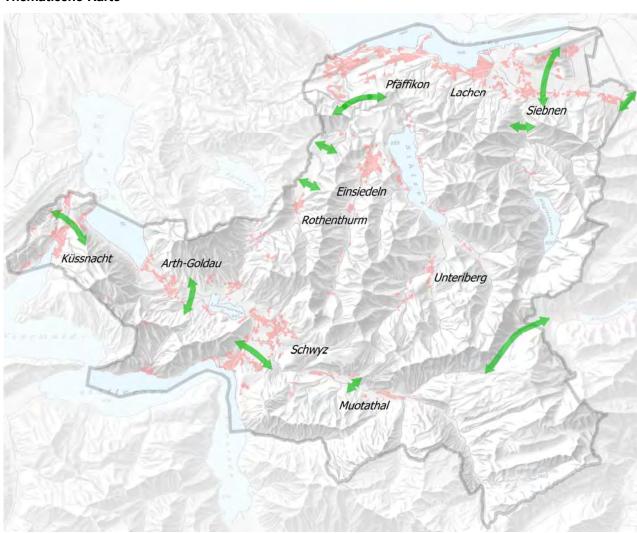
Objekt	Gemeinden	Zustand
SZ Nr. 1	Feusisberg / Freienbach	saniert
SZ Nr. 2	Muotathal (Pragel-Klöntal)	intakt
SZ Nr. 3	Schübelbach	intakt
SZ Nr. 4	Immensee / Küssnacht	Unterbrochener Korridor. Einzige schmale Querungsmöglichkeit aus dem Rigigebiet Richtung Norden im Bereich der Hohlen Gasse. Massnahme: Ausscheiden von genügend breitem Siedlungstrenngürtel im Bereich der Hohlen Gasse und allenfalls Bau von Wildtierpassagen.
SZ Nr. 5	Arth	Unterbrochener Korridor verbindet Rigi und Rossberg im Bereich vom Goldauer Bergsturz. Massnahmen: Bau einer Wildtierpassage im Rahmen Sanierungsprogramm ASTRA/BAFU geplant und Aufwertung des Wildtierkorridors.
SZ Nr. 6	Ingenbohl / Morschach	Unterbrochener Korridor. Aufgrund laufender Planungen (Kantonale Nutzungsplanung Brunnen Nord) ist Aufwertung möglich. Massnahmen: Freihaltung Korridor, Sanierungs- und Umsetzungskonzept.
SZ Nr. 7	Reichenburg	beeinträchtigt
SZ Nr. 8	Muotathal	intakt
SZ Nr. 10	Rothenthurm	intakt
SZ Nr. 11 / SG 27	Wägital / Buechberg	Durch A3 unterbrochener Korridor. Verbindet stark isolierten oberen Zürichsee und westliche Linthebene mit Schwyzer Voralpen. Massnahmen: Bau einer Wildtierpassage im Rahmen Sanierungsprogramm ASTRA/BAFU geplant.

Beschlüsse

L-10.1 Wildtierkorridore

- a) Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Alle bestehenden Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in die kommunalen Nutzungsplanungen aufzunehmen. Eine allfällige Aufnahme von regionalen und lokalen Wildtierkorridoren ist zu prüfen.
- c) Intakte Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Sie sind von jeglicher Bebauung (oberund unterirdisch) und übermässig störenden menschlichen Aktivitäten grundsätzlich freizuhalten. Bauliche Massnahmen für Infrastrukturen dürfen nur so realisiert werden, dass der Wildtierkorridor intakt bleibt.
- d) Die beeinträchtigten oder unterbrochenen Korridore sind mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.

Thematische Karte



Übersicht der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Wildtiere. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Bern 2001.
- Konzept Wildtierkorridore Kanton Schwyz SZ 5 "Arth". Technischer Bericht. Tiefbauamt Kanton Schwyz. November 2006.
- Wildtierkorridor SZ04/ZG04. Bedeutung des Wildtierkorridors und Massnahmen zu seiner Sicherung. Tiefbauamt / Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons Schwyz. September 2010.
- Richtlinie Querungshilfe für Wildtiere. Bundesamt für Strassen ASTRA. Bern 2014.
- Wildtierkorridor SZ6. Sanierungs- und Umsetzungskonzept. Massnahmen für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Wildsäuger. Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons Schwyz. Februar 2015.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ANJF

Beteiligte: ARE; TBA; ASTRA; Gemeinden

L-11 WEITERE NATURINVENTARE

Richtplangeschäft alt: L-3.6

Ausgangslage und Erläuterungen

In den letzten Jahrzehnten sind die Lebensräume unserer Wildtiere infolge zunehmender Inanspruchnahme durch den Menschen immer kleiner und isolierter geworden. Die Ausdehnung von Siedlungsgebieten, Verkehrsinfrastrukturen, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aber auch die Zunahme von Störungen durch die Erholungsnutzung (Outdoor-Freizeitaktivitäten) beschränken den Lebensraum von Wildtieren immer mehr.

So verpflichten denn sowohl das Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG) als auch das kantonale Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989 zur Erhaltung der Lebensräume von wildlebenden Säugetieren und Vögeln und zu ihrem Schutz vor Störungen.

Besonders empfindliche Wildtierlebensräume sind die vom Bund bezeichneten eidgenössischen Jagdbanngebiete (Wildschutzgebiete von nationaler Bedeutung), die Gebiete mit Vorkommen gefährdeter Wildtierarten sowie wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von verschiedenen anderen Wildtierarten. Im eidgenössischen Jagdgesetz wurde die Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen geschaffen. Eine entsprechende Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist im Gange. Ein Inventar wildökologisch sensibler Gebiete als Planungsgrundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ist in Erarbeitung.

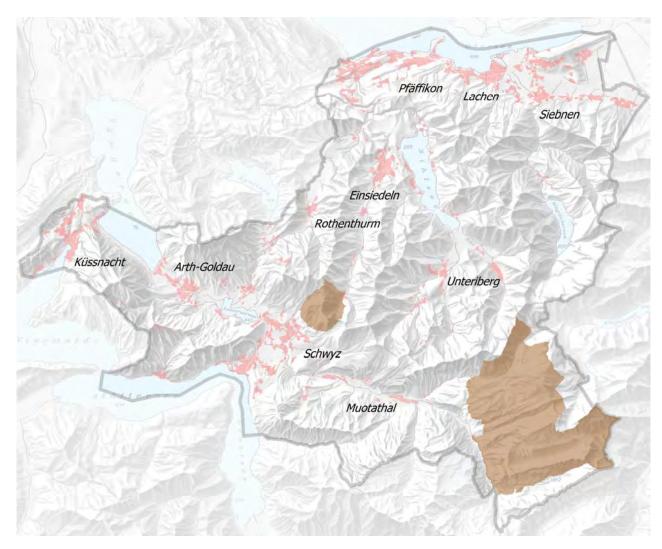
Zum Schutz der wichtigen Aufenthaltsgebiete von Wasser- und Zugvögeln als Wintergäste oder auf dem Zug hat der Bund Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZV) bezeichnet. Im Kanton Schwyz gibt es nur ein solches Reservat, das Objekt Nr. 105 "Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt", angrenzend an den Kanton St. Gallen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Beschlüsse

L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete

- a) Die Jagdbanngebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Der Schutz der eidgenössischen Jagdbanngebiete wird mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Im Rahmen dieser Nutzungspläne erlässt das zuständige Amt insbesondere Vorschriften zur Besucherlenkung.
- c) Für weitere wildökologisch sensible Gebiete erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen.
- d) Diese Gebiete sind in ihrer Funktion als wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von Wildtieren oder Lebensräumen zu erhalten. Sie sind von neuen Erschliessungen jeglicher Art und störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.
- e) Der Schutz des WZV-Objektes Nr. 105 "Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt" erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen. Die Umsetzung ist nach avifaunistischen Kriterien vorzunehmen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Thematische Karte



Übersicht der Jagdbanngebiete

Massnahmen

• Der Kanton erarbeitet zusammen mit Bezirken und Gemeinden als Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ein Inventar der wildökologisch sensiblen Gebiete.

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31).
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ANJF

Beteiligte: ARE; AWN; Gemeinden

L-12 FLIESSGEWÄSSER UND STEHENDE GEWÄSSER

Richtplangeschäft alt: L-3.3; R_H-5; R_M-8

Ausgangslage und Erläuterungen

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die Details der Festlegung des Gewässerraums sind in Art. 41a (Fliessgewässer) und Art. 41b (stehende Gewässer) der ebenfalls revidierten und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Entsprechend den Übergangsbestimmungen der GSchV ist der Gewässerraum bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Die Erarbeitung der behördenverbindlichen Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzone ist abgeschlossen.

Innerhalb des Siedlungsgebiets legen die Gemeinden den Gewässerraum auf Basis des kantonalen Gewässerrauminventars in der kommunalen Nutzungsplanung fest. Ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt die Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung gemäss den Bundesvorgaben.

Beschlüsse

L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer

- a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fliessgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.
- c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).
- d) Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer.

Massnahmen

- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung/Nutzung und Gestaltung im Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV;
- Verbesserung der Strukturelemente in der Landschaft;
- Harmonisierung der Abstandsvorschriften (GSchV, ChemRRV, PBG) entlang der oberirdischen Gewässer:
- Gewässerökologische Aufwertung der oberirdischen Gewässer im Einklang der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet sowie der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes.

Hinweise / Grundlagen

- Ökomorphologische Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz, Schlussbericht und Karten, Januar 2005, aktualisiert 2012.
- Teilrevision kantonale Naturgefahrenstrategie, 2010.
- Gewässerrauminventare der Gemeinden/Bezirke, Schlussberichte und Karten.
- Revitalisierungsplanung Schlussbericht vom 19. Dezember 2014.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: AfU (Seen); AWB

Beteiligte: Gemeinden

L-13 NATURGEFAHREN

Richtplangeschäft alt: L-3.3, R_{R-M}-7.4, R_M-9

Ausgangslage und Erläuterungen

Im Jahr 2004 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Naturgefahrenstrategie. Darin wird das heutige Amt für Wald und Naturgefahren unter anderem damit beauftragt, für den Kanton flächendeckend Naturgefahrenkarten zu erstellen und in interdepartementaler Zusammenarbeit für ein integrales Naturgefahrenmanagement besorgt zu sein.

Die aus dem Jahr 2004 stammende Naturgefahrenstrategie wurde im Jahr 2010 einer Teilrevision unterzogen, da sich verschiedene Parameter und Rahmenbedingungen geändert haben.

Der Kanton Schwyz verfügt für das gesamte Kantonsgebiet über integrale Naturgefahrenkarten. Gemäss Planungs- und Baugesetz sind die Naturgefahrenkarten innerhalb von zwei Jahren in die kommunale Nutzungsplanung umzusetzen. Im Zonenplan sind die entsprechenden Gefahrenzonen auszuscheiden (§ 20 Abs. 3 PBG). Bei der Umsetzung werden die Gefahrengebiete der integralen Naturgefahrenkarten nicht 1:1 in den Zonenplan übertragen, sondern die Begrenzung der Gefahrenbereiche wird auf den Verlauf der Parzellengrenzen umgesetzt. Parzellen können von mehr als einem Gefahrenprozess betroffen sein und auch mehrere Gefahrenstufen umfassen, besonders bei grösseren Parzellen. Demzufolge sind auf einer Parzelle grundsätzlich verschiedene Nutzungsbestimmungen möglich. Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden.

Beschlüsse

L-13.1 Grundsätze

- a) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Naturgefahrenkarten.
- b) Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen und -vorschriften in ihren Nutzungsplänen grundeigentümerverbindlich aufzunehmen.
- c) Bei Gemeinden, welche noch keine Gefahrenzonen ausgeschieden haben, ist die Gefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee

- a) Eine allfällige Regulierung des Lauerzersees muss umweltverträglich sein. Die natürlichen Wasserspiegelschwankungen des Sees sind soweit wie möglich zu erhalten.
- b) Den Unterliegern dürfen keine neuen, respektive zusätzlichen Hochwasserschutzprobleme entstehen.
- c) Als Entlastungsmassnahme wird insbesondere ein Wasserstollen geprüft (vgl. Kapitel W-2.2.3, Eintrag L-13.2-01).
- d) Einer allfälligen Pegelerhöhung im Vierwaldstättersee ist besondere Beachtung zu schenken.
- e) Beim Zusammenfluss Muota / Seewern ist eine Lösung zu bevorzugen, welche die Wasserkraftnutzung zulässt.
- f) Objektschutzmassnahmen sind als Verpflichtung in die kommunalen Baureglemente aufzunehmen.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

• Kantonale Naturgefahrenstrategie vom 13. Januar 2004.

• Naturgefahren im Kanton Schwyz. Kantonale Naturgefahrenstrategie. Revision 2010.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN; AWB (Hochwasserschutz Lauerzersee)

Beteiligte: Gemeinden; ARE

W Weitere Raumnutzungen

W-1 FAHRENDE

Richtplangeschäft alt: R_{MI}-4.5, R_{R-M}-8.3

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinschaft der Fahrenden wird von der Schweiz offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Da nicht ausreichend Stand- und Durchgangsplätze in der Schweiz vorhanden sind, sind Kantone und Gemeinden verpflichtet, solche zur Verfügung zu stellen.

Im Kanton Schwyz befindet sich ein Durchgangsplatz an der Ratenstrasse in der Gemeinde Feusisberg. Dieser wird kaum genutzt, da er klein ist und lediglich über eine geringe Infrastruktur verfügt. Standplätze gibt es im Kanton keine.

Vereinzelt sind Private bereit, Fahrenden während den Sommermonaten zonenkonforme Plätze zur Verfügung zu stellen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt – mangels Alternativen – der Spontanhalt. Der Kanton Schwyz hat das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen für Fahrende speziell geregelt. Gemäss § 70 Abs. 2. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 kann die Gemeinde Fahrenden das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an geeigneten Standorten gestatten. Von dieser Regelung wird in den Gemeinden teilweise heute schon Gebrauch gemacht. In Zukunft sind die Gemeinden verstärkt aufgefordert, kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vorzusehen und Anfragen von Grundeigentümern für die Gewährung von Spontanhalten zu bewilligen.

Der Regierungsrat ist gewillt, das Angebot an Durchgangsplätzen im Kanton Schwyz zu verbessern und hat als Entscheidungsgrundlage das Konzept "Fahrende Kanton Schwyz" erarbeitet. In diesem Konzept definiert der Regierungsrat folgende Massnahmen mit entsprechenden Realisierungsschritten:

- Evaluation und Umsetzung von Durchgangsplätzen in den Gemeinden
- Prüfen kantonaler Liegenschaften (Werkhofareale, Parkplätze usw.)
- Berücksichtigung bei neuen Bauprojekten des Kantons (bei kantonalen Bauprojekten ist die integrale Schaffung eines Durchgangsplatzes zu prüfen)
- Verhandlungen mit Armasuisse (mit der Armasuisse ist ein laufender Austausch zu pflegen, ob weitere Objekte in den Dispositionsbestand überführt werden, welche für einen Durchgangsplatz in Frage kommen)
- Spontanhalt (die Gemeinde sieht kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor und bewilligt diese bei Anfragen von Grundeigentümern)
- Öffentlichkeitsarbeit (Information der politischen Entscheidungsträger sowie der Öffentlichkeit)

Um Verständnis zu schaffen und Vorurteile abzubauen ist eine Versuchsphase mit einer befristeten Bewilligung ins Auge zu fassen. Während des Provisoriums (Dauer z.B. 5 Jahre) können die Akzeptanz der Bevölkerung, die Standorteignung und die Auslastung durch die Fahrenden getestet werden. Verläuft die Versuchsphase positiv, kann der Platz definitiv bewilligt und ausgebaut werden. Andernfalls muss das Provisorium (vorzeitig) abgebrochen und eine neue Lösung gesucht werden. Provisorien sollen nur an grundsätzlich geeigneten Standorten realisiert werden, wo eine definitive Lösung aus planerischer Sicht möglich ist.

Mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die Sicherstellung der definitiven Plätze erfolgt über den Erlass entsprechender Zonen und ist Sache der Gemeinden.

Beschlüsse

W-1.1 Stand- und Durchgangsplätze Fahrende

- a) Auf Basis eines Konzepts bezeichnet der Kanton zusammen mit Bezirken und Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (ab Genehmigung Richtplan) mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Richtplan.
- b) Bezirke und Gemeinden legen in gegenseitiger Absprache einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende fest und fixieren diesen in der Ortsplanung.

Massnahmen

• .

Hinweise / Grundlagen

• Konzept Fahrende Kanton Schwyz, 2012.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: Gemeinden

Beteiligte: ARE; weitere betroffene kantonale Ämter

W-2 ENERGIE

W-2.1 Energieplanung

Richtplangeschäft alt: R-MI 4.1, R-R-M 8.4

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie vor. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind der Ausbau der Wasserkraft und von neuen erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, bei Geräten und im Verkehr notwendig.

Die kantonale Energiestrategie zielt auf eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung, die verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen beruht. Zudem soll die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen erhöht und der Primärenergieverbrauch reduziert werden.

Effizienzgewinne und der Zubau von erneuerbaren Energien sollen bis ins Jahr 2020 die Hälfte des zusätzlichen Bedarfs an elektrischer Energie decken. Der Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung soll deutlich gesteigert werden. Insgesamt beruht, so das Ziel, die Energieproduktion im Jahr 2020 prioritär auf einheimischen Energieträgern und stärkt so die lokale Wertschöpfung. Die kantonale Energiestrategie ist als Zwischenziel auf dem Weg zur Energiestrategie 2050 des Bundes zu betrachten.

Heute existiert weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene¹ eine koordinierte Energieplanung. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Die Bezirke Küssnacht und Einsiedeln sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Freienbach, Wollerau sind mit dem Label Energiestadt (www.energiestadt.ch) ausgezeichnet. Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen.

Beschlüsse

W-2.1.1 Energiestrategische Ziele

Der Kanton Schwyz setzt sich in Bezug auf Energieversorgung und -verbrauch folgende Ziele:

Versorgung

- a) Der Kanton verfolgt eine sichere, nachhaltige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung.
- b) Die Abhängigkeit von ausländischen Importen ist zu reduzieren.
- c) Langfristig wird in der Jahresbilanz die Eigenversorgung (Wärme und Elektrizität in Gebäuden und bei Prozessen) angestrebt.

Produktion

d) Die Energieproduktion beruht prioritär auf erneuerbaren einheimischen bzw. inländischen Energieträgern.

¹ Küssnacht und Freienbach haben einen Teilrichtplan Energie

- e) Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie, der durch die Entwicklung des Kantons voraussichtlich bereitzustellen ist, ist durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken.
- f) Bei der Wärmeerzeugung (Raumwärme, Warmwasser und Prozesse) ist der Anteil an erneuerbarer Energie am Total der Brennstoffe zu erhöhen.

Klima- und Ressourcenschutz

- g) Die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen soll mit geeigneten Massnahmen erhöht und der Verbrauch von Primärenergie reduziert werden.
- h) Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Energiestadtprozess.

W-2.1.2 Kantonale Energieplanung

Auf Basis der energiestrategischen Ziele prüft der Kanton die Einführung einer kantonalen Energieplanung. Diese sollte folgende Elemente enthalten:

- a) Erarbeitung der Grundlagen, Potenziale und Konzepte, im Bereich der Energieversorgung und nutzung. Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und Projektierung von Anlagen, insbesondere räumlich relevanten Energiequellen wie Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Fernwärme, Abwärme (z.B. KVA, ARA), Gas, Geothermie.
- b) Beurteilung des zukünftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton.
- c) Festlegung der angestrebten Ziele der in den verschiedenen Potenzialräumen zu priorisierenden Energieträger.

W-2.1.3 Kommunale Energieplanung

- a) Gemeinden können eine Energieplanung erarbeiten. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung können die Gemeinden Aussagen zu raumrelevanten Energieträgern machen.
- b) Gemeinden mit grossen Abwärmequellen (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen, ARA, KVA o.a.) thematisieren diese in jedem Fall.
- c) Gemeinden können bei grösseren Überbauungen oder Gestaltungsplänen ein Energiekonzept, welches die weitergehende Nutzung von erneuerbaren Energien aufzeigt, einfordern. Eine Arealbetrachtung steht dabei im Vordergrund.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

- Grundlagen zur energiepolitischen Strategie des Kantons Schwyz, Teil Energiepolitik (econcept 2011)
- Energiestrategie 2013 2030 vom 3. Dezember 2013
- Erdwärme (untiefe Erdwärme): Wärmenutzungskarte auf WebGIS des Kt. SZ
- Geothermie (tiefe Erdwärme): Grundlagenbericht
- Windenergie: Grundlagenbericht
- Solarkataster: Gesamtschweizerischer Kataster der geeigneten Dachflächen (auf WebGIS des Kt. SZ)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: HBA (Energiefachstelle); Gemeinden

Beteiligte: Energieproduzenten; Energielieferanten; Energiegrossverbraucher

W-2.2 Wasserkraftwerke

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Wasserkraftnutzung steht im Spannungsfeld des Gewässer-, Arten- und Landschaftsschutzes und der Nutzung als erneuerbare und CO²-freie Energiequelle. Sie ist für den Kanton Schwyz prioritär. Im Kanton Schwyz werden die folgenden grösseren Gewässer für die Energieerzeugung genutzt:

- Muota durch das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (EBS) auf mehreren Gefällsstufen;
- Sihl durch das EW Höfe und die Etzelwerk AG mit der Möglichkeit des Pumpbetriebs zwischen dem Zürich- und dem Sihlsee:
- Wägitaleraa auf zwei Gefällsstufen, und Pumpspeicherbetrieb zwischen dem Rempenbecken und dem Wägitalersee durch die AG Kraftwerk Wägital;
- Steineraa durch das EBS (im Bau).

Daneben sind an verschiedenen anderen Fliessgewässern weitere, meist private Kleinwasserkraftwerke in Betrieb.

Etzelwerk

Das Pumpspeicherkraftwerk Etzelwerk, mit seiner zwischen Sihlsee und Zürichsee angeordneten Anlage, ist ein wichtiger Träger der Bahnstromversorgung der Schweiz, insbesondere der Region Zürich-Ostschweiz. Da das Wasser der Sihl direkt in den Zürichsee umgeleitet wird, sind neben dem Kanton Schwyz und den beiden Bezirken Einsiedeln und Höfe auch die beiden Kantone Zürich und Zug Konzessionsgeber. Als grosses Rückhaltebecken nimmt der Sihlsee auch eine wichtige Rolle im Hochwasserschutz des Sihltals und von Zürich ein. Neben der bereits realisierten Vorabsenkung des Sihlsees bei Hochwassergefahr, plant der Kanton Zürich den verstärkten Einbezug des Sihlsees in das Gesamtkonzept "Hochwasserschutz Zürich".

Die bestehende Etzelwerkkonzession der Kantone Zürich, Zug und Schwyz sowie der Bezirke Einsiedeln und Höfe läuft am 12. Mai 2017 aus. Sie beinhaltet die Nutzung des natürlicherweise dem Sihlsee zufliessenden Wassers. Zuleitungen aus anderen Einzugsgebieten sind nicht vorhanden. Gleichzeitig läuft auch die Pumpkonzession des Kantons Schwyz ab, welche der Konzessionärin das Recht gibt, Wasser vom Zürichsee in den Sihlsee zu pumpen und für die Stromproduktion zu nutzen. Die neue Konzession soll mit einem Vertragswerk und über eine noch zu verhandelnde Dauer abgeschlossen werden. Die neue Konzession soll bis Ende 2019 verliehen sein. Bis zur Neukonzessionierung muss eine Übergangslösung in Kraft gesetzt werden.

Das heutige Etzelwerk ist auf eine Leistung von 135 MW ausgelegt. Mit der Neukonzessionierung wird neben einer Erneuerung des Etzelwerks und einer geringfügigen Leistungssteigerung auf 150 MW auch ein Ausbau auf eine Leistung von 250 MW geprüft. Damit kann auch die Hochwasserproblematik im Sihltal und in der Stadt Zürich nachhaltig gelöst werden (Kombilösung Energie). Zusätzlich werden bei der Staumauer "In den Schlagen" ein Dotierwasserkraftwerk und die Möglichkeit einer teilweisen Überleitung der Alp in den Sihlsee geprüft.

Muotakraftwerke

Das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz nutzt die Wasserkraft der Muota und verschiedener Zuflüsse zur Energieerzeugung auf verschiedenen Gefällstufen. Es sind dies:

Nr.	Kraftwerksstufe	Kraftwerk	Zentrale	Ausgleichsbecken (Speicher)	Genutzte Hauptgewässer
1	Glattalp-Sahli	Glattalp	Sahli	Glattalpsee	Glattalpsee
2	Ruosalp-Sahli	Ruosalp	Sahli	Waldialp	Ruosalperbach
3	Sahli-Bisisthal	Bisisthal	Bisisthal	Sahliboden	Muota
4	Bisisthal-Hinterthal	Muota	Hinterthal	Riedplätz	Muota
5	Lipplis-Hinterthal	Hüribach	Hinterthal	Lipplisbüel	Hüribach
6	Selgis-Wernisberg	Wernisberg	Wernisberg	Selgis	Muota
7	Wernisberg-Ibach	Ibach	Ibach		Muota

Da neben der Muota auch der Ruosalperbach im Kanton Uri sowie der private Glattalpsee und der ebenfalls private Hüribach genutzt werden, sind neben dem Bezirk Schwyz auch die Oberallmeindkorporation, die Genossame Muotathal sowie die Korporation Uri Konzessionsgeber.

Die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Muota läuft am 30. September 2030 ab. Um im Hinblick auf die Erneuerung der Kraftwerksanlagen rechtzeitig Planungssicherheit zu erhalten, erfolgt eine frühzeitige Inangriffnahme der Neukonzessionierung. Dabei werden neben Optimierungen der bestehenden Anlagen auch Erweiterungsmöglichkeiten wie z. B. eine Teilabdichtung des Glattalpsees oder eine neue Kraftwerksstufe am Hüribach von der Alp Wängi bis Lipplisbüel geprüft.

Kleinwasserkraftwerke

Das Potenzial der Nutzung von Fliessgewässern ist bereits so weit genutzt, dass nur noch in wenigen Gewässern ein Neubau oder die Erneuerung von Kleinkraftwerken möglich ist. Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie einerseits nur einen unwesentlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten und andererseits aber die, ökologischen Nachteile für die dadurch betroffenen Gewässer grösstenteils überwiegen.

Beschlüsse

W-2.2.1 Planungsgrundsätze

- a) Der Kanton Schwyz schafft für den zweckmässigen Erhalt und Ausbau der Wasserkraft geeignete Rahmenbedingungen.
- b) Für folgende Vorhaben ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:
 - Neue und wesentliche Aus- und Umbauten von 10 oder mehr Megawatt mittlerer Bruttoleistung, wobei Einrichtungen mit räumlich oder wasserkrafttechnisch zusammenhängenden Anlagen gesamthaft zu betrachten sind.
 - Neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wasserkraftwerken unter 10 MW Bruttoleistung, welche mit grossflächigen, raumrelevanten Auswirkungen verbunden sind (zum Beispiel Höherstau Oberwasser) oder aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser einen Koordinationsbedarf aufweisen.

W-2.2.2 Richtplanfestsetzungsverfahren

Die Festsetzung erfolgt mit der Auflage, dass im Rahmen des Konzessions- und Bewilligungsverfahrens folgende Anforderungen und Massnahmen berücksichtigt werden:

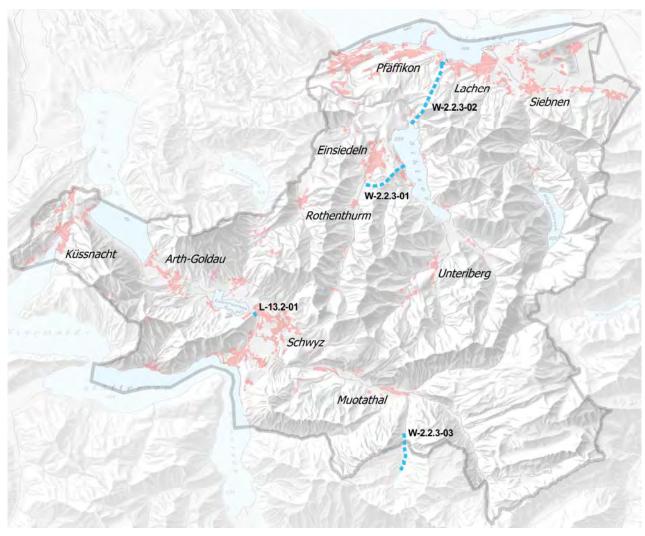
- a) Bund, Kanton und Bezirk stimmen im Rahmen des Konzessions- respektive Bewilligungsverfahrens die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander ab. Die Verfahren für die Richtplananpassung und die Konzessionierung sind miteinander zu koordinieren. Die Nachbarkantone sind soweit erforderlich miteinzubeziehen.
- b) Ersatz- oder Neuanlagen sowie allfällige Umtrassierungen sollen sich gut in die Landschaft integrieren und falls erforderlich mit Massnahmen zu einer ökologischen Aufwertung verbunden sein. Es ist eine Gesamtlösung sowie eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen zu erreichen, welche insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Nutzung der Wasserkraft als erneuerbare Energie (CO₂-neutral)
 - Schonung der Ökosysteme und des Landschaftsbildes
 - Schonung von Siedlungen und ihrer Entwicklung
 - Zweckmässige Produktionserhöhung

W-2.2.3 Wasserstollen

Mit der Erneuerung der Etzelwerke und der Muotakraftwerke sowie zwecks Hochwasserschutz (vgl. Kapitel L-13) sind folgende Wasserstollen vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Funktion, Erläuterung	Koordinations- stand
L-13.2-01	Seewen, Entlastungsstollen Lauerzersee.	Hochwasserschutz. Entlastung des Lauerzersees (vgl. Kapitel L-13).	Vororientierung
W-2.2.3-01	Etzelkraftwerk, Alpstollen	Energiegewinnung und Hochwasserschutz. Wasserzuleitung zum Sihlsee und gleichzeitig Mas- snahme zur Entlastung der Alp bei Hochwasser.	Zwischenergebnis
W-2.2.3-02	Etzelkraftwerk, Druckstollen	Energiegewinnung. Druckstollen zur Erneuerung des Etzelwerks.	Festsetzung
W-2.2.3-03	Muotakraftwerke, Zulei- tung Wängi - Liplisbüel	Energiegewinnung. Wasserzuleitung für die Kraftwerksstufe am Hüribach.	Zwischenergebnis

Thematische Karte



Übersicht der Wasserstollen

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Etzelwerkes erfolgt in zwei Stufen gemäss den Vorgaben des BAFU. Voruntersuchungen und Pflichtenheft für die 1. Stufe der Hauptuntersuchung sind erstellt. Ab 2017 Eingabe des Konzessionsdossiers von SBB an Konzessionsgeber.
- Die Ausarbeitung der technischen Projekte für die Optimierung und den Ausbau der Anlagen der Muotakraftwerke sind abgeschlossen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt auch hier im zweistufigen Verfahren. Die Arbeiten an der Hauptuntersuchung 1. Stufe sind soweit fortgeschritten dass eine Eingabe des Konzessionsdossiers an die Konzessionsgeber ab 2016 erfolgen kann.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: AWB; Bezirke

Beteiligte: Energieproduzenten; Nachbarkantone; Gemeinden; ARE

W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen

Richtplangeschäft alt: R_H-17, R_M-20, R_{R-M}-7.5

Ausgangslage und Erläuterungen

Elektrische Übertragungsleitungen (Freileitungen oder unterirdische Kabelleitungen aller Netzebenen) dienen der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft. Eine gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Elektrische Übertragungsleitungen wie auch damit verbunden Werke können aber auch zu Konflikten mit Neueinzonungen, Hochbauten, der land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie dem Landschaftsbild führen.

Mit dem Aus- und Neubau von Starkstromleitungen auf den Spannungsebenen von 220 kV und 380 kV, welche durch die Elektrizitätswerke erstellt und betrieben werden, befasst sich der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes.

In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet.

Der Leitungszug Steinen – Etzelwerk Objektblatt 808, Abschnitt 808.20 Stalden-Zweite Altmatt und Abschnitt 808.40 Schlüssel-Nüberg durchläuft zurzeit das SÜL-Verfahren. Ziel dieses Verfahrens ist die Festsetzung des Leitungskorridors durch den Bundesrat. Die Festsetzung im Sachplan bildet die Grundlage für die Detailprojektierung im Plangenehmigungsverfahren.

Das aktuell im Verfahren sistierte Netzbauprojekt "Grynau – Siebnen" wird wieder aufgenommen, im Detail geplant und mit der jährlichen Mehrjahresplanung als Erweiterung des "Strategischen Netzes 2025" neu evaluiert. Bei einem optimalen Verfahrensablauf rechnet Swissgrid mit einer baulichen Umstellung der Leitung auf 380 kV frühestens im Jahr 2020.

Aktuell läuft ein Plangenehmigungsverfahren für die 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern". Es handelt sich bei dieser Leitung um einen Teilabschnitt der elektrischen Übertragungsleitung "Obfelden-Thalwil-Grynau", auf deren Netzausbau Swissgrid im Rahmen des "Strategischen Netzes 2025" verzichtet.

Ob eine Hochspannungsleitung als Freileitung gebaut oder als Kabel im Boden verlegt wird, muss im Einzelfall und auf der Grundlage objektiver Kriterien entschieden werden. Dafür hat das Bundesamt für Energie im 2013 ein Bewertungsschema Übertragungsleitungen entwickelt. Wichtigste Ziele dieses Schemas sind die Beurteilung von Korridorvarianten im Hinblick auf das Festlegen des geeignetsten Korridors und die Versachlichung der Frage "Freileitung oder Erdverlegung".

Der Trend zur Verkabelung ist gesamtschweizerisch vor allem im Mittelspannungsbereich (Netzebene 5, 10-35 kV), wo kaum mehr Freileitungen erstellt werden, feststellbar. Im Hochspannungsbereich (Netzebene 3, ab 50 kV) wird ebenfalls vermehrt verkabelt.

Beschlüsse

W-2.3.1 Elektrische Übertragungsleitungen

- a) Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen Bauzonen), die Betreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen.
- b) Der im SÜL-Objektblatt 808 (Leitungszug Steinen Etzelwerk) festgesetzte Leitungskorridor wird von den Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten und Planungen berücksichtigt.
- c) Für neue grössere Vorhaben (inkl. Sanierungen) im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind sowohl Lösungen mit alternativen Korridoren, Verkabelungen sowie Bündelungen in die Betrachtungen miteinzubeziehen. Für Leitungen der Höchstspannungsebene (380/220 kV) wird das Bewertungsschema Übertragungsleitungen des Bundesamtes für Energie (2013) konsultiert.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).
- Gemeinde Galgenen, Verlegung von Hochspannungsleitungen, Machbarkeitsbeurteilung, Ernst Basler + Partner, 06.11.2012.
- Bewertungsschema Übertragungsleitungen, BFE 2013.
- Fortschritte bei Verkabelungen im Mittelspannungsnetz, Medienmitteilung ESTI 10.2.2015.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung Federführung: HBA (Energiefachstelle)

Beteiligte: Energielieferanten; Gemeinden; ARE; AfU; BAFU

W-2.4 Erneuerbare Energien

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein prioritäres Ziel der kantonalen Energiestrategie. Neben den separat geregelten Wasserkraftwerken, behandelt der kantonale Richtplan auch weitere raumrelevante Energievorhaben, sofern ihre Grösse oder Lage eine Koordination auf kantonaler Ebene verlangen. Denkbar sind insbesondere Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse, inkl. Holz (Bioenergieanlagen) sowie Windkraft- und Solaranlagen.

Solar- und Windkraftanlagen

Im Kanton sind zurzeit keine richtplanrelevanten Anlagen in Betrieb oder vorgesehen. Für die Erstellung von Grossanlagen sind die entsprechenden Empfehlungen des Bundes zu beachten. Zur Identifizierung möglicher Standorte und Potenzialabschätzung ist im Kanton Schwyz eine Windenergiestudie in Arbeit.

Zunehmend ein Thema sind kleine Anlagen, wie z. B. H-Rotoren. Deren Errichtung wird für jeden einzelnen Fall individuell geklärt. Im Rahmen der kantonalen Energieplanung werden Grundsätze für die Errichtung von kleinen Windkraftanlagen formuliert.

Bioenergieanlagen

Der Energieproduzent AGRO Energie Schwyz AG betreibt vom Zentrum Schwyz-Ibach / Wintersried aus ein grossräumiges Fernwärmenetz im Talkessel Schwyz. Strom und Wärme werden CO₂-neutral aus regionaler Biomasse hergestellt. Gemäss betrieblicher Entwicklungsstrategie soll bis 2030 das Leitungsnetz bis nach Arth und Morschach ausgebaut werden. Dies bedingt den Ausbau des Energiezentrums im Raum Wintersried. Insbesondere ist die Errichtung eines Speichersystems vorgesehen. Darüber hinaus ist ein ähnliches Vorhaben in Küssnacht / Haltikon vorgesehen. Ein weiteres ist in der Gemeinde Galgenen in Planung. Aufgrund ihrer Auswirkung auf Raum und Umwelt sind solche Anlagen ab einer Bruttoleistung von 20 Megawatt im Richtplan zu behandeln.

Solaranlagen

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wurden Bewilligungsverfahren für gut angepasste Solaranlagen auf Dächern aufgehoben (Art. 18a RPG). Einzig auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung besteht eine Bewilligungspflicht. Für Solaranlagen besteht eine Planungshilfe. Diese dient Bauwilligen und Behörden in der Anwendung von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Beschlüsse

W-2.4.1 Erneuerbare Energien

- a) Der Kanton Schwyz erarbeitet im Rahmen seiner Energieplanung die Grundsätze und Kriterien zur Festsetzung von Standorten für grössere Energieanlagen (Solar, Windkraft, Biomasse).
- b) Sämtliche neuen Anlagen sind gut in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.
- c) Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse mit einer Leistung ab 20 Megawatt benötigen ein vorgängiges Energiekonzept (regionale Versorgungsstrategie). Neue Energieanlagen sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.

d) Bis zum Vorliegen der kantonalen Energieplanung sind einzig an folgenden Standorten Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse vorzusehen:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinations- stand
W-2.4.1-01	Küssnacht: Haltikon	Erstellung neue Anlage (angelegt an bestehendem Schreinereibetrieb)	Festsetzung
W-2.4.1-02	Schwyz: Ibach / Wintersried	Ausbau bestehende Anlage bei entsprechendem Bedarfsnachweis und genügender Eingliederung ins Landschaftsbild.	Festsetzung
W-2.4.1-03	Galgenen: Bodenwis	Erstellung neue Anlage (Umnutzung eines ehemaligen Tiermastbetriebs)	Festsetzung

W-2.4.2 Solaranlagen

a) Die Integration von Solaranlagen auf kantonal oder national geschützten Denkmälern richtet sich nach der kantonalen Planungshilfe für Solaranlagen.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. März 2010. Bundesämter für Energie, Umwelt und Raumentwicklung.
- Windenergiestudie Kanton Schwyz, Identifizierung potenzieller Standorte und Potenzialabschätzung. Entwurf vom 12. Januar 2015.
- Planungshilfe Solaranlagen, Hochbauamt/Energiefachstelle, 1. Mai 2014

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüsse

Federführung: HBA (Energiefachstelle)

Beteiligte: Energieproduzenten; Gemeinden; ARE

W-3 MOBILFUNKANLAGEN

Richtplangeschäft alt: R_H-18, R_M-21

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen für mobile Fernmeldedienste (z.B. GSM, UMTS) und für drahtlose Festnetzanschlüsse (WLL) hat den Bau von Antennenanlagen zur Folge. Die durch die Liberalisierung der Fernmeldemärkte ausgelöste Dynamik hat in der Praxis zu Vollzugsproblemen im Bewilligungsverfahren sowie zu Kontroversen über die Anlagestandorte geführt. Zu beachten ist, dass Mobilfunkanlagen nach Möglichkeit in der Bauzone zu erstellen sind. Die Gemeinden können im Dialog mit den Mobilfunkbetreibern (Dialogmodell) oder über eine Kaskadenregelung der zu priorisierenden Bauzonen für Mobilfunkanlagen (Kaskadenmodell) Einfluss auf die Standortwahl nehmen. Mobilfunkanlagen können auch ausserhalb Bauzonen bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind oder wenn der Standort ausserhalb der Bauzonen aus objektiven Gründen vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen.

Beschlüsse

W-3.1 Mobilfunkantennen

Bei der Erteilung von Baubewilligungen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen berücksichtigen die Gemeinden nebst den bundesrechtlichen Vorschriften zum Planungs- und Baurecht sowie zum Immissionsschutz (NISV) folgende Grundsätze:

- a) Die Gemeinden können mittels des Dialog- oder Kaskadenmodells Einfluss auf die Standortwahl nehmen.
- b) Genügende Koordination mit bestehenden Anlagen und weiteren Mobilfunkanbietern (möglichst geringe Anzahl an neuen Anlagen, Mitbenützung bestehender Antennen).
- c) Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild u. a. durch mögliche Mitnutzung bestehender Infrastrukturanlagen (z.B. Hochspannungsmasten, bestehende Sendeanlagen).

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung (BUWAL-Merkblatt), Oktober 1998.
- Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Dezember 2004.
- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, BAFU, BAKOM, ARE (2010).
- Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen), BAKOM, 22. März 2010.
- Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen (2013).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinden Beteiligte: ARE; AfU

W-4 MATERIALABBAU

Richtplangeschäft alt: W-1, R_{R-M}-4

Ausgangslage und Erläuterungen

Schweizweit besteht Bedarf an felsgebrochenen Hartgesteinen vor allem für den Strassenbelags- und Bahnbau. Es ist auch im Interesse des Bundes, dass für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Verkehrsinfrastrukturen von gesamtschweizerischer Bedeutung genügend Hartgestein zur Verfügung steht. Grössere Abbauvorhaben müssen deshalb aus versorgungspolitischer, ökonomischer, ökologischer und raumplanerischer Sicht auf nationaler Ebene koordiniert werden. Hierzu wurde der Sachplan Verkehr, Teil Programm, mit Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgestein ergänzt. Zuständig für die Bewilligung der einzelnen Abbauvorhaben bleiben die Kantone. Die räumliche Abstimmung und Festsetzung der Standorte erfolgen in der kantonalen Richtplanung.

Im Kanton Schwyz sind im inneren Kantonsteil verschiedene Standorte für den Abbau von Hartgestein vorhanden (Zingel, Hettis, Selgis, Läntigen). Im mittleren und äusseren Kantonsteil werden Kies, Sand und Sandsteine abgebaut. Zum Teil bestehen Absichten Abbaustandorte zu erweitern oder neue in Betrieb zu nehmen.

Abbaugebiete haben vielfältige Auswirkungen (raumplanerisch, landschaftlich, umweltbezogen). Sie sind deshalb optimal mit anderen Projekten abzustimmen. Als Planungshilfe soll ein Abbaukonzept erarbeitet werden. Ein solches dient als Grundlage, um den erforderlichen Bedürfnisnachweis für ein Abbauvorhaben zu erbringen.

Beschlüsse

W-4.1 Planungsgrundsätze

Um die Abbauvorhaben im Kanton Schwyz zu koordinieren sowie als Grundlage für den Bedürfnisnachweis erarbeitet der Kanton ein Abbaukonzept.

Bis zum Vorliegen des Abbaukonzepts gelten als Übergangsbestimmungen nachfolgende Planungsgrundsätze:

- a) Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel sind haushälterisch, umweltund landschaftsverträglich so zu nutzen, so dass auch künftigen Generationen noch solche Rohstoffe zur Verfügung stehen.
- b) Die Aufbereitung minderwertiger Rohstoffe und der Einsatz geeigneter Sekundär- sowie Ersatzmaterialien sollen gefördert werden. Wo es die Rohstoffvorkommen erlauben, ist die Selbstversorgung regional sicherzustellen.
- c) Der Bedürfnisnachweis für neue Abbaugebiete wird von den Betreibern erbracht.
- d) Abbaugebiete benötigen einen Richtplaneintrag. Die Aufnahme eines Abbaugebiets in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar.
- e) Die Realisierung der einzelnen Abbaugebiete bedingt die Anpassung der jeweiligen kommunalen Nutzungspläne.

W-4.2 Abbaustandorte

Im Richtplan werden folgende Standorte für neue Abbaugebiete oder den Ausbau bestehender Abbaugebiete bezeichnet:

Neue Abbaugebiete:

Nr.	Objektstandort	Abbaumaterial und Bemerkungen	Koordinationstand
W-4.2-01	Einsiedeln:	Kies	Zwischenergebnis
	Ryfmoos		
W-4.2-02	Einsiedeln:	Hartgestein	Zwischenergebnis
	Hagelflue	Der Teilabbau der Hagelflue / Euthal ist auf das Projekt Erschliessung Ybrig abzustimmen.	
W-4.2-03	Unteriberg:	Kies	Zwischenergebnis
	Baumeli	Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die be- lasteten Standorte zu berücksichtigen	
W-4.2-04	Unteriberg:	Hartgestein	Zwischenergebnis
	Ochsenboden		
W-4.2-05	Muotathal: Selgis III	Hartgestein	Zwischenergebnis

Arrondierung bestehender Abbaugebiete:

Nr.	Objektstandort	Abbaumaterial und Bemerkungen	Koordinationstand
W-4.2-06	Tuggen: Huberwäldli-Liebergsellenwäldli	Kies	Zwischenergebnis
W-4.2-07	Tuggen: Weingarten-Rüti	Kies	Zwischenergebnis
W-4.2-08	Tuggen: Sandgrube Oberluft	Kies	Zwischenergebnis
W-4.2-09	Schwyz: Steinbruch Hettis	Hartgestein / Betonkomponenten	Zwischenergebnis

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Hartsteinbrüche, Planungshilfe für die Standortplanung, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE),
 Mai 2007.
- Sachplan Verkehr, Teil Programm, Grundsätze zur Versorgung mit Hartgestein. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Dezember 2008.

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Beschlüsse

Federführung: AfU (Kantonales Abbaukonzept); Gemeinden

Beteiligte: ARE; AfU; AWN

W-5 DEPONIEN

Richtplangeschäft alt: W-2, R_{R-M}-8.1, R_{MI}-4.4, R_H-16

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, die Standorte der Deponien sowie der wichtigen anderen Abfallanlagen in den Richtplänen auszuweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen. Die Kantone erarbeiten eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

Der Kantonsrat gab mit dem Leistungsauftrag 2010 die Überarbeitung der Abfallplanung beim Amt für Umweltschutz in Auftrag. Die Abfallplanung zeigt den Stand der Abfallmengen und -flüsse auf. Im Fokus der Betrachtungen stehen die neuen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft, Ressourcen zu schonen und schädliche Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern. Die aktuelle Abfallplanung wurde vom Regierungsrat am 13. August 2013 genehmigt.

Gestützt auf die überarbeitete kantonale Abfallplanung erfolgt zurzeit die Revision der kantonalen Deponieplanung. Bis diese vorliegt werden im Sinne von Übergangsbestimmungen im Richtplan Planungsgrundsätze formuliert. Danach ist die Aufnahme der in der Deponieplanung vorgeschlagenen Standorte in den Richtplan vorgesehen.

Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Abfallverordnung sind neu kleinere Deponien bereits ab 50'000 m³ richtplanrelevant geworden. Eine diesbezügliche Ergänzung des Richtplans mit den betroffenen Standorten wird vorgenommen.

Beschlüsse

W-5.1 Planungsgrundsätze

Bis zum Vorliegen der revidierten Deponieplanung gelten als Übergangsbestimmungen nachfolgende Planungsgrundsätze.

- a) Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen sind geeignete Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. Dabei gilt es die regionale Entsorgung und die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Waldund Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- b) Der Kanton sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass in den Deponieregionen dauernd ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial planerisch gesichert sind. Pro Deponieregion mindestens eine bis drei, je nach Grösse der Region. Die entsprechenden Nutzungszonen sind rechtzeitig auszuscheiden. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen.
- c) Im inneren Kantonsteil sind die Nutzungszonen auf die möglichen Standorte für die Materialbewirtschaftung gemäss Sachplan AlpTransit abzustimmen.
- d) Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Deponiearbeiten sind die Oberflächen fachkundig zu rekultivieren. Die zuständigen kantonalen Fachstellen definieren die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch so, dass die Deponien nach einheitlichen Kriterien betrieben werden.
- e) Sauberes Aushubmaterial ist in erster Linie für die Rekultivierung der Steinbrüche und Kiesgruben einzusetzen.

f) Bei grösseren Einzonungsbegehren weisen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung nach, wie der anfallende Aushub entsorgt werden soll.

W-5.2 Deponiestandorte

a) Folgende Deponiestandorte sind im Richtplan aufgenommen:

Nr.	Objektstandort	Deponiematerial	Koordinationsstand
W-5.2-01	Küssnacht: Chüelochtobel	Inertstoffe und unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-02	Küssnacht: Mülihalden	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis
W-5.2-03	Einsiedeln: Birchli	unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-04	Freienbach: Talweid	Inertstoffe und unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-05	Wollerau: Neumühle	unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-06	Wollerau: Schellhammer	unverschmutzter Aushub	Festsetzung

b) Folgende Deponiestandorte sind im Richtplan aufgenommen. Sie werden in der laufenden Deponieplanung überprüft und nach Vorliegen dieser auch im Richtplan angepasst.

Nr.	Objektstandort	Deponiematerial	Koordinationsstand
W-5.2-07	Arth: Binzenrüti/Buosigen	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis
W-5.2-08	Einsiedeln: Lauenen	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis
W-5.2-09	Sattel/Steinen: Pfaffenrist	unverschmutzter Aushub	Vororientierung
W-5.2-10	Sattel: Lustnau	unverschmutzter Aushub	Vororientierung
W-5.2-11	Sattel: Altstatt	unverschmutzter Aushub	Vororientierung
W-5.2-12	Oberiberg: Glastobel	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis
W-5.2-13	Einsiedeln: Güetli	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis
W-5.2-14	Einsiedeln: Nüberg	unverschmutzter Aushub	Vororientierung
W-5.2-15	Feusisberg/Freienbach: First-Halten	unverschmutzter Aushub	Vororientierung
W-5.2-16	Freienbach: Tal	unverschmutzter Aushub	Zwischenergebnis

c) Folgende kleinere Deponiestandorte ab 50'000m³ werden in den Richtplan aufgenommen.

W-5.2-17	Vorderthal: Unterstöss	unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-18	Morschach: Maggiweid	unverschmutzter Aushub	Festsetzung
W-5.2-19	Unteriberg: Lehweid	unverschmutzter Aushub	Festsetzung

Massnahmen

• .

Hinweise / Grundlagen

- Kanton Schwyz, Amt für Umweltschutz: Notfall- und Deponieplanung für unverschmutztes Aushubmaterial, Schwyz 2004, mit Kurzbericht Deponieplanung für unverschmutztes Aushubmaterial, Amt für Umweltschutz, August 2005.
- Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL): Modellierung der Bau-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse: Überregionale Betrachtung, Juni 2012.
- Materialbewirtschaftung Höfe, Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial, Konzept vom 01. März 2013.
- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz: Schlussbericht Überarbeitung Abfallplanung Kanton Schwyz, Juli 2013.
- Aargau und Zentralschweizer Kantone: Kapazitäten und Nutzung der Abfallanlagen bis 2016, Mai 2013.

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Beschlüsse

Federführung: AfU

Beteiligte: ARE; Gemeinden; Deponiebetreiber

W-6 WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

W-6.1 Wasserversorgung

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine intakte Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft. Das Trinkwasser im Kanton Schwyz wird hauptsächlich von Quell- und Grundwasserfassungen gewonnen. Seewasserfassungen machen nur einen geringfügigen Anteil aus.

Im Kanton Schwyz ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Die im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden durch Grundwasserschutzzonen mit dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen im unmittelbaren Einzugsgebiet von Wasserfassungen vor Beeinträchtigungen geschützt. Der Kanton scheidet Grundwasserschutzareale aus, damit auch künftige Generationen ausreichend und qualitativ genügendes Trinkwasser fördern können. In diesen Grundwasserschutzarealen werden die verschiedenen Nutzungsansprüche soweit geregelt, dass die Areale für die künftige Nutzung von Grundwasservorkommen zur Verfügung stehen.

Die regionale Wasserversorgungsplanung zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen (Zusammenschlüsse, Verbünde) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und den Vollzug der Verordnung (VTN) wird ein Konzept ausgearbeitet, welches die erforderlichen Massnahmen aufzeigt.

Beschlüsse

W-6.1.1 Planungsgrundsätze

- a) Der Kanton schützt bestehende Trinkwasserfassungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überprüft die entsprechenden Reglemente und Schutzzonenpläne.
- b) Zum Schutz geeigneter Grundwassergebiete zur zukünftigen Trinkwasserversorgung werden Grundwasserschutzareale festgelegt.
- c) Der Kanton unterstützt gemeindeübergreifende Wasserversorgungsplanungen.
- d) Der Kanton sorgt dafür, dass Konzepte für die Versorgung in Notlagen erstellt werden.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

•

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfU Beteiligte: Gemeinden

W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Richtplangeschäft alt: R_M-7

Ausgangslage und Erläuterungen

Gemäss der Schweizer Gewässerschutzverordnung (GSchV) handelt es sich bei der generellen Entwässerungsplanung um die Planung einer gesamtheitlichen Abwasserentsorgung, die einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleistet (Art. 5 GSchV). Die Entwässerungsplanung soll insbesondere dazu dienen, die Bevölkerung und das Siedlungsgebiet vor hygienischen Problemen und Überflutungen zu bewahren sowie die Gewässer durch einen weitgehenden Abbau der Schmutzstofffrachten und eine Minimierung der Abwassereinleitung zu schützen.

Der Regierungsrat hat das Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (EK AW 2030) am 21. August 2013 zur Kenntnis genommen. Mit dem Konzept wurden strategische Aussagen mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont für die natürlichen Einzugsgebiete im Kanton Schwyz erarbeitet. Das Konzept empfiehlt, pro hydraulisch zusammenhängendes Einzugsgebiet je eine zentrale ARA zu betreiben.

Das EK AW 2030 wird nun durch eine langfristige Abwasserplanung abgelöst, welche nicht nur die Abwasserreinigung, sondern auch eine umfassende kantonale Entwässerungsplanung beinhaltet. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erarbeiten. In allen Gemeinden liegen solche vom Regierungsrat genehmigte kommunale GEP vor. Diese GEP müssen im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt und überarbeitet werden. Die überarbeiteten gemeinde-übergreifenden GEP (Verbands-GEP) sollen einen sachgemässen und zweckmässigen Umgang mit häuslichen Abwässern in allen Gemeinden/Bezirken im Einzugsgebiet einer ARA aufzeigen.

Vom Ausbau mit einer weiteren Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen sind sieben der zwölf ARA betroffen (Schwyz, Höfe, Untermarch, Obermarch, Einsiedeln, Sattel, Rothenthurm).

Beschlüsse

W-6.2.1 Planungsgrundsätze

- a) Die kommunalen GEP müssen nachgeführt und überarbeitet werden. Innerhalb eines hydraulisch zusammenhängenden Einzugsgebiets werden die verschiedenen kommunalen GEP aufeinander abgestimmt (Verbands-GEP).
- b) Für den regionalen Entwässerungsplan Obere March (REP OM, über mehrere Einzugsgebiete von Kläranlagen) wird die Freihaltung von Retentionsräumen von überregionaler Bedeutung im Richtplan festgehalten.
- c) Die kantonale Gewässerschutzfachstelle begleitet und unterstützt die Erarbeitung von Verbands-GEP sowie die Nachführung der kommunalen GEP.
- d) Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP, Verbands-GEP, REP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden/Bezirke sowie Anlagenverbänden.

Massnahmen

• -

Hinweise / Grundlagen

- Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (2012).
- Standbericht Abwasserplanung (2014).

- VGEP-Flyer, Generelle Entwässerungsplanung im Kanton Schwyz, Revidiertes Vorgehen im Rahmen einer gemeinde- und bezirksübergreifenden sowie nachhaltigen Entwässerungsplanung in ARA-Einzugsgebieten (2014)
- GEP-Wegleitung (gemeindeübergreifende generelle Entwässerungsplanung (2016)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfU

Beteiligte: Gemeinden; Bezirke; Abwasserverbände; Anlagenbetreiber

W-7 STÖRFALLVORSORGE

Richtplangeschäft alt: (neues Richtplangeschäft)

Ausgangslage und Erläuterungen

Mit der Störfallvorsorge sollen die Anlagen mit einem Störfallrisiko für die Umgebung vermieden oder vermindert werden, so dass sie für Bevölkerung und Umwelt jederzeit als tragbar beurteilt werden können. Neben stationären Risikoanlagen (Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen oder mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen in einem geschlossenen werden unter den mobilen Risikoanlagen die System) (Eisenbahnanlagen und Durchgangsstrassen), auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden, und Rohrleitungsanlagen zur Beförderung gasförmiger Brenn und Treibstoffe verstanden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Bei vielen dieser Risikoanlagen muss im Ereignisfall mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gerechnet werden. Deshalb ist eine frühzeitige Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung vorzunehmen.

Zur Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Bundesebene. Entsprechende Aussagen finden sich unter anderem im Bundesrecht.

Die Störfallverordnung wurde an das weltweit geltende Chemikalienklassierungssystem angepasst. Neu unterliegen der StFV weniger Betriebe, die aber dafür gezielter periodisch kontrolliert werden. Weiter regelt die StFV, dass Sicherheitsmassnahmen – differenziert nach der Grösse der Anlage – noch systematischer getroffen, behördliche Kontrollen verbindlich geplant und die Information der Öffentlichkeit gestärkt werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird die zugehörigen Vollzugshilfen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen überarbeiten.

Beschlüsse

W-7.1 Planungsgrundsätze

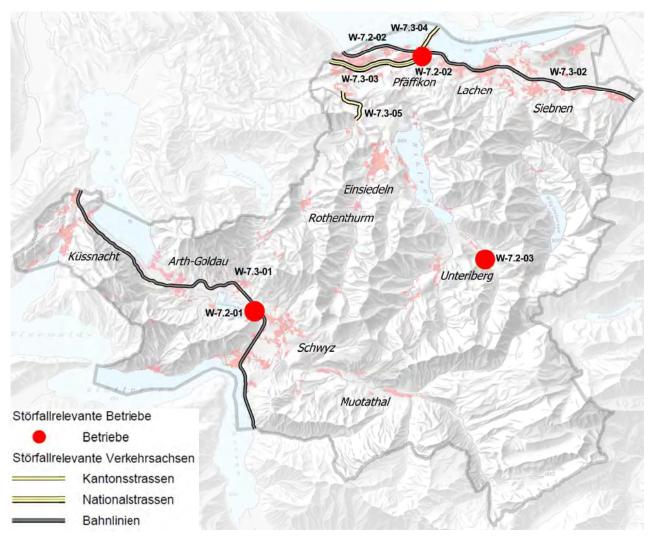
- a) Das zuständige Departement führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und bezeichnet im Einzelfall resp. bei Bedarf die zu berücksichtigenden Konsultationsbereiche.
- b) Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken seitens Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanungen berücksichtigt.
- c) Bei der Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen stellt das zuständige Departement sicher, dass die Um- und Einzonungen so erfolgen, dass die diesbezüglich gesetzten Ziele möglichst ohne Erhöhung der vorhandenen Risiken erreicht werden können. Im Konfliktfall wird gemäss Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vorgegangen.
- d) Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Baureglement, komm. Nutzungsplan, Gestaltungsplan).

W-7.2 Folgende störfallrelevanten Betriebe sind im Richtplan bezeichnet: Nr. Objektstandort Material Bemerkungen W-7.2-01 Seewen: Kunsteisbahn Zingel AG Ammoniak weniger als 2 Tonnen W-7.2-02 Pfäffikon: Bad Seedamm AG - Alpamare Chlorgas W-7.2-03 Unteriberg Studen: – RWM Schweiz AG Explosivstoffe und Feuerwerk

W-7.3 Folgende störfallrelevanten Verkehrswege sind im Richtplan bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Präzisierungen
W-7.3-01	SBB-Gotthardstrecke	Propan, Benzin, (Chlor)
W-7.3-02	SBB Zürich-Chur	Benzin, (Propan, Chlor)
W-7.3-03	N3, Kantonsgrenze Zürich bis Ausfahrt Pfäffikon	DTV > 20'000
W-7.3-04	Kantonsstrasse Pfäffikon – Seedamm	DTV > 20'000
W-7.3-05	Kantonsstrasse Schindellegi – Biberbrugg	DTV > 20'000

Thematische Karte



Übersicht der Objekte, welche der Störfallverordnung unterstellt sind.

Massnahmen

•

Hinweise / Grundlagen

• Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern.

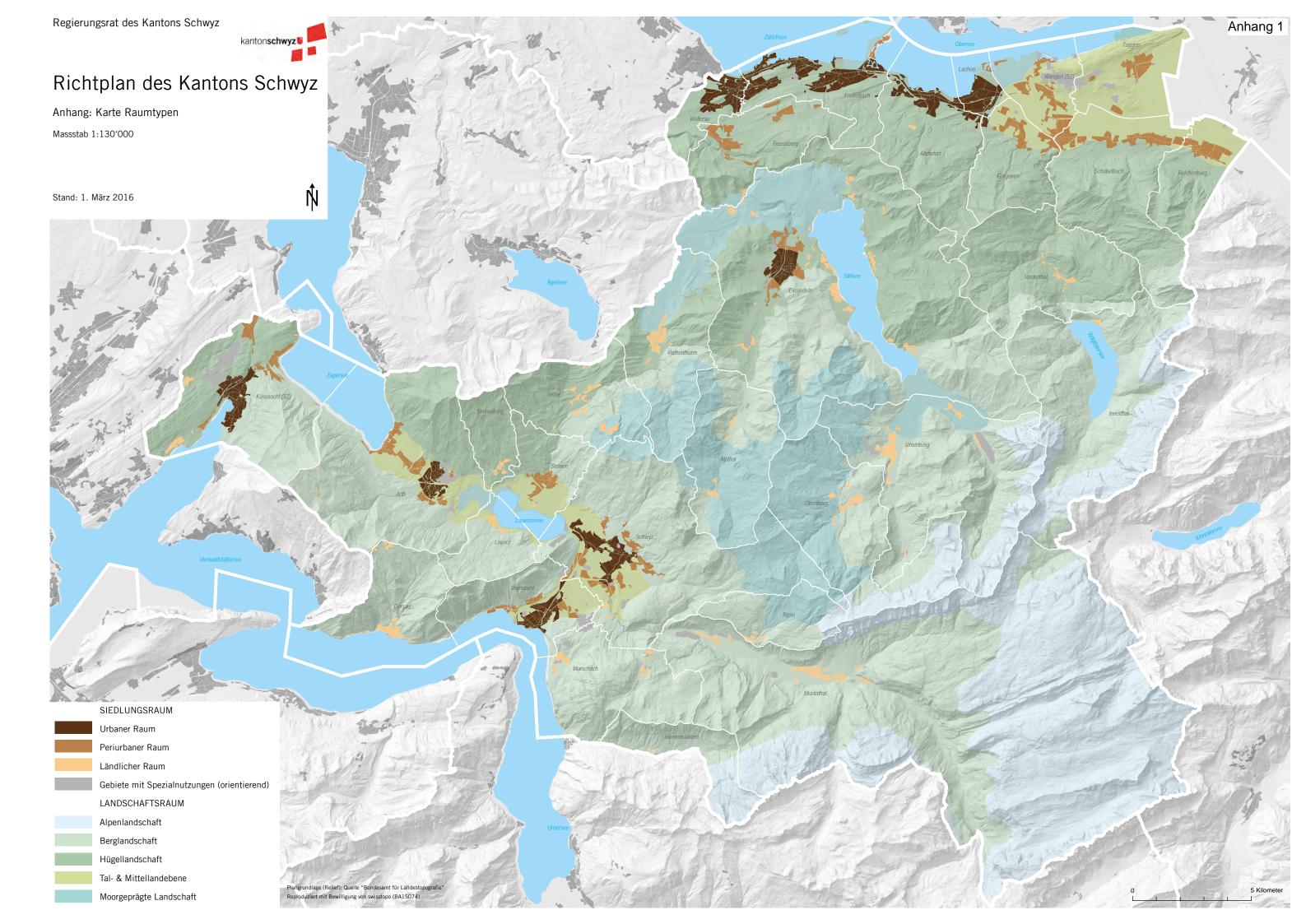
Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfU

Beteiligte: ARE; Gemeinden

Anhang



ANHANG 2 DOKUMENTATION ZUR ÜBERNAHME BISHERIGER RICHTPLANINHALTE IN DIE NEUE RICHTPLANSTRUKTUR

Die bisherigen Richtplaninhalte wurden wie folgt in die neue Richtplanstruktur integriert Kapiteln und Beschlüssen:

Neuer F	Richtplan			Bisheriger Richtplaninhalt		
Nr.	Kapitel	Beschluss		Richtplanteil	Beschlus	s
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema
Allger	meines	П	T	T	T	T
A-1	Aufgabe der Richtplanung	A-1.1	Planungsgrundsatz	2008 - Grundsätze	A-1.1	Bereinigung Raumord- nung
A-1	Aufgabe der Richtplanung	A-1.1	Planungsgrundsatz	2008 - Grundsätze	A-1.2	Vorgesehene Schwer- punkte
A-1	Aufgabe der Richtplanung	A-1.1	Planungsgrundsatz	2008 - Grundsätze	A-1.3	Weiteres Vorgehen
A-2	Aufbau und Ablauf der Richtplanung	A-2.1	Aufbau des Richtplans	2008 - Grundsätze	A-2.1	Inhalt
A-2	Aufbau und Ablauf der Richtplanung	A-2.2	Zuständigkeiten für die Richtplanung	2008 - Grundsätze	A-2.2	Form
A-2	Aufbau und Ablauf der Richtplanung	A-2.3	Änderungen des Richt- plans	2008 - Grundsätze	A-2.3	Verfahren
A-3	Monitoring und Controlling	A-3.1	Monitoring und Control-	2008 - Grundsätze	A-3.1	Periodische Berichterstat- tung
A-4	Nachhaltigkeit	A-4.1	Nachhaltigkeitsbeurtei- lung	neu		
Raun	nentwicklungsstrategi	e	1	T	T	
RES-1	Leitsätze			neu		
RES-2	Raumtypen und Zentren- struktur			neu		
Besie	dlung					
B-1	Zentren	B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	2008 - Grundsätze	B-1.2	Kantonale und regionale Zentren
B-1	Zentren	B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -1	Regionales Zentrum Pfäf- fikon
B-1	Zentren	B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -1	Regionalzentrum Siebnen- Wangen
B-1	Zentren	B-1.1	Kantonszentrum und Regionalzentren	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -1.3	Regionalzentrum Einsiedeln
B-2	Siedlungsgebiet			2008 - Grundsätze	B-1.1	Grundsätze Siedlungsent- wicklung
B-2	Siedlungsgebiet			2010 - Grundsätze	B-2.1	Überprüfen der Bauzonen
B-2	Siedlungsgebiet			2008 - Regionale Ergänzung	R _н -2	Siedlungsentwicklung / Entwicklung der Bauzo- nenflächen
B-2	Siedlungsgebiet			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -2	Siedlungsentwicklung / Entwicklung der Bauzo-

nenflächen

Neuer Richtplan				Bisheriger Richtplaninhalt			
i i		Beschluss		Richtplanteil	Beschluss		
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema	
B-2 B-2	Siedlungsgebiet Siedlungsgebiet			2010 - Regionale Ergänzung 2012 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -5.1	Siedlungsentwicklung / Entwicklung der Bauzo- nenflächen Siedlungsentwicklung /	
						Entwicklung der Bauzo- nenflächen	
B-3	Wohn-, Misch- und Zent- rumszonen			neu			
B-4	Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	B-4.2	Siedlungsqualität	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -3	Aufwertung Zentrumsge- biete, Strassenraumgestal- tung	
B-4	Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	B-4.2	Siedlungsqualität	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -1.4	Aufwertung Ortszentren	
B-5	Arbeitszonen			neu			
B-6	Weitere Bauzonen			neu			
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen			2008 - Regionale Ergänzung	R _H -3	Verkehrsintensive Einrichtungen	
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -4	Verkehrsintensive Einrichtungen	
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -5.3	Verkehrsintensive Einrichtungen	
B-7	Verkehrsintensive Einrichtungen			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -1.5	Verkehrsintensive Einrichtungen	
B-8	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	B-8.1	Entwicklungsschwer- punkte "Arbeitsplatzge- biete"	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -5.2	Arbeitsplatzschwerpunkte	
B-8	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	B-8.1	Entwicklungsschwer- punkte "Arbeitsplatzge- biete"	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -1.6	Arbeitsplatzgebiete	
B-8	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	B-8.3	ESP-A "Rietli"	2008 - Regionale Ergänzung	R _м -5	Arbeitsplatzgebiete: Regionales Arbeitsplatzgebiet "Rietli"	
B-8	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete"	B-8.4	ESP-A "Seewen- Schwyz"	2008 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -1	Entwicklungsachse Urmiberg	
B-9	Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete"						
B-10	Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden						
B-11	Tourismusschwerpunkte			2008 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -2	Erschliessungsanlagen Tourismusgebiete	
B-11	Tourismusschwerpunkte			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -2.8	Touristische Erschliessung	
B-12	Ortsbilder und Kultur- denkmäler						
B-13	Ortsplanung / Überkom- munale Kooperation	B-13.2	Überkommunale Ko- operation	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -22	Regionale Planungsträgerschaft	
B-13	Ortsplanung / Überkom- munale Kooperation	B-13.2	Überkommunale Ko- operation	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -4.2	Regionale Zusammenar- beit	

Neuer Ri	ichtplan			Bisheriger Richtplaninhalt		
Nr.	Kapitel	Beschluss		Richtplanteil	Beschluss	
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema

Verkehr

verker	111					
V-1	Gesamtverkehr			2008 - Grundsätze	V-1.1	Verkehrskonzeption: Be- reinigung
V-1	Gesamtverkehr			2008 - Grundsätze	V-3.3	Verkehrsbegehren Ge- meinden (Strasse, Bahn)
V-2	Strassen			2008 - Grundsätze	V-3.1	Strassen und Wege
V-2.1	Autobahnanschlüsse			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.1	Autobahnanschlüsse
V-2.1	Autobahnanschlüsse	V-2.1-05	Wollerau	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -6	Autobahnanschlüsse: Verlegung Wollerau und Zubringer Fällmis
V-2.1	Autobahnanschlüsse	V-2.1-06	Schindellegi (Halten)	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -11	Autobahnanschlüsse: Ausbau Halten
V-2.1	Autobahnanschlüsse	V-2.1-06	Schindellegi (Halten)	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -12	Autobahnanschlüsse: Zu- bringer Freienbach – An- schluss Halten
V-2.1	Autobahnanschlüsse	V-2.1-07	Pfäffikon	2008 - Regionale Ergänzung	R _н -9	Autobahnanschlüsse: Sa- nierung Pfäffikon
V-2.1	Autobahnanschlüsse	V-2.1-08	Wangen-Ost	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -12	Neubau Autobahnan- schluss Wangen Ost
V-2.2	Zubringer Autobahnan- schlüsse	V-2.2-02	Wollerau	2008 - Regionale Ergänzung	R _н -6	Autobahnanschlüsse: Verlegung Wollerau und Zubringer Fällmis
V-2.2	Zubringer Autobahnan- schlüsse	V-2.2-03	Schindellegi (Halten)	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -12	Autobahnanschlüsse: Zu- bringer Freienbach – An- schluss Halten
V-2.2	Zubringer Autobahnan- schlüsse	V-2.2-04	Wangen-Ost	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -12	Neubau Autobahnan- schluss Wangen Ost
V-2.3	Überörtliches Strassen- netz			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.2	Ergänzung übriges Strassennetz (Urmibergachse)
V-2.3	Überörtliches Strassen- netz	V-2.3-05	Rothenthurm	2012 - Regionale Ergänzung	R _{мі} -2.2	Umfahrung Rothenthurm
V-3.1	Öffentlicher Verkehr - Angebot			neu		
V-3.2	Bahn			2008 - Grundsätze	V-3.2	Bahnen
V-3.2	Bahn			2008 - Regionale Ergänzung	R _н -13	Ausbau Bahnangebot
V-3.2	Bahn			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -15	Verbesserung Bahnange- bot
V-3.2	Bahn			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.5	Schienenverkehr
V-3.2	Bahn			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -2.4	Schienenverkehr
V-3.3	Bus			2008 - Regionale Ergänzung	R _H -14	Öffentlicher Verkehr, Ausbau Busangebot
V-3.3	Bus			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -16	Öffentlicher Verkehr, Bus
V-3.3	Bus			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.6	Busnetz
V-3.3	Bus			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -2.6	Busnetz
V-4	Rad- und Fussverkehr			2008 - Grundsätze	V-3.1	Strassen und Wege

Neuer F	Richtplan		Bisheriger Richtplaninhalt			
Nr.	Kapitel	Beschluss		Richtplanteil	Beschlus	3
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema
V-4	Rad- und Fussverkehr			2008 - Regionale Ergänzung	R _н -15	Langsamverkehr
V-4	Rad- und Fussverkehr			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -18	Langsamverkehr
V-4	Rad- und Fussverkehr			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.7	Langsamverkehr
V-4	Rad- und Fussverkehr	V-4.1	Radverkehr	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -2.9	Radverkehrskonzept
V-5.1	Kombinierte Mobilität	V-5.1	Planungsgrundsätze	2008 - Regionale Ergänzung	R _м -1.7	Park+Ride / Bike+Ride
V-5.1	Kombinierte Mobilität	V-5.1	Planungsgrundsätze	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -2.7	Park+Ride
V-6	Luftverkehr			2008 - Grundsätze	V-3.4	Flugfelder / Helikopterlan-
						deplatz
V-7	Schiffsverkehr			neu		

Natur und Landschaft

Matur	rund Landschaft					
L-1	Grundsätze	L-1.1	Grundsätze	2008 - Grundsätze	L-1.1	Massnahmen im land- schaftlichen Raum: Grundsatz
L-1	Grundsätze	L-1.1	Grundsätze	2008 - Grundsätze	L-1.2	Natur- und Landschafts- schutz: Arbeitsprogramm
L-2	Siedlungstrenngürtel	L-2.1	Siedlungstrenngürtel	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -4	Siedlungstrenngürtel
L-2	Siedlungstrenngürtel	L-2.1	Siedlungstrenngürtel	2008 - Regionale Ergänzung	R _м -6	Siedlungstrenngürtel
L-2	Siedlungstrenngürtel	L-2.1	Siedlungstrenngürtel	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -7.2	Siedlungstrenngürtel
L-2	Siedlungstrenngürtel	L-2.1	Siedlungstrenngürtel	2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -1.2	Siedlungstrenngürtel
L-3	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	L-3.1	Entwicklung ausserhalb Bauzonen	2008 - Grundsätze	B-2.2	Entwicklung ausserhalb Bauzonen
L-4	Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszo- nen			2008 - Grundsätze	L-3.1	Landwirtschaft
L-5	Wald			2008 - Grundsätze	L-3.2	Wald
L-6	BLN-Gebiete	L-6.1	BLN-Gebiete	2008 - Grundsätze	L-3.4	Bundesinventare nationaler Bedeutung
L-7	Moorlandschaften	L-7.1	Moorlandschaften	2008 - Grundsätze	L-2.1	Rothenthurm
L-7	Moorlandschaften	L-7.1	Moorlandschaften	2008 - Grundsätze	L-2.2	Lauerzer-, Sihl- und Zü- richsee
L-7	Moorlandschaften	L-7.1	Moorlandschaften	2008 - Grundsätze	L-2.3	Ibergeregg
L-8	Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	L-8.1	Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeu- tung	2008 - Grundsätze	L-3.7	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
L-9	Kantonale Landschafts- entwicklungskonzepte	L-9.1	Kantonale Landschafts- entwicklungskonzepte	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -7.1	Landschaftsentwicklungs-konzepte
L-9	Kantonale Landschafts- entwicklungskonzepte	L-9.1	Kantonale Landschafts- entwicklungskonzepte	2012 - Regionale Ergänzung	R _{мі} -3.1	Landschaftsentwicklungs-konzepte
L-9	Kantonale Landschafts- entwicklungskonzepte	L-9.2	Zentralpark See- wen/Brunnen	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -5.4	Zentralpark
L-10	Wildtierkorridore			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -7.3	Wildtierkorridore
L-10	Wildtierkorridore			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -3.3	Wildtierkorridore
L-10	Wildtierkorridore	L-10.1	Wildtierkorridore	2008 - Grundsätze	L-3.6	Weitere Inventare (Wild-tierkorridore)

Neuer	Richtplan			Bisheriger Richtplaninhalt		
Nr.	Kapitel	Beschluss		Richtplanteil Beschluss		S
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema
L-11	Weitere Naturinventare	L-11.1	Jagdbanngebiete, wild-	2008 - Grundsätze	L-3.5	Jagd und Fischerei
			ökologisch sensible Ge-			
			biete			
L-12	Fliessgewässer und ste-			2008 - Regionale Ergänzung	R _н -5	Raumbedarf Fliessgewäs-
	hende Gewässer					ser
L-12	Fliessgewässer und ste-			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -8	Raumbedarf Fliessgewäs-
	hende Gewässer					ser
L-12	Fliessgewässer und ste-	L-12.1	Fliessgewässer und ste-	2008 - Grundsätze	L-3.3	Naturgefahren und
	hende Gewässer		hende Gewässer			Raumbedarf Fliessgewäs-
						ser
L-13	Naturgefahren			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -9	Naturgefahren
L-13	Naturgefahren	L-13.1	Grundsätze	2008 - Grundsätze	L-3.3	Naturgefahren und
						Raumbedarf Fliessgewäs-
						ser
L-13	Naturgefahren	L-13.2	Hochwasserschutz	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -7.4	Hochwasserschutz Lauer-
			Lauerzersee			zersee

Weitere Raumnutzungen

	re Raumnutzungen			T		
W-1	Fahrende			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -8.3	Durchgangsplatz Fahren- de
W-1	Fahrende			2012 - Regionale Ergänzung	R _{мі} -4.5	Stand- und Durchgangs- plätze Fahrende
W-2.1	Energieplanung			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -8.4	Alternative Energiegewin- nung
W-2.1	Energieplanung			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -4.1	Energiekonzept
W-2.2	Wasserkraftwerke			neu		
W-2.3	Elektrische Übertragungs- leitungen	W-2.3.1	Elektrische Übertragungsleitungen	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -17	Elektrische Übertragungs- leitungen
W-2.3	Elektrische Übertragungs- leitungen	W-2.3.1	Elektrische Übertra- gungsleitungen	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -20	Elektrische Übertragungs- leitungen
W-2.3	Elektrische Übertragungs- leitungen	W-2.3.1	Elektrische Übertra- gungsleitungen	2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -7.5	Übertragungsleitungen
W-2.4	Erneuerbare Energien		Erneuerbare Energien	neu		
W-3	Mobilfunkanlagen	W-3.1	Mobilfunkanlagen	2008 - Regionale Ergänzung	R _H -18	Mobilfunkantennen
W-3	Mobilfunkanlagen	W-3.1	Mobilfunkanlagen	2008 - Regionale Ergänzung	R _M -21	Mobilfunkantennen
W-4	Materialabbau			2008 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -4	Hartsteinbruch Zingel / Seewen
W-4	Materialabbau			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -8.2	Abbaugebiet Selgis
W-4	Materialabbau	W-4.1	Planungsgrundsätze	2008 - Grundsätze	W-1	Abbaugebiete
W-4	Materialabbau			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -4.3	Abbaugebiete
W-5	Deponien			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -19	Deponien: Schlackende- ponie Tuggen
W-5	Deponien			2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -8.1	Inertstoffdeponien
W-5	Deponien			2012 - Regionale Ergänzung	R _{MI} -4.4	Inertstoffdeponien
W-5	Deponien			2013 - Regionale Ergänzung	R _H -16	Materialbewirtschaftung Höfe

Neuer F	Richtplan			Bisheriger Richtplaninhalt		
Nr.	Kapitel	Beschluss		Richtplanteil	Beschlus	3
		Nr.	Beschrieb		Nr.	Thema
W-5	Deponien	W-5.1	Planungsgrundsätze	2008 - Grundsätze	W-2	Deponien
W-6	Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung			2008 - Regionale Ergänzung	R _M -7	Siedlungsentwässerung
W-7	Störfallvorsorge	W-7.1	Planungsgrundsätze	neu		

ANHANG 3 KASSATIONSLISTE

Folgende Richtplaninhalte konnten zwischenzeitlich abgeschrieben werden bzw. wurden aufgrund laufender Planungen zur Streichung aus dem Richtplan empfohlen:

Richtplanteil	Beschlus	5	Abschreibungsgrund
	Nr.	Thema	
2008 - Regionale Ergänzung	R _H -7	Umfahrung Süd klein, Wollerau	Verkehrsoptimierung Höfe
2008 - Regionale Ergänzung	R _н -8	Umfahrung Süd gross, Wollerau	Verkehrsoptimierung Höfe
2008 - Regionale Ergänzung	R _н -10	Umfahrung Pfäffikon	Verkehrsoptimierung Höfe
2008 - Regionale Ergänzung	R _M -11	Sanierung Autobahnanschlüsse Lachen	realisiert
2008 - Regionale Ergänzung	R _M -13	Kernentlastung Lachen	Ast West (Kanton) Baubeginn 2015 Ast Ost (Gemeinde Lachen) Baubeginn 2016
2008 - Regionale Ergänzung	R _M -14	Grosskreisel Siebnen	realisiert
2008 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -3	Gebündelte Linienführung Schiene / Strasse im Felderboden	Anpassung Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene vom Bundesrat genehmigt (OB 7.1 Rigi)
2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.3	Erschliessung Muotathal	im Bau
2010 - Regionale Ergänzung	R _{RM} -6.4	Erschliessung Stoos	im Bau
2012 - Regionale Ergänzung	R _{мі} -2.3	Erschliessung Ybrig	realisiert
2012 - Regionale Ergänzung	R _{мі} -3.2	Entwicklungskonzept Sihlsee	Genehmigt, Begleitgruppe zur Umsetzung des EK Sihlsee eingesetzt

ANHANG 4 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Α			
		E	
AfL AfU	Amt für Landwirtschaft Amt für Umweltschutz	E	Einwohnende
		EBP	Ernst Basler und Partner AG
AlgV	Amphibienlaichgebiete- Verordnung (SR 451.34)	EBS	Elektrizitätswerk Bezirk Schwyz
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fi-	EK	Entwicklungskonzept
ANJI	scherei	EK AW 2030	Entwicklungskonzept Abwasser-
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr	LIV //W 2000	reinigung 2030
ARA	Abwasserreinigungsanlage	ESP-A	Entwicklungsschwerpunkt Ar-
ARE	Amt für Raumentwicklung	20. 7.	beitsplatzgebiet
ASTRA	Bundesamt für Strassen	ESP-B	Entwicklungsschwerpunkt
AWB	Amt für Wasserbau		Bahnhofsgebiet
AWI	Amt für Wirtschaft	ESTI	Eidgenössisches Starkstromin-
AWN	Amt für Wald und Naturgefah-		spektorat
	ren	EW	Elektrizitätswerk
		E+B	Einwohnende + Beschäftigte
В		_	
D	Danala #ff: et a	F	
B BAFU	Beschäftigte Bundesamt für Umwelt	FABI	Einanziarung und Aushau dar
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation	TADI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
BAV	Bundesamt für Verkehr	FFF	Fruchtfolgeflächen
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt	FS	Festsetzung
BFE	Bundesamt für Energie	. 0	. 66166124118
BfS	Bundesamt für Statistik	G	
BGF	Bruttogeschossfläche		
BLN	Bundesinventar der	GEP	Genereller Entwässerungsplan
	Landschaften und	GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR
	Naturdenkmäler von nationaler		814.20)
	Bedeutung	GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR
BPUK	Bau-, Planungs- und		814.201)
	Umweltdirektoren-Konferenz		
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald	Н	
D . D	und Landschaft Bike und Ride	HBA	Hochbauamt
B+R	Bike und kide	при	поспрацани
С		1	
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von	ISOS	Bundesinventar der schützens-
	Risiken beim Umgang mit		werten Ortsbilder der Schweiz
	bestimmten besonders	IVS	Inventar historischer Verkehrs-
	gefährlichen Stoffen,		wege der Schweiz
	Zubereitungen und		
CKW	Gegenständen (SR 814.81)		
CKW	Centralschweizerische		
	Kraftwerke AG		

K		RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
ĸ		RRB	Regierungsratsbeschluss
KNHG	Gesetz über den Natur- und	RV	Regionalverkehr
	Heimatschutz und die Erhal- tung von Altertümern und	S	
	Kunstdenkmälern (SR-SZ		
KICDO	720.110)	SBB SEG	Schweizerische Bundesbahnen Siedlungserweiterungsgebiet
KIGBO	Kantonales Inventar geschütz- ter und schützenswerter Bauten	SIL	Sachplan Infrastruktur Luftfahrt
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage	SIS	Sachplan Infrastruktur Schiene
kV	Kilovolt	SOB SÜL	Südostbahn Sachplan Übertragungsleitun-
L		OOL	gen
LEW		STEP	Strategisches Entwicklungspro-
LEK	Landschaftsentwicklungs- konzept	StFV	gramm Bahninfrastruktur Störfallverordnung (SR
LKS	Landschaftskonzept Schweiz		814.012)
	vom Dezember 1997	т	
M		ı	
		TBA	Tiefbauamt
MIV MLV	Motorisierter Individualverkehr Moorlandschaftsverordnung (SR	TwwV	Trockenwiesenverordnung (SR 451.37)
IVIL V	451.35)		101.077
MW	Megawatt	U	
N		UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
		UVB USG	Umweltschutzgesetz (SR
NEAT	Neue Alpentransversale Bundesgesetz über den Natur-	USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
	Neue Alpentransversale Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)		Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
NEAT	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz	USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement
NEAT NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)	USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
NEAT NHG NISV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	USG UVEK V	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
NEAT NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	USG UVEK	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesin-
NEAT NHG NISV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	USG UVEK V VBLN	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
NEAT NHG NISV O ÖV, öV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)	USG UVEK V	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtun-
NEAT NHG NISV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)	USG UVEK V VBLN	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr	USG UVEK V VBLN VE	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP PW	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr Parkplätze Personenwagen	USG UVEK V VBLN VE VEJ	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31)
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr	USG UVEK V VBLN VE VEJ VF VGEP	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP PW	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr Parkplätze Personenwagen	USG UVEK V VBLN VE VEJ VF	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) Verkaufsfläche Verbands-GEP Verordnung über das Bundesin-
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP PW P+R	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr Parkplätze Personenwagen Park und Ride	USG UVEK V VBLN VE VEJ VF VGEP	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) Verkaufsfläche Verbands-GEP
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP PW P+R R REP RES	Bundesgesetz über den Naturund Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr Parkplätze Personenwagen Park und Ride Regionaler Entwässerungsplan Raumentwicklungsstrategie	USG UVEK V VBLN VE VEJ VF VGEP	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) Verkaufsfläche Verbands-GEP Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten
NEAT NHG NISV O ÖV, öV P PP PP PW P+R R REP	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710) Öffentlicher Verkehr Parkplätze Personenwagen Park und Ride Regionaler Entwässerungsplan	USG UVEK V VBLN VE VEJ VF VGEP	Umweltschutzgesetz (SR 814.01) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11) Verkehrsintensive Einrichtungen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) Verkaufsfläche Verbands-GEP Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR

VIVS	Verordnung über das Bundesin- ventar der historischen Ver-	W	
	kehrswege der Schweiz (SR 451.13)	WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von in-
VO	Vororientierung		ternationaler und nationaler
VSS	Forschung und Normierung im		Bedeutung (SR 922.32)
	Strassen- und Verkehrswesen		
VTN	Verordnung über die Sicherstel-	Z	
	lung der Trinkwasserversorgung		
	in Notlagen (SR 531.32)	ZE	Zwischenergebnis
VVzPBG	Vollzugsverordnung zum Pla- nungs- und Baugesetz (SRSZ 400.111)	ZVV	Zürcher Verkehrsverbund
VZÄ	Vollzeitäquivalente		

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung Bahnhofstrasse 14 Postfach 1186 6431 Schwyz

 Telefon
 041 819 20 55

 Telefax
 041 819 20 18

 E-Mail
 are@sz.ch

 Internet
 www.sz.ch

